

**Der Kontrollaspekt in der
Bewährungshilfe -
das Verhältnis „Betreuung“ versus
„Kontrolle“ in der Betreuung von
dissozialen Sexualstraftätern**

DSA Roland Fürst

Diplomarbeit
eingereicht zur Erlangung des Grades
Magister(FH) der Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule St. Pölten
im Juni 2006

Erstbegutachterin:
DSA Mag^a. Manuela Brandstetter

Zweitbegutachter:
Prof. Dr. Heiko Kleve

Inhaltsverzeichnis

Abstract	IV
1. Einleitung	1
1.2. Vorgehensweise	3
1.3. Aufbau der Diplomarbeit	5
1.3.1. Theoretischer Teil	5
1.3.2. Empirischer Teil.....	6
2. Begriffsdefinitionen	6
2.1. Dissoziale Sexualstraftäter	6
2.2. Kontrollaspekt.....	7
2.3. Bewährungshilfe	8
A Theoretischer Teil	9
3. Verein NEUSTART	9
3.1. Kurzer historischer Abriss von NEUSTART	9
3.2. Struktur und Ziele von Verein NEUSTART	10
3.3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe	11
3.4. Exkurs: Internationaler Status Quo der Bewährungshilfe	12
3.5. Die Richtlinien zur Betreuung von Sexualstraftätern	15
3.6. Tätertypologie von Sexualstraftätern im Verein NEUSTART	16
3.6.1. Tätertypologie des Vereins NEUSTART	17
3.6.2. Vergewaltiger mit dissozialer Grundproblematik.....	18
3.6.3. Dissoziale Kindesmissbraucher	18
3.7. Betreuungsempfehlungen für die jeweiligen Typen	19
3.7.1. Dissozial motivierte Täter.....	19
3.8. Evaluierung der NEUSTART Rückfallsstudie	19
4. Kritik und Diskussion über allgemeine Typologie von Sexualstraftätern	20
5. Das doppelte Mandat in der Bewährungshilfe bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern	23
5.1. Rechtliche Grundlagen für das „doppelte Mandat“ in der Bewährungshilfe... 24	
5.2. Umgang mit dem Kontrollaspekt in der Praxis.....	24
5.3. Umgang mit dem Kontrollaspekt bei der Betreuung von „dissozialen Sexualstraftätern“ im Rahmen der Bewährungshilfe.....	26
5.4. Kontrollaspekt und Beziehungsarbeit bei der Betreuung von „dissozialen Sexualstraftätern“	28
6. Soziale Kontrolle - als Metakonzept für die Durchführung des Kontrollauftrages in der Bewährungshilfe	32
B Empirischer Teil	34
7. Fragestellung und Hypothesenkatalog	34
7.1. Gewählte Methode	36

7.2. Erhebungsinstrument - der Fragebogen.....	37
7.2.1. Der Pretest.....	38
7.3. Vorgehensweise	39
7.4. Stichprobe und Rekrutierung der ExpertInnen, die „dissoziale Sexualstraftäter“ betreuen.....	40
7.5. Fragebogenrücklauf	42
8. Datenauswertung und Datendarstellung	42
8.1. SPSS als Auswertungstool.....	43
8.1.2. Für die Auswertung herangezogene Verfahren	43
8.2. Angaben zur Person der BewährungshelferInnen.....	45
8.2.1. Alter der BewährungshelferInnen.....	45
8.2.2. Berufsjahre als BewährungshelferIn.....	45
8.2.3. Geschlecht der BewährungshelferInnen	46
8.2.4. Seit wann betreuen BewährungshelferInnen Sexualstraftäter?.....	46
8.2.5. Motivation der BewährungshelferInnen Sexualstraftäter zu betreuen....	47
8.2.6. Wie viele Sexualstraftäter werden aktuell von BewährungshelferInnen betreut?.....	47
8.2.7. Zusammenfassung.....	48
8.3. Angaben zum Klienten XY.....	48
8.3.1. Seit wie vielen Jahren wird Sexualstraftäter XY betreut?	49
8.3.2. Einschlägige Vorstrafen des Klienten XY	49
8.3.3. Alter des Opfers von Klient XY	49
8.3.4. Kann BewährungshelferIn über Sexualdelikt mit Klient XY sprechen? 50	
8.3.5. Kann BewährungshelferIn über das Sexuelleben mit Klient XY sprechen?.....	50
8.3.6. Wird Klient XY von BewährungshelferIn „unangekündigt“ zu Hause besucht?.....	51
8.3.7. Unangekündigte Hausbesuche im Verhältnis Sexualstraftäter / andere BWH-KlientInnen.....	51
8.3.8. Versucht Bewährungshelfer „indirekt“ Informationen über Sexuelleben des Klienten XY zu erhalten?	52
8.3.9. Verhältnis der indirekten Informationssuche über mögliche neuerliche Delinquenz bei Sexualstraftäter XY – BWH-KlientInnen.....	52
8.3.10. Ist Klient XY öfters Gegenstand von Fallbesprechungen als andere BWH-KlientInnen?	53
8.3.11. Verhältnis zwischen „sozio-ökonomischer“ und „psycho-sozialer“ Unterstützung bei Klient XY.	53
8.3.12. Verhältnis zwischen „sozio-ökonomischer“ und „psycho-sozialer“ Unterstützung bei anderen BWH-KlientInnen.....	53
8.3.13. Einschätzung über das Rückfallsrisiko von Klient XY	54
8.3.14. Leisten BewährungshelferInnen einen Beitrag zum Opferschutz?.....	54
8.3.15. Einschätzungen der BewährungshelferInnen über Kontrolle und helfende Beziehung	55
8.3.16. Stellt Klient XY ein größeres Risiko für Mitmenschen dar?.....	56
8.3.17. Soll sozialarbeiterisches Know-How im Bereich Kontrolle erweitert werden?	57
8.3.18. Einschätzung über Trennung zwischen Kontroll- und Betreuungsaufgaben.....	57
8.4. Auswertung der Zentralhypothesen	58
8.4.1. Verhältnis von Betreuungs- und Kontrollaspekt bei „dissozialen	

Sexualstraftätern“	58
8.4.2. Verhältnis von Betreuungs- und Kontrollaspekt bei anderen BWH-KlientInnen	59
8.4.3. Verhältnis Betreuungsaspekt zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen	60
8.4.4. Verhältnis Kontrollaspekt zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen	60
8.4.5. Verhältnis von sozio-ökonomischer Hilfe und psychosozialer Hilfe bei Klient XY	61
8.4.6. Verhältnis zwischen sozio-ökonomischer Hilfe und psychosozialer Hilfe bei anderen BWH-KlientInnen	62
8.4.7. Verhältnis der sozio-ökonomischen Hilfe zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen	62
8.4.8. Verhältnis der psycho-sozialen Hilfe zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen	63
8.4.9. Verhältnis der Beziehungsfähigkeit zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen	63
8.4.10. Verhältnis der Beziehungsfähigkeit zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt bei Klient XY und anderen BWH-KlientInnen	64
8.4.11. Verhältnis zw. Betreuungs- und Kontrollaspekt bei Klient XY in Abhängigkeit von der Methode des „unangekündigten Hausbesuches“	65
8.4.12. Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit zum Alter des Opfers von Klient XY	66
8.4.13. Verhältnis zw. Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit von der Anzahl der einschlägigen Vorstrafen von Klient XY	67
8.4.14. Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit von der Einschätzung über das Rückfallsrisiko bei Klient XY	68
8.4.15. Verhältnis zwischen der Anzahl der einschlägigen Sexualdelikte und der Methode von unangekündigten Hausbesuchen	69
8.4.16. Verhältnis zw. Klient XY und anderen BWH-KlientInnen in Abhängigkeit der Einschätzung über Risiko und Instrument des unangek. Hausb.	69
8.4.17. Verhältnis zwischen der Anzahl der einschlägigen Sexualdelikte und der indirekten Informationssuche bei Sexualstraftätern	70
9. Interpretation und Diskussion der Ergebnisse	71
9.1. Interpretation des Ergebnisses der Zentralhypothesen	72
9.2. Diskussion der Ergebnisse der Zentralhypothesen	75
10. Schlussbemerkung	79
Literaturverzeichnis	82
Tabellenverzeichnis	89
Abbildungsverzeichnis	90
Abkürzungsverzeichnis	91
Anhang	92

Abstract

Deutsch:

Im Rahmen der **Bewährungshilfe** sorgt das **doppelte Mandat** seit jeher für Spannungen unter den Professionisten. Allerdings war aufgrund des herrschenden Selbstverständnisses in der Bewährungshilfe der **Betreuungsaspekt** deutlicher ausgeprägt als der **Kontrollaspekt**, der vorwiegend über die helfende Beziehung ausgeübt wurde. Ein eigenständiger Kontrollprozess, unabhängig von der Bereitschaft und Fähigkeit der KlientInnen, hat sich nicht entwickelt. Wie handhaben nun die **BewährungshelferInnen** den **Kontrollaspekt** bei der Klientengruppe der **dissozialen Sexualstraftäter**, die als mangelnd beziehungsfähig mit einer mittleren einschlägigen Rückfallsgefährdung und hoher allgemeiner Rückfallsgefährdung beschrieben wird?

Die Diplomarbeit befasst sich mit der Frage, wie hoch der **Kontrollaspekt** bei der Betreuung von **dissozialen Sexualstraftätern** im Vergleich zur Betreuung von KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben, ausgeprägt ist. Zu diesem Zweck wurde eine schriftliche ExpertInnenbefragung durchgeführt, wo alle in Frage kommenden **BewährungshelferInnen** österreichweit, die **dissoziale Sexualstraftäter** betreuen, kontaktiert wurden. Der Rücklauf von 76,5 % kann als sehr gut bezeichnet werden.

Die Untersuchung zeigt, dass der **Kontrollaspekt** mit 46,60 % bei der Betreuung von **dissozialen Sexualstraftätern** deutlich höher ausgeprägt ist als der **Kontrollaspekt** bei KlientInnen, die kein Sexualdelikt gesetzt haben (=28%). Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen deutlich, dass die **BewährungshelferInnen**, die **dissoziale Sexualstraftäter** betreuen, verstärkt den **Kontrollaspekt** im Rahmen der Beziehungsarbeit wahrnehmen. Verschiedene Indikatoren, wie beispielsweise die Anzahl der einschlägigen Vorstrafen, führen zu einer erhöhten Ausprägung des **Kontrollaspektes**. Allerdings zeigen die Ergebnisse auch, dass sozialarbeiterische Kontrollinstrumente, die außerhalb der helfenden Beziehung eingesetzt werden können, nur sehr zögerlich von den **BewährungshelferInnen** wahrgenommen.

Englisch:

In probation service, the double mandate has always caused tension among professionals. However, due to the prevailing common opinion in probation service, the support factor was emphasised to a far greater extent than the monitoring factor - mainly exercised through the support relationship. A self-contained monitoring process, independent of the clients compliance and capacities, never developed. How do probation assistants manage the monitoring factor when dealing with a small group of dissocial sexual offenders, both insufficiently capable of entering into relationships and possessing medium threat of relapse in the specific offence area and a high such threat in general offence areas?

This Diploma Thesis is concerned with the question of how strongly the monitoring factor is emphasised when dissocial sexual offenders are counselled compared to non sexual offence clients. To this end, a written expert-survey was carried out, in which all appropriately qualified probation assistants (Austria-wide) counselling dissocial sexual offenders were contacted.

The examination demonstrates that a monitoring factor of 46,60% when counselling dissocial sexual offenders is notably higher than the monitoring factor in the case of clients with no sexual offences (= 28%) The results clearly demonstrate that the probation assistants counselling sexual offenders perform increased monitoring duties in the course of their support relationship. Various aspects, such as the amount of offence-specific previous convictions, result in a stronger emphasis of the monitoring factor.

However, the results also illustrate that social work monitoring instruments, which are suitable for use outside the support relationship, are hardly known by probation assistants.

„Bildung ist eine Krücke, mit der der Lahme den Gesunden schlägt, um zu zeigen, dass er auch bei Kräften ist“

(Karl Kraus)

1. Einleitung

Mitte und Ende der 90er Jahre wurde das Thema Betreuung von Sexualstraftätern aufgrund einiger aufsehenerregender Sexualstraftaten¹ im In- und Ausland sehr emotional geführt. Andreas Zembaty, Pressesprecher vom Verein NEUSTART², stellte in einem offiziellen Positionspapier des Vereines für die „Arbeitsgruppe Sexualstraftaten“ am 12.11.1998 Folgendes fest: „Der öffentliche Diskurs zum Thema Sexualstraftaten wird derzeit massiv in Politik und Medien geführt. Die mittels hoher Emotionalisierung transportierten Inhalte sollten aufrütteln, Sensibilität erzeugen, zur Aktivierung der verantwortlichen Stellen beitragen und rasch positive Effekte erzielen.“ (Zembaty 1998: 2) So wurde von den politischen Verantwortungsträgern eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet und realisiert, die eine bessere Kontrolle von Sexualstraftätern garantieren sollte. Intensiver sollte die Betreuung von Sexualstraftätern im ambulanten Bereich forciert werden, wohl deswegen, weil zwischen 95% und 97% (vgl. Bundesministerium für Justiz 2005: 53) aller in Österreich verurteilten Sexualstraftäter im Regelvollzug ihre Strafe vollziehen, wo ein notwendiges Betreuungs- und Therapieangebot für inhaftierte Straftäter³ nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung steht und stand. So wurden beispielsweise Forensische-Psychiatrische Ambulanzen gegründet (1998 in der Steiermark, 1999 in Oberösterreich, im Jahr 2000 in Tirol), die seit dieser Zeit schwerpunktmäßig Psychotherapie und psychiatrische Versorgung für die Gruppe der Sexualstraftäter anbieten.

Der Verein NEUSTART als größter und bis dato auch einziger Anbieter ambulanter Straffälligenhilfe in Österreich wurde im Jahr 1999 vom Bundesministerium für Justiz beauftragt, sich im Rahmen der Bewährungshilfe verstärkt der Tätergruppe „anzunehmen“. Aus diesem Grund befasste sich eine vereinsinterne Projektgruppe mit den besonderen Problemlagen der vom Gericht an NEUSTART zugewiesenen Sexualstraftäter. Obwohl es sich um eine quantitativ kleine Klientengruppe innerhalb der Gesamtzahl der von der Bewährungshilfe Betreuten handelt (3,9%), war den VerantwortungsträgerInnen bei NEUSTART bald klar, dass aufgrund der komplexen Prob-

¹ Siehe Fall Mark Dutroux, Verhaftung in Belgien im Jahr 1996 oder Fall Jack Unterweger, Verurteilung im Jahr 1994.

² Am 1.1.2002 wurde der Name des Vereines für Soziale Arbeit und Bewährungshilfe (VBSA) auf NEUSTART geändert.

³ Nachdem sich die Untersuchungspopulation ausschließlich aus KlientInnen des Vereins Neustart rekrutiert und dort keine Frauen als Sexualstraftäter betreut wurden, verwende ich bei dieser Bezeichnung ausschließlich die männliche Form.

ematik eine „besondere methodische sorgfältige Sozialarbeit festzulegen und zu leisten sein wird“ (Grabner-Tesar 2004: 16), die sich speziell in den „Richtlinien zur Betreuung von Sexualstraftätern“ widerspiegelt.

In diesen „Richtlinien zur Betreuung von Sexualstraftätern“ wurden der/die betreuenden SozialarbeiterInnen mit einem explizit ausformulierten Kontrollauftrag konfrontiert, was das Selbstverständnis vieler BewährungshelferInnen erschütterte und auch heftige Diskussionen unter den Professionisten auslöste. Adalbert Eisenriegler, Leiter von NEUSTART Linz-Steyr, (Eisenriegler 1993: 21) beschreibt dieses vorherrschende Selbstverständnis im Jahr 1993 wie folgt: „Schon immer verstand die Bewährungshilfe ihren Resozialisierungsauftrag in erster Linie als begleitende Unterstützung und Hilfestellung für die Klienten (...) und nicht als Kontroll- und Überwachungsleistung für die Gerichte.“ Obwohl in der Bewährungshilfe der Auftrag zur Kontrolle de jure schon immer indiziert war, gab es in der praktischen Umsetzung de facto eine sehr extensive Auslegung dieses Kontrollauftrages, was zur Folge hatte, dass der Auftrag zur Kontrolle teilweise einfach nicht wahrgenommen wurde. Hovoraka (vgl. 1999: 4ff) bezeichnet den Umgang der BewährungshelferInnen mit der eigenen Macht gegenüber den KlientInnen als ambivalent, wobei dieser Machtstatus in der Betreuung von den BewährungshelferInnen meist ausgeblendet wird. Die Projektleiterin der Projektgruppe „Sexualstraftäter im Verein NEUSTART“, Dr. Elisabeth Grabner-Tesar, meinte zum Thema Kontrolle bei der Betreuung von Sexualstraftätern: „Dabei hat der Zwangskontext in der Betreuung besondere Bedeutung. Doch der Zwang und die in der Betreuung notwendige Kontrolle bringen ohne helfende Beziehung keinen Erfolg. Die Kunst der BewährungshelferInnen liegt darin, im Rahmen des Zwangskontextes eine tragfähige Beziehung aufzubauen, in der helfende und kontrollierende Aspekte miteinander verbunden sind.“ (Grabner-Tesar 2004: 18) Seit der Einführung der Richtlinie im Jahr 2000 sind nun sechs Jahre vergangen und das oben angedeutete Spannungsfeld zwischen Betreuung und Kontrolle bei der Betreuung von Sexualstraftätern wurde bis dato keiner empirischen Untersuchung unterzogen.

In der gegenständlichen Diplomarbeit möchte ich vor diesem Hintergrund die Fragestellung untersuchen: *„Wie ist der Kontrollauftrag bei der Gruppe der (dissozialen) Sexualstraftäter im Verhältnis zu Bewährungshilfe-KlientInnen, die keine Sexualstraftaten begangen haben, ausgeprägt? In welchem Ausmaß bedienen sich die BewährungshelferInnen sogenannter sozialarbeiterischer Kontrolltechniken?“*

In einer Untersuchung von Verein NEUSTART, die als Basis für die Einführung der Richtlinie vorausging (2000), wurde eingangs festgestellt, dass „die Sexualstraftäter“ nicht existieren und dass es auch innerhalb der Klientengruppe des Vereins NEUSTART keine homogene Population der Sexualstraftäter gibt. (vgl. Grabner-Tesar 2004: 16) Aus diesem Grund wurde für die Durchführung der Untersuchung die zahlenmäßig größte Subgruppe, jene der sogenannten dissozialen Sexualstraftäter herangezogen, da dieser Tätergruppe in der offiziellen Tätertypisierung von Neustart eine „eingeschränkte Beziehungsfähigkeit“ konstatiert wird. (Beimrohr/Eisenriegler/Grabner-Tesar 1999: 37)

Die daraus resultierenden Fragen, „*Inwieweit unterscheidet sich die Beziehungsfähigkeit der dissozialen Sexualstraftäter von der jener KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben?*“ „*Ist eine Ausübung des Kontrollauftrages über eine helfende Beziehung bei dieser Tätergruppe möglich?*“, werden ebenfalls in das Forschungsvorhaben einfließen. Weiters möchte ich auch den Hintergrund einer m.E. sehr spannenden Entwicklung in der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit im Zwangskontext, Umgang mit Kontrollauftrag) intensiver beleuchten und mit den Ergebnissen der Untersuchung verknüpfen. Der Auftrag zur Kontrolle ist in der aktuellen Sozialen Arbeit nach wie vor ein strittiges Thema. Wolfgang Klug (vgl. Klug 2002: 434) rät der Sozialen Arbeit dazu, sich stärker mit der Kontrollfunktion im Rahmen der Sozialen Kontrolle zu beschäftigen und ein professionelles methodisches Know-How für den Bereich Kontrolle und Kontrollprozesse selber zu entwickeln. Sonst – so der Autor - ist eine ähnliche Entwicklung des Bewährungshilfesystems wie in den USA zu befürchten, wo die Sozialarbeit die Chance vertan hat, sich das Arbeitsfeld zu erhalten und es zu einem völligen Paradigmenwechsel⁴ hin zur ausschließlichen Kontrolle gekommen ist. (vgl. ebd: 434)

1.2. Vorgehensweise

Aus den oben genannten Fragen wurde folgende zentrale Hypothese gebildet, die Gegenstand für die Auswahl des Untersuchungsinstrumentes gewesen ist:

⁴ Klug meint mit diesem Paradigmenwechsel, dass in der Bewährungshilfe in den USA keine Sozialarbeit mehr stattfindet, und das Hauptaugenmerk auf lückenlose Kontrolle gelegt wird, obwohl sich die amerikanische Probation bis in den frühen 70er Jahren in erster Linie als Organisation verstanden hat, die Hilfeprozesse für die KlientInnen anbietet. (vgl. Klug 2002:)

„Ist der Kontrollaspekt bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern stärker ausgeprägt als bei der Betreuung von KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben?“

Die Überprüfung von Hypothesen an der sozialen Wirklichkeit setzt einen Übersetzungsvorgang in Forschungsoperationen voraus, die Operationalisierung. (Atteslander 2003: 51) Bei der Erstellung des Fragebogens wurden messbare Variablen und Merkmale gebildet, die in der Hypothese vorkommen, damit vergleichbare Messwerte entstehen, die letztlich miteinander in ein Verhältnis gesetzt werden. Eine quantitative Forschungskonzeption wurde deswegen gewählt, um das Verhalten der BewährungshelferInnen in Formen von Modellen abzubilden, damit die Zusammenhänge und zahlenmäßigen Ausprägungen möglichst genau beschrieben und vorhersagbar gemacht werden können. (vgl. Universität Karlsruhe 2006: o.P) Zudem bin ich als ehemaliger und aktueller ehrenamtlicher Bewährungshelfer mit dem Untersuchungsgegenstand so weit vertraut, dass eine Hypothesenbildung über mögliche Zusammenhänge praktikabel zu entwickeln ist. Bei der Vorgehensweise habe ich mich an der klassischen Variante – der sogenannten linearen Strategie quantitativer Sozialforschung-orientiert. Zu Beginn stand die Hypothesenbildung, danach wurde das Verfahren bestimmt, anschließend wurden die Personen ausgewählt, dann erfolgte die Datenerhebung, danach die Datenauswertung und zuletzt wurden die Hypothesen auf Falsifikation und Verifikation getestet bzw. interpretiert. (vgl. Lamnek 2005: 195)

Der standardisierte Fragebogen mit geschlossenen Fragen wurde an alle Geschäftsstellen in Österreich gesandt, wo dissoziale Sexualstraftäter im Rahmen der Bewährungshilfe von ExpertInnen betreut werden. Aufgrund der zahlenmäßig kleinen Grundgesamtheit von rund 80 ExpertInnen wurde besonders viel Aufmerksamkeit auf einen hohen Rücklauf gelegt. (vgl. Atteslander 2003: 175) In einem Begleitschreiben wurden die ExpertInnen aufgefordert, sich einen konkreten Klienten – Klient XY –, der die Kriterien eines dissozialen Sexualstraftäters erfüllt, beim Ausfüllen des Fragebogens vorzustellen. Der Fragebogen enthält 39 Items, wobei die Fragen 1- 7 Fragen zur/m BewährungshelferIn enthalten. Die Items 8 – 39 enthalten explizite Fragen zu Klienten XY und Einstellungsfragen zum Thema Kontrolle, Beziehung und Betreuung bei dissozialen Sexualstraftätern bzw. zu KlientInnen der Bewährungshilfe, die kein Sexualdelikt begangen haben. Die eingegangenen Daten wurden bereinigt und strukturiert und mittels SPSS ausgewertet.

1.3. Aufbau der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit gliedert sich in einen **theoretischen Teil (A)**, in dem die der Untersuchung zugrunde liegenden Begriffe definiert werden und die Einbettung für den empirischen Teil vorgenommen wurde, (vgl. Atteslander 2003: 22) und in einen **empirischen Teil (B)**, wo die Datenauswertung und Dateninterpretation dokumentiert und interpretiert werden. Nach der **Einleitung** (Kapitel 1) und den **Begriffsbestimmungen** (Kapitel 2), teilt sich die Diplomarbeit in zwei Teile:

A Theoretischer Teil

B Empirischer Teil

1.3.1. Theoretischer Teil

Der **theoretische Teil** unterteilt sich in die Kapitel zwei bis sechs. Im **zweiten Kapitel** werden die für die Untersuchung relevanten Begriffe „dissoziale Sexualstraftäter“, „Bewährungshilfe“ und „Kontrollaspekt“ definiert. Im **dritten Kapitel** wird der Verein NEUSTART dargestellt, wo knapp Geschichte, Struktur, Ziele, sowie rechtliche Grundlagen der Bewährungshilfe erörtert werden, soweit dies für das Untersuchungsvorhaben erforderlich ist. Nachdem etliche Studien und auch Literatur aus der Bundesrepublik Deutschland für die Erstellung der Arbeit herangezogen wurden, wird die Situation der Bewährungshilfesysteme international in einem Exkurs dargestellt, sowie auf die aktuellen Tendenzen hingewiesen. Auf die Darstellung der Arbeit mit Sexualstraftätern im Verein Neustart, wo die Tätertypisierung erläutert wird und die Richtlinien zur Betreuung von Sexualstraftätern vorgestellt wird, folgt eine prägnante Ergebnisdarstellung einer Follow-Up Studie über die Rückfallshäufigkeit von Sexualstraftätern im Verein NEUSTART. Im **vierten Kapitel** werden die Begrifflichkeiten und Tätertypisierungen im Bereich der Sexualstraftäter kritisch diskutiert und auf aktuelle Studien Bezug genommen. Im **fünften Kapitel** wird das „doppelte Mandat“ in der Bewährungshilfe eingehend beschrieben und das Spannungsfeld zwischen dem Kontroll- und Betreuungsaspekt ausführlich expliziert. **Kapitel sechs** beschäftigt sich mit der sozialen Kontrolle als Metakonzept für den Kontrollauftrag bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern und verortet die Funktion der Sozialarbeit allgemein und im Speziellen der Bewährungshilfe.

1.3.2. Empirischer Teil

Der **empirische Teil** umfasst die Kapitel sieben bis neun. In **Kapitel sieben** werden der Hypothesenkatalog – sowie die gewählte Methode zur Datenerhebung, das Erhebungsinstrument, die Vorgehensweise, die Stichprobe und der Fragebogenrücklauf beschrieben. **Kapitel acht** stellt die Ergebnisse der Datenerhebung dar, wobei im ersten Teil die Ergebnisse zur/m BewährungshelferIn, im zweiten Teil die Ergebnisse zu Klient XY und in einem dritten Teil die Ergebnisse der Zentralhypothesen dargestellt werden. Im folgenden **Kapitel neun** werden die aktuellen Ergebnisse interpretiert und diskutiert und die daraus resultierenden Fragen aufgeworfen.

2. Begriffsdefinitionen

Die Aussagen einer wissenschaftlichen Untersuchung hängen entscheidend von der Art und Weise der Begriffsbildung ab, (vgl. Atteslander 2002: 44) sodass am Beginn der Arbeit die relevanten Begriffe geklärt werden.

2.1. *Dissoziale Sexualstraftäter*

„Dissexualität bedeutet, Bezug nehmend auf die Sexualität, abweichend von etwas, gegen etwas. Unter diesem Begriff versteht man eine negative soziale Abweichung, die sich in sexuellen Handlungen ausdrückt. Der Begriff bezeichnet soziale Handlungen, bei denen die sexuellen Interessen des Täters einen anderen Menschen zum Opfer machen. Dissexualität ist eng verbunden mit dem Begriff der Dissozialität, der eine fortgesetzte und allgemeine negative Abweichung von sozialen Normen beschreibt. Dissexualität ist demnach Dissozialität im Bereich des Sexualverhaltens. (...) Sexualdelinquenz bezeichnet strafbare Handlungen. Sie ist eine Untergruppe der Dissexualität.“ (Maneros 1997: 39)

Als „Dissozialisation“ werden „konfliktreiche, sich durch starke Polarisierung auszeichnende Prozesse (z.B. Krankheit, gestörte Kindheit) bezeichnet, „die die normale Sozialisation eines Menschen und damit seine (volle) Teilnahme am gesellschaftlichen Leben verhindern.“ (Reinhold 2000: 120)

Der Begriff Sexualstraftäter bezeichnet Menschen, die, bezogen auf Österreich, wegen eines oder mehrerer Delikte/s nach dem 10. Abschnitt des österreichischen Strafgesetzbuches verurteilt wurden. Der Verein Neustart definiert Sexualstraftäter wie folgt: „...Klienten, die wegen eines Sexualdeliktes / mehrerer Sittlichkeitsdelikte(s) gemäß § 201 bis 220 StGB verurteilt wurden. (Grabner-Tesar: 2000: 7)

Die Gruppe der dissozialen Sexualstraftäter wird in der Fachliteratur durchaus unterschiedlich definiert, wobei ich zu Beginn die Definition vom Verein Neustart anführen möchte: „Er fällt durch Deliktvielfalt und Problemvielfalt auf. Er bagatellisiert sein Sexualdelikt, weil ihm seine eingeschränkte Beziehungsfähigkeit eine empathische Wahrnehmung anderer Menschen und somit auch des Opfers erschwert. Seine geringe Tateinsicht und Kooperationsbereitschaft und die eher hohe Rückfallgefahr machen ihn innerhalb der Helfersysteme zu einem ungeliebten Klienten (...).“ (Beimrohr/Eisenriegler/Grabner-Tesar 1999: 37)

Das „Diagnostische und statistische Manual psychischer Störungen“ (DSM) definiert die dissozialen Sexualstraftäter so: „Die Tätergruppe ist gekennzeichnet durch umfassende Versagensängste, Probleme in der Normanpassung, Unoffenheit, es besteht ein Muster aus Missachtung und Verletzung der Rechte anderer“. (Manual psychische Störungen 1999)

2.2. Kontrollaspekt

Die Betrachtung des Begriffs „Kontrollaspekt“ im Kontext der Bewährungshilfe zeigt, dass mit „Kontrolle“ die Überwachung von Vorgängen und mit „Aspekt“ vorerst ein Blickwinkel (Duden 1983: 42) beschrieben wird. Evident wird, dass der „Kontrollaspekt“ – neben dem Hilfeaspekt – einen Schlüsselprozess des Gesamtauftrages der Bewährungshilfe darstellt: (Klug 2005:183)

„Der Kontrollaspekt ist als ein hoheitlicher Akt mit Zwangscharakter zu verstehen. Die BewährungshelferInnen agieren hier als Organ der Justiz. Weder für sie noch für die Klienten ist eine völlige autonome Gestaltung dieses Prozesses möglich. Auftraggeber ist der Richter, der über die Auflage entscheidet.“

Das Soziologie-Lexikon (Reinhold 2000: 362) bezeichnet Kontrolle als die „Überwachung von Vorgängen.“ Ebendort wird der Kontrollbegriff (ebd.: 362) in **politische**

Kontrolle, primäre Kontrolle, sekundäre Kontrolle und soziale Kontrolle eingeteilt.

Soziale Kontrolle ist ein Handeln, das darauf zielt, abweichendes Verhalten künftig zu verhindern, (Peters 1995: 133) wobei unter sozialer Kontrolle auch die Tätigkeiten der Bewährungshilfe subsumiert werden können, somit wird der Begriff „soziale Kontrolle“ einer weiteren Definition unterzogen. Unter sozialer Kontrolle versteht man „alle Maßnahmen und Mechanismen, die dazu dienen sollen, konformes Verhalten zu erzielen oder zu erhöhen und abweichendes Verhalten zu verhindern oder reduzieren“. „Mit der sozialen Kontrolle werden Normen und Verhaltenserwartungen durchgesetzt, indem Abweichungen mit Sanktionen bedroht und geahndet werden.“ (Reinhold 2000: 362)

2.3. Bewährungshilfe

„Wenn man den Begriff „Bewährungshilfe“ in seine Bestandteile zerlegt, dann besagt der Begriff „Bewährung“, dass man sich von jemandem ein bestimmtes Verhalten erwartet und der Begriff „Hilfe“ besagt, dass die Person Unterstützung erhält. So wird ersichtlich, dass die Bewährungshilfe Personen bei der Erbringung geforderter Leistungen unterstützt und ihnen dabei adäquate Hilfsangebote bietet.“ (vgl. Hinterlehner 2001: 53)

Ähnlich definiert auch Kerner (Kerner 1991: 103) das Ziel der Bewährungshilfe, indem er anführt, dass das „Zentralziel der Bewährungshilfe es ist, wirksame Hilfe für diejenigen straffälligen Menschen zu erreichen bzw. anzubieten, die ihrer bedürfen, um resozialisiert und rehabilitiert zu werden.“

Grabner-Tesar (Grabner-Tesar 2004: 16) beschreibt Bewährungshilfe folgendermaßen: „Die Maßnahme einer Betreuung durch die Bewährungshilfe wird vom Gericht in Zusammenhang mit einer bedingten Verurteilung oder einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft – meist für die Dauer von 3 Jahren – angeordnet.“

Aufgrund obiger Definitionen und der legislatischen Bestimmungen ist unter „Bewährungshilfe“ Folgendes zu verstehen: Bewährungshilfe ist eine auf in Freiheit basierende sozialarbeiterische Intervention - die vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft angeordnet wird und eine gewisse Zeitspanne umfasst, um straffällig gewordene Menschen zu resozialisieren und davon abzuhalten, erneut straffällig zu werden.

A Theoretischer Teil

Das Untersuchungsvorhaben berührt zentral den Verein NEUSTART in seiner Geschichte und seiner Organisationsarchitektur und die daraus erwachsenden Vorhaben für die Betreuungsarbeit. Aus diesem Grund beschäftigt sich dieser Abschnitt mit wesentlichen Eckdaten über den Verein NEUSTART, die für die Forschungsfrage von Bedeutung sind.

3. Verein NEUSTART

Verein NEUSTART arbeitet mit Menschen, die als Täter oder Opfer von Kriminalität betroffen sind. Opfer von Straftätern finden Unterstützung bei der Bewältigung der oft traumatischen Folgen und vielfältigen Problemlagen einer Gewalttat (z.B.: Außergerichtlicher Tatausgleich, Opferhilfe etc.). Menschen, die Straftaten begangen haben und die vom Gericht an NEUSTART zugewiesen wurden, erhalten psychosoziale Hilfestellungen, um ihr Leben rückfallsfrei gestalten zu können (z.B. Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe etc.). (Grabner-Tesar 2004: 16)

3.1. Kurzer historischer Abriss von NEUSTART

Im Jahre 1957 wurde unter der Führung von Dr. Sepp Schindler – Erzieher in der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Kaiser-Ebersdorf - die Vorläuferorganisation von NEUSTART gemeinsam mit anderen ProponentInnen gegründet. Rechtliche Marksteine für den Aufbau der Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe stellen das Jugendgerichtsgesetz 1961 (JGG) und das Bewährungshilfegesetz 1969 (BWHG), sowie die Strafrechtsreform 1975 dar. 1988 wurde mit dem Außergerichtlichen Tatausgleich ein weiteres wesentliches Aufgabengebiet dem damaligen „Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit“ übertragen. Durch den Generalvertrag im Jahre 1994 zwischen dem Verein NEUSTART und dem Bundesministerium für Justiz wurde das Verhältnis zwischen den beiden Kooperationspartnern neu geregelt. (vgl. Schneider/Zembyat 1997:4) 1999 wurde der VBSA auch für die Steiermark und damit für ganz Österreich zuständig. Bis dahin wurden die Aufgaben der Straffälligenhilfe in der Steiermark vom Verein „Rettet das Kind“ durchgeführt. Im Jahr 2002

wurde der VBSA in Verein NEUSTART umbenannt. Die Namensänderung ist „durch das Engagement der Organisation für Täter und Opfer notwendig geworden.“ (Zembaty 2002, 1). Begründet wurde dieser Schritt von Zembaty, da ein „gutes Drittel“ der KlientInnen Opfer ist und „die Sparpolitik im öffentlichen Bereich hat zu einer Straffung der Organisation geführt“. Obwohl der Verein NEUSTART eines der wenigen Beispiele für eine „Privatisierung“ in der ambulanten Straffälligenhilfe im internationalen Vergleich (siehe Kapitel 3.4.) darstellt, ist in der Praxis doch eine hohe Abhängigkeit vom Bundesministerium für Justiz⁵ zu beobachten. Diese Konstellation ist für die Forschungsfrage deswegen interessant, weil durch die „scheinbare“ Unabhängigkeit vom Staat der von ihm erteilte Auftrag zur Kontrolle - zumindest auf der Interaktionsebene - nicht in diesem Ausmaß angenommen wird (siehe Kapitel 5), wie es beispielsweise ZuweiserInnen (z.B.: RichterInnen) gerne hätten.

3.2. Struktur und Ziele von Verein NEUSTART

Im Verein NEUSTART arbeiten insgesamt 1.457 Personen, wobei 603 MitarbeiterInnen hauptamtlich beschäftigt sind, davon sind über 60 Prozent in der Sozialarbeit beschäftigt und 860 MitarbeiterInnen sind ehrenamtlich im Verein tätig. Rund 33.600 KlientInnen wurden im Jahr 2004 in den Fachbereichen Prävention, Diversion, Straffälligenhilfe, Opferhilfe und sogenannten weiteren Hilfen betreut. (vgl. NEUSTART 2006: o.P) Der Verein NEUSTART bietet seine Leistungen österreichweit an, in jedem Bundesland gibt es mehrere Einrichtungen.

Der Verein NEUSTART ist eine Organisation, die der Gesellschaft Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und damit Schutz vor Kriminalität und deren Folgen bietet. NEUSTART wird als privater Anbieter sozialer Dienstleistungen vor allem staatlich finanziert. „Ziel von NEUSTART ist die Integration jener Menschen, die am Rande der Gesellschaft stehen, auch deshalb, weil unserer Erfahrung nach Ausgrenzung kein taugliches Mittel zur Vermeidung von Kriminalität ist. Dagegen ermöglicht die Stärkung der sozialen Kompetenz und die Stärkung der Fähigkeit von Straffälligen, ihre Problemlagen zu erkennen und zu artikulieren, soziale Lernprozesse der Betroffenen und der Gesellschaft. Dies hilft auch mit, (Rückfalls-) Kriminalität zu vermeiden. Straffälligenhilfe leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur öffentli-

⁵ Das Bundesministerium finanziert den Verein NEUSTART mit 88 % (http://www.neustart.at/ueber_neustart_finanzierung.php am 29.4.2006)

chen Sicherheit, zur Vermeidung von Straftaten (Prävention) und damit auch zum Schutz potenzieller Opfer vor Straftaten.“ (NEUSTART 2006: o.P) Damit geben die Verantwortlichen des Vereins NEUSTART (auf der Mesoebene) ein eindeutiges Bekenntnis zur Ausübung der sozialen Kontrolle ab.

3.3. Rechtliche Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe

Die rechtliche und organisatorische Durchführung der Bewährungshilfe bezieht sich auf mehrere Gesetzesquellen, wobei das österreichische Strafgesetzbuch (STGB) und das Bewährungshilfegesetz (BEWHG) von 1969 die Hauptquellen darstellen.

Nach § 50 Abs. 1 StGB ist Bewährungshilfe anzuordnen:

„Wird einem Rechtsbrecher die Strafe bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder die Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig und zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten [...].“ (STGB 2001:19)

Die Dauer der Betreuung durch die BewährungshelferIn richtet sich grundsätzlich nach dem Anlass der Anordnung (Aufhebungsmöglichkeit wird dezidiert in § 52 StGB Abs. 2 Z 2 angesprochen). Die Betreuungsdauer kann ein Jahr, drei Jahre oder länger dauern, beispielsweise bei MaßnahmeklientInnen⁶. (vgl. NEUSTART 2005:5)

Strafgesetzbuch: § 52 StGB:

„(1) Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen,

⁶ In Österreich werden psychisch kranke bzw. psychisch abnorme (das StGB verwendet „geistig abnorm“ und „seelisch abartig“) Rechtsbrecher seit der Strafrechtsreform 1975 nicht in psychiatrische Krankenanstalten sondern in Justizanstalten (JA) des Bundesministeriums für Justiz eingewiesen. Diese JA wurden speziell für den Maßnahmenvollzug eingerichtet. Je nachdem, ob diese Personen vom zuständigen Richter/Gericht für zurechnungsunfähig (§ 21 Abs.19) oder für zurechnungsfähig (§21 Abs.2) eingestuft werden, ist die JA Göllersdorf (§21 Abs.1) oder die JA Mittersteig (§21 Abs. 1) zuständig. Unter §21 Abs.2 fallen vorwiegend psychisch abnorme Rechtsbrecher mit Persönlichkeitsstörungen, wie beispielsweise Sexualstraftäter. (vgl. Katschnig et al. 2001: 74)

wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.

(2) Der Bewährungshelfer hat dem Gericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmung zu berichten,

1. soweit dies das Gericht verlangt oder es erforderlich oder zweckmäßig ist, um den Zweck der Bewährungshilfe zu erreichen,

2. wenn Anlaß [sic!] besteht, die Bewährungshilfe aufzuheben [...].“ (STGB 2001:20)

Die Bewährungshilfe leistet bei diversen KlientInnengruppen auch „stützende Kontrolle“, (vgl. NEUSTART:7) wie bei psychiatrisch auffälligen KlientInnen und insbesondere auch bei Sexualstraftätern. Auch die Unterstützung bei der Erfüllung von Weisungen, die Sexualstraftäter vielfach erfüllen müssen, gehört zur Aufgabe der Bewährungshilfe. Eine eigene gesetzliche Grundlage für die Betreuung von Sexualstraftätern durch die Bewährungshilfe wurde bis dato noch nicht geschaffen.

3.4. Exkurs: Internationaler Status Quo der Bewährungshilfe

Arno Pilgram konstatierte im Jahr 1995 (Pilgram 1995: 89) in einem Aufsatz über die „Straffälligenhilfe im europäischen Vergleich“ Folgendes: „Ein Vergleich der verschiedenen nationalen Systeme der Straffälligenhilfe in Europa – und das auf aktuellem Stand – ist ein anspruchsvolles Forschungsprojekt, zu dem nur bescheidene Vorarbeiten existieren.“ Die Ursachen sah Pilgram (ebd.: 89) darin, dass sich die internationale Rechtsvergleichung gerade um das Strafvollzugsrecht und insbesondere um Institute der sozialen Obsorge vergleichsweise wenig kümmere. Die Aufgaben der Bewährungshilfe in einem europäischen Land sind zum Großteil von der Struktur des Strafverfahrens dieses Landes und der Natur seines Sanktionssystems abhängig, die in den jeweiligen Ländern sehr unterschiedlich geprägt sind. (vgl. Nemitz/Meier 2000: 15) In den Organisationssystemen der Straffälligenhilfe in den verschiedenen europäischen Ländern spiegeln sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in vielfacher Weise wider. So unterschiedlich die jeweiligen Formen der Staatlichkeit, des Zentralismus und Regionalismus, die Vitalität und Vielfalt gesellschaftlicher Organisationen, der Aufbau und Ausbau des Wohlfahrtswesens und der Zustand des Kriminalrechts sind, so unterschiedlich haben sich die jeweiligen Systeme der Straffälligenhilfe entwickelt. In nahezu allen Ländern Europas hat die Straffälligenhilfe im nicht-

staatlichen Bereich begonnen. Im Laufe der Fortentwicklung der verschiedenen Strafrechtssysteme ist in den meisten Ländern Europas der Staat an die Stelle privater Vereinigungen getreten. (vgl. Mutz 2004: 308) Als Beispiel für diesen Befund führt Jürgen Mutz Finnland an, wo im Jahr 2001 die Aufgaben der Finnish Probation Association übernommen wurden. Die Niederlande und Österreich bilden eine Ausnahme. „In beiden Staaten ist ‚Bewährungshilfe‘ zwar anerkannt und im Gesetz verankert, ihre Durchführung ist aber privaten Organisationen übertragen.“ (ebd.: 308) In der Mehrzahl der europäischen Länder ist die Bewährungshilfe eine öffentliche Aufgabe, die letztlich von der Zentralregierung kontrolliert wird. Zu dieser Kategorie gehören Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien (Katalonien) und Schweden. In allen diesen Ländern liegt die zentrale Lenkungsbefugnis beim Justizministerium. (vgl. ebd.: 23)

Drei europäische Länder passen nicht vollständig in die oben beschriebenen Kategorien: In Frankreich wird Bewährungshilfe von öffentlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit Privatorganisationen durchgeführt.

In der Schweiz wird die Bewährungshilfeorganisation von den Justizbehörden und von der Polizei durchgeführt. Zudem gibt es in den Kantonen ein weites Spektrum von dezentralisierten öffentlich und privat organisierten Bewährungshilfesystemen, wobei jedoch die Mehrzahl der Kantone eine öffentlich-rechtlich organisierte Bewährungshilfe hat.

Deutschland ist ein Spezialfall: Die Kombination aus seinen recht unabhängigen Bundesländern und der Struktur des zentralen Bundesstaates eignet sich nicht für ein einziges Organisationskonzept für die Bewährungsdienste. Zudem wird seit 2005 – nach einer 2jährigen Pilotphase – die Bewährungs- und Gerichtshilfe in den Landesgerichtsbezirken Stuttgart und Tübingen vom Verein NEUSTART übernommen. Ab 2007 ist die Ausweitung auf ganz Baden-Württemberg vorgesehen, die Durchführung durch einen privaten Träger stellt in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte ein Novum dar. (vgl. Neustart 2005: o.P) Aber auch in den Kategorien der organisatorischen Geschlossenheit oder der Aufsplitterung Sozialer Dienste der Straffälligenhilfe gibt es wesentliche Unterschiede, die einen Vergleich der Systeme erschweren.

Die österreichische Bewährungshilfe nimmt im Vergleich eine „unabhängigere Position“ (Strafrechtsnovelle 1996) gegenüber den ZuweiserInnen ein als beispielsweise die deutschen KollegInnen: „Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er be-

richtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen werden dem Gericht mitgeteilt.“ (Maelicke 2002: 406) Hauptgrund dafür ist sicherlich die Tatsache, dass RichterInnen gegenüber österreichischen BewährungshelferInnen kein Weisungsrecht anwenden können. Die Verwirklichung der „Bewährungshilfe-Neu“ mit dem Generalvertrag im Jahr 1994 brachte auch die „veränderte Rechtsstellung der/des Sozialarbeiterin/s“ gegenüber der Justiz, unter anderem der Einräumung des Zeugnisentschlagungsrechtes. (Pilgram 1995: 39)

Trotz der kaum bewältigbaren Aufgabe, die großen Unterschiede innerhalb der verschiedenen Kategorien objektiv zu beschreiben, können aus aktueller Perspektive vier Entwicklungslinien, die nahezu alle Bewährungshilfesysteme betreffen, beschrieben werden: (vgl. Nemitz/Meier 2000: 3)

1. Der allgemeine Trend von privater zur öffentlichen Bewährungshilfe;
2. Der Aufstieg, der Rückgang und das Wiederaufleben der Bedeutung freiwilliger Arbeit und die Entwicklung der Professionalisierung in der Bewährungshilfe;
3. Die Akzentverschiebung von der Unterstützung für Gefangene zur Aufsicht und Kontrolle über die Straftäter;
4. Die Entwicklung und zunehmende Wichtigkeit von alternativen Sanktionen und die wachsende Bedeutung der Bewährungsdienste als Organisation, die alternative Sanktionen vollzieht.

Obwohl durchaus vergleichbar verlaufende Entwicklungen in den Ländern zu erkennen sind und obwohl es Initiativen des Europarates gibt, gemeinsame Regeln im Bereich der Straffälligenhilfe zu schaffen, existieren kaum offizielle Kontakte zwischen den „Probationsdiensten“ in Europa. Die Conférence Permanente Européenne de la Probation (CEP) – Mitglieder sind Ministerien und einschlägige nationale Organisationen und Verbände - versucht die internationale Zusammenarbeit im Bereich Bewährungs- und Straffälligenhilfe zu fördern. (Mutz 2004: 334) „Der Weg von der Bewährungshilfe in Europa zu einer Europäischen Bewährungshilfe wird freilich lang werden“, stellt Mutz fest.

Eine für die gegenständliche Arbeit interessante Entwicklung erläutert Mutz (Mutz 2004: 311) wie folgt: „Die frühere Rolle des Helfers ist in manchen Ländern von der

des Anweisenden, des Beaufsichtigenden und des Kontrolleurs abgelöst worden. In England und Wales hat sich das berufliche Prinzip der Fürsorge, zu raten, zu helfen, gut Freund zu sein in den letzten Jahren gewandelt, es gilt nun mehr das Ethos des Strafens.“

Resümierend betrachtet, ist der Verein NEUSTART aufgrund der historischen Entwicklung (siehe Kapitel 3.1.) und der rechtlichen Rahmenbedingungen in einer Position, welche das Verhältnis zwischen Betreuungs- und Kontrollaspekt deutlich zugunsten des Betreuungsaspektes auslegt. Der Spielraum zwischen Betreuungs- und Kontrollauftrag ist für die/den einzelne/n BewährungshelferIn in Österreich ein größerer als in anderen internationalen Probationen. Der internationale Trend besagt aber auch, dass durch das Thema öffentliche Sicherheit und Opferschutz zwangsläufig auch die Sozialarbeit insgesamt mehr in die Rolle des Kontrolleurs (siehe oben Punkt 3) gedrängt werden wird. (vgl. Klug 2002: 426ff.) Ein Indiz dafür ist m.E., dass die Aufgaben der Bewährungshilfe zunehmend wieder zum Staat zurückkehren dürften (siehe Punkt 1, S. 19). In der Sozialen Arbeit hat man weder in der Fort- noch Ausbildung auf diese kommenden Anforderungen reagiert, was vor allem bei der Betreuung von KlientInnen mit einer mittleren bis hohen Rückfallsprognose, wie der Klientengruppe der dissozialen Sexualstraftäter, fatale Folgen haben könnte, wenn man sich die aktuelle Diskussion zum Thema Haftungsfragen⁷ in der Sozialen Arbeit vergegenwärtigt.

3.5. Die Richtlinien zur Betreuung von Sexualstraftätern

Alle Leistungen von NEUSTART werden in ihrer Qualität durch Regelungen und Richtlinien abgesichert. Grundsätzlich gelten auch für die Sexualtäter die allgemeinen Richtlinien für die KlientInnenbetreuung. Die spezifischen Problemlagen der Sexualtäter legen zusätzlich die Formulierung eigener Richtlinien nahe. Besonders ihre Tendenz, die Verantwortung für das Sexualdelikt zu leugnen, ihre Gefährlichkeit auf Grund der besonderen Tatfolgen, erfordern einen besonderen methodischen Zugang des/r Bewährungshelfers/in. „Bei der Umsetzung der Richtlinien ist das Spannungsfeld Beziehungsarbeit/Kontrolle zu beachten. Kontrolle kann nur auf der Grundlage der Beziehungsarbeit eine nachhaltige, entwicklungsfördernde Wirkung entfalten.

⁷ Der Österreichische Berufsverband für SozialarbeiterInnen (OBDS) entwickelt derzeit ein Positionspapier in Bezug zum Thema „Haftungsfragen in der Sozialarbeit“, welches im Zuge der nächsten Generalversammlung im Oktober 2006 beschlossen werden soll.

(vgl. Hovorka 2004: 1) Die Richtlinien dienen der Unterstützung der BewährungshelferIn bei der Sicherstellung der fachlichen Qualität der Betreuung, bei der Wahrnehmung des Kontrollaspektes in der Betreuung, der Beachtung der Sicherheit für potenzielle Opfer (Rückfallgefahr), aber auch der Sicherheit für den Klienten selbst (Selbstgefährdung), sowie der persönlichen Sicherheit des/der BewährungshelferIn. Die Richtlinien gelten für Sexualtäter, deren Sexualdelikt (§201 bis 220) Anlassdelikt für die Bewährungshilfebetreuung ist. In diesen Richtlinien wurden auch die verschiedenen Tätertypen beschrieben.

3.6. Tätertypologie von Sexualstraftätern im Verein NEU-START

1998 wurde vom damaligen Geschäftsführer von NEU-START, Dr. Herbert Leirer, eine Projektgruppe mit der Erarbeitung von Betreuungsschwerpunkten für die Gruppe der Sexualtäter und der Gewalttäter in der Familie beauftragt. Diese fachbereichsübergreifende Projektgruppe arbeitete von November 1998 bis September 1999 unter der Leitung von Elisabeth Dr. Grabner-Tesar. Mittels Fragebogen wurde die Verurteilung und Häufung der Sexualtäter und der Gewalttäter in der Familie in allen Bewährungshilfeeinrichtungen in Österreich mit Stichtag 31.1.1999 erhoben. In der Erhebung wurden alle Sexualstraftäter berücksichtigt, die mindestens einmal wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden und die zum Stichtag in der Betreuung der Bewährungshilfe standen. Dies betrifft die §§ 201 bis 220 StGB. Der Fragebogen wurde so aufgebaut, dass zu drei Schwerpunkten Informationen generiert wurden: (vgl. Beimrohr/Eisenriegler/Grabner-Tesar 1999: 10)

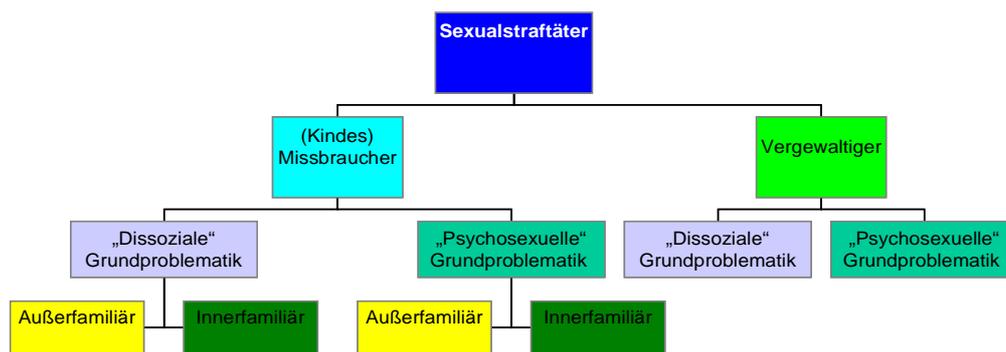
1. Angaben zum Täter
2. Angaben zu den Opfern
3. Angaben /Einschätzungen der BewährungshelferInnen

Die Datenerhebung ergab im Jahr 1998 eine Gesamtzahl von 243 Sexualstraftätern, 3,9 % aller BewährungshilfeklientInnen (6.229). Die Auswertung der Daten wurde durch die aktuelle Fachliteratur ergänzt. So entstand die Grundlage für eine „Typisierung der Sexualtäter“ sowie für die Erarbeitung von Betreuungsempfehlungen. (vgl. Beimrohr/Eisenriegler/ Grabner-Tesar 1999: 11)

3.6.1. Tätertypologie des Vereins NEUSTART

Die Sexualstraftäter wurden von der Projektgruppe als „recht inhomogene“ Klientengruppe beschrieben, sodass sie nach bestimmten Unterscheidungsmerkmalen in Untergruppen eingeteilt wurden, wobei die Typisierung nach der in der Fachliteratur gängigen Einteilung folgte. (vgl. ebd. 1999: 12) „Da in der Bewährungshilfe eine ausführliche Psychodiagnostik für jeden einzelnen Täter nicht möglich ist, unterschieden wir – ausgehend von unseren Erfahrungen und in Anlehnung an die Fachliteratur – die Klientengruppen nach äußeren Merkmalen (Opferalter, Beziehung bzw. Naheverhältnis zum Opfer, Vorstrafenbelastung des Täters.“ (Grabner-Tesar 2004:16)

Abbildung 1: Täterskizzenverein NEUSTART⁸



Das Alter der Opfer teilt die Täter in **Vergewaltiger** (mündige Opfer) und **Kindesmissbraucher** (unmündige Opfer). Die Bezeichnung „Kindesmissbraucher“ bzw. „Vergewaltiger“ bezieht sich somit auf das Alter der Opfer und sagt nichts über das Delikt im engeren Sinne aus. Ein Täter wird auch dann als „Vergewaltiger“ bezeichnet, wenn das Delikt minder schwerer als Vergewaltigung war (z.B.: Nötigung etc.). Die Vorstrafen des Täters entscheiden über die Zuordnung zum „dissozialen“ bzw. zum „psychosexuellen“ Typus. Bei Tätern, die ausschließlich Sexualdelikte begangen haben, wird von einer psychosexuellen Grundproblematik ausgegangen. Bei Tätern, die neben der Sexualdelinquenz ein/mehrere nicht-sexuelle Delikt/e aufweisen,

⁸ Abbildung entnommen aus: Verein NEUSTART, Arbeitsbehelf- Sexualstraftäter (2004: 2).

wird von einer dissozialen Grundproblematik ausgegangen. Täter, bei denen eine psychische Erkrankung im Sinne eine Perversion und /oder Persönlichkeitsstörung vorliegt, können in jeder Gruppe vorkommen. (vgl. Grabner-Tesar 2000: 13) Für die Darstellung der Ergebnisse (vgl. Beimrohr/Eisenriegler/Grabner-Tesar 1999: 39) wurden 4 Typen ausgewählt:

1. Vergewaltiger mit psychosexueller Grundproblematik (N=31)
2. Vergewaltiger mit dissozialer Grundproblematik (N= 60)
3. Psychosexuell motivierter Kindesmissbraucher (N= 79)
4. Dissozialer Kindesmissbraucher (N=73)

Da sich das Forschungsvorhaben ausschließlich auf die Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern fokussiert, werden im Folgenden nur die relevanten (dissozialen) Tätertypen dargestellt.

3.6.2. Vergewaltiger mit dissozialer Grundproblematik

Leitkriterium nach Beimrohr/Eisenriegler/Grabner-Tesar (1999:18) war bei dieser Gruppe die festgestellte niedrige soziale Kompetenz dieser Klienten, ihre allgemeine Impulsivität und geringe Frustrationstoleranz. Der Prototyp dieser Gruppe ist ein Täter, der „sich nimmt, was er braucht“ (Raub....), auch im Bereich der Sexualität. Aber auch Perversionen, die von Wut und Sadismus gekennzeichnet sind, kommen in dieser Gruppe vor. Eine hohe Comorbidität zu Alkohol- und -in geringerem Maße- auch zu Drogen wurde festgestellt. Neben der schweren psychischen Problematik und der sozialen Desintegration ist zusätzlich die hohe Gewaltbereitschaft zu berücksichtigen, die sich auch gegen den/die Betreuende/n richten kann.

3.6.3. Dissoziale Kindesmissbraucher

Laut Beimrohr/Eisenriegler/Grabner-Tesar (1999: 21) wurde bei der dissozialen Gruppe selten eine Weisung zur Psychotherapie erteilt, dagegen kommt die Weisung zur medikamentösen Behandlung relativ häufig vor. Die dissozialen Pädophilen weisen meist 1-4 Vorstrafen auf und oft handelt es sich um geringere Sexualdelikte (Genitale betasten etc.). Der Großteil der dissozialen Inzesttäter weist zwei Vorstrafen

auf und wurde auch wegen anderer Delikte verurteilt, sie übernehmen keine Verantwortung, schieben die Tat dem Alkoholkonsum zu.

3.7. Betreuungsempfehlungen für die jeweiligen Typen

Im „Arbeitsbehelf.Sexualstraftäter“ finden die BewährungshelferInnen Betreuungsempfehlungen für die jeweiligen Tätertypen.

3.7.1. Dissozial motivierte Täter

In idealtypischer Weise wird im Arbeitsbehelf angeführt:

Das Sexualdelikt ist Ausdruck einer umfassenden Persönlichkeitsstörung, die eine Beeinträchtigung in vielen Lebensbereichen bewirkt. Die meist geringe Tateinsicht, Verleugnungsmechanismen, mangelnde Beziehungsfähigkeit, die Störung der Sozialanpassung und wenig Kooperationsbereitschaft erschweren die Arbeit mit diesem Tätertypus und verunmöglichen oft den Zugang zu höherschweligen (therapeutischen) Angeboten. Die allgemeine Stabilisierung des Täters, der Aufbau einer Betreuungsbeziehung und verstärkte soziale Kontrolle stehen im Fokus der Helfer-aufmerksamkeit. Der/der BewährungshelferIn nützt die Beziehungsarbeit, zusätzlich wird ein breites, auf den jeweiligen Täter abgestimmtes, niederschwelliges Betreuungsangebot etabliert (Wohneinrichtungen, Arbeitsprojekte, Suchtbehandlung usw.). Den methodischen Zugang könnte man mit „Begleiten, Unterstützen, Anleiten und allmählich Konfrontieren“ beschreiben. Ergänzend können medikamentöse Therapien, spezielle Täterprogramme und Ähnliches mehr zur Anwendung kommen. Frequenz: 14-tägige Kontakte.

Übergeordnete Betreuungsziele laut „Betreuungsempfehlungen“ (ebd.) sind:

1. Reduktion antisozialen Verhaltens
2. Opferschutz
3. Stabilisierung des Täters in allen Lebensbereichen

3.8. Evaluierung der NEUSTART Rückfallsstudie

Im Herbst 2003 wurden in einer Rückfallsstudie die 1999 erhobenen Sexualstraftäter auf ihre Rückfälligkeit überprüft. Diese Studie stellt die einzige empirische Untersu-

chung in diesem Bereich dar und wird daher kurz beschrieben. 191 Sexualstraftäter wurden in diese Studie einbezogen. Das Ergebnis wurde von der Projektleiterin Dr. Elisabeth Grabner-Tesar in der Zeitschrift Sozialarbeit (SIÖ) im Juni 2004 wie folgt zusammengefasst: „Zwei Drittel der Täter blieben während der Probezeit straffrei, bei ca. einem Drittel kam es zu einer weiteren Verurteilung, allerdings meist ohne Widerruf der Bewährungshilfe. [...] In neun von zehn Fällen konnte die BWH positiv abgeschlossen werden. [...] Zu einem Widerruf der bedingten Strafnachsicht auf Grund einer neuerlichen Straftat kam es in nur 10%. [...] Die nicht einschlägige Rückfallquote (nur nicht-sexuelle Delikte) betrug 27%. Die einschlägige Rückfallquote betrug knapp 7%.“

4. Kritik und Diskussion über allgemeine Typologie von Sexualstraftätern

Wie in Kapitel 3.6. bereits beschrieben, zeigte die Untersuchung vom Verein NEU-START im Jahr 1999, dass die Gruppe der Täter infolge ihrer Inhomogenität nur nach bestimmten äußeren Merkmalen zu unterscheiden ist. Die Einteilung, der sich die NEU-START-Untersuchung 1999 bediente, beruht vorwiegend auf den Erkenntnissen von Kröber, Schorsch und Berner, wobei auch die vom Gesetz her vorgesehene Einteilung in Täter gegen Frauen und Täter gegen Kinder natürlich in einem starken kriminologischen Kontext steht. So schlug beispielsweise Schorsch folgende Typologisierung bei pädophilen Sexualstraftätern vor: (vgl. Schorsch 1971: 145ff)

1. Der kontaktarme, retardierte Jugendliche: Dieser Tätertyp ist sexuell meist unerfahren und fühlt sich anderen Menschen gegenüber unterlegen und wenig beachtet. Da sich Gleichaltrige nicht für ihn interessieren, greift er auf kleine und pubertierende Kinder zurück.
2. Der sozial randständig, minderbegabte Jugendliche: Dieser Tätertyp stammt meist aus der unteren sozialen Schicht. Er verfügt über eine geringe Intelligenz und neigt zu aggressiven Handlungen und Alkoholexzessen. Das pädophile Delikt ist ebenfalls eine Ersatzhandlung, da wegen der sozialen Randständigkeit eine Partnerbindung erschwert ist.
3. Der unstete Kriminelle des mittleren Alters: Für diesen Tätertyp sind ein unsteter Lebenswandel, übermäßiger Alkoholkonsum, Aggressivität und zum

Teil mehrere Vorstrafen (keine Sexualdelikte) charakteristisch. Der Täter stammt aus einem sozial randständigen Milieu, aus dem meist auch seine Opfer, selbst verwahrloste Jungen und Mädchen, entstammen.

4. Der pädophile Lehrer: Bei diesem Tätertyp handelt es sich um Männer, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindern zu tun haben. Aufgrund des persönlichen Engagements gelingt es ihm, großes Vertrauen zu den Kindern aufzubauen, das ihm auch einen privaten Umgang ermöglicht.
5. Der Alterstäter: Dieser Tätertyp ist kaum psychologisch definierbar.

Weiters lässt sich zwischen einer Perversion unterscheiden, die sich mehr aus einem neurotisch gehemmten Persönlichkeitshintergrund entwickelt, und einer Paraphilie, die mehr im Zusammenhang mit einer Borderline-Persönlichkeits-Organisation steht. (ebd.: 128) Paraphile entsprechen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung der „dissozialen Persönlichkeitsstörung“, einer antisozialen Persönlichkeit. In der kriminologischen Literatur wird in gleicher Weise eine Unterscheidung in dissoziale Sexualtäter, die eher dem Paraphilen, und in psychosexuell motivierte Sexualstraftäter, die wiederum eher dem neurotisch Perversen entsprechen, vorgenommen. (vgl. Grabner-Tesar/Eisenriegler/Beimrohr 1999: 13) Die Tätergruppe mit homogener Delinquenz wird in der Fachliteratur als „psychosexuell motivierter Sexualtäter“ bezeichnet und die Tätergruppe mit heterogener Delinquenz wird als „dissozialer Sexualtäter“ bezeichnet, (vgl. Kröber 1998; zit. nach Grabner-Tesar/Eisenriegler /Beimrohr, S. 13.)

Nachdem auf die Einteilung in Tätergruppen auch eine adäquate Betreuungsempfehlung oder Therapieempfehlung folgt, ist eine eher kriminologisch orientierte Typisierung nicht unumstritten: (vgl. Hoyer/Kunst/Borchard/Stangier 1999: 39f.) „Eine solche deliktbezogene Forschung vernachlässigt nämlich, daß [sic!] dem gleichen Sexualdelikt unterschiedliche psychologische Motive und unterschiedliche psychodiagnostische Störungen zugrunde liegen können. Sie birgt deshalb die Gefahr, daß [sic!] die Gruppen heterogen sind und relevante psychologische Unterschiede verschleiert werden. Um dennoch eine gewisse Homogenität der Gruppe zu sichern, werden häufig Zusatzkriterien definiert.“ Die Autoren kritisieren, dass diese Forschungspraxis zu komplexen, praktisch kaum zu handhabenden Klassifikationsvorschlägen führt und schränkt so die Vergleichbarkeit von Stichproben ein, sodass von einem „definitiven und diagnostischen Chaos“ (ebd.: 38) zu sprechen ist. Als Lösungsansatz wird

postuliert, dass bis zu einem gewissen Grad von der Art der Straftat abstrahiert wird und man sich verstärkt auf psychopathologische Störungskategorien beziehen sollte. Eine psychodiagnostische Gruppeneinteilung beruft sich auf folgende Variablen:

1. Impulsivität
2. Soziale Angst
3. Konfliktvermeidung und
4. dysfunktionale Selbstaufmerksamkeit.

Hoyer, Borchard & Kunst stellen in ihrer Untersuchung mittels Diskriminanzanalyse fest, dass im Falle der psycho-diagnostischen Kategorisierung 72% richtig den Kategorien zugeordnet werden konnten. Das größte Einflussgewicht erreichte dabei die soziale Interaktionsangst vor der umgekehrt gepolten sozialen Leistungsangst. Im Falle der deliktbezogenen Kategorisierung ergibt sich kein Gewinn gegenüber einer Zufallsordnung. (vgl. Hoyer, Borchard & Kunst 1999: 42). Die AutorInnen (ebd.) plädieren insgesamt für eine „stärkere Beachtung psychodiagnostischer Kategorien in der Sexualdelinquenzforschung.“ Die Autoren Berner/Kleber/Lohes (vgl. 1998: 124) meinen diesbezüglich, dass eine durch das Gesetz vorgegebene Einteilung der Täter gegen Frauen und Täter gegen Kinder keineswegs einer gleichen trennscharfen Einteilung im psychologischen oder medizinischen Sinn entspricht.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Wößner (2002: 47), die fordert, dass viel feinere Diagnose- und Indikationskriterien gefunden werden müssen, um eine sorgfältige Behandlungsplanung und therapeutische Orientierung bei der Betreuung von Sexualstraftätern zu ermöglichen und kritisiert ebenfalls die „bloße Zuordnung des Täters zu einer Deliktskategorie.“ Gleichzeitig stellt sie allerdings ebenfalls fest, „dass man sich bei dem Versuch, Sexualtäter nach psychologischen Kriterien zu klassifizieren, auf einem komplexen Feld bewegt, das nach mehr verlangt als dem Aufzählen der Anzahl der Vordelikte oder Diagnose einer psychischen Störung.“ (ebd.: 48) Wößner zieht ihre Schlüsse aus einer bundesweiten ExpertInnenbefragung zur Typisierung von Sexualstraftätern, wobei sich folgende Begriffskategorien ergaben:

allgemeine Psychopathologie, Dissozialität und „Psychopathie“, Sexualität, Aggression und Gewalt, soziale Kompetenz, Ich, Beziehung und Intimität, Intellekt, psychodynamische und Entwicklungsfaktoren, Selbstkontrolle und Impulsivität, Sucht, Merkmale des Opfers und Merkmale der Tat.

Hierbei zeigt sich, dass insbesondere der Bereich „Psychopathologie“ von besonderer Bedeutung ist. Nimmt man die eigenständige Kategorie „Dissozialität“ hinzu, so

nimmt dieses Merkmal einen besonders hohen Stellenwert ein. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit den Aussagen der befragten ExpertInnen über gut bzw. schlecht behandelbare Täter. (ebd.: 48f.) Bei den schlecht behandelbaren Tätern werden auch die Täter mit einem hohen Maß an Dissozialität genannt. „Dieses Ergebnis ist einer der wenigen Befunde, über den man sich recht einig zu sein scheint“, so Wößner, die auch bei der Tätertypisierung von Sexualstraftätern zu einem ähnlichen Befund kommt wie Hoyer, Borchard & Kunst: „Alles in allem muss aufgrund der dargestellten Ergebnisse betont werden, dass wir uns bei der Diskussion um Sexualstraftäter und deren Umgang in einem terminologischen Wirrwarr befinden.“ (Wößner 2002: 45) Letztlich fordert Wößner (2002: 51), „dass übergreifende Standards und Richtlinien erforderlich sind, um ein Mehr an Transparenz und Systematik zu erhalten.“ Zusammenfassend ist hierzu festzuhalten, dass eine Tätertypisierung von Sexualstraftätern nach überwiegend äußeren Merkmalen wie Opferalter, Vorstrafen, außer- oder innerfamiliär etc., wie es der Verein NEUSTART vornimmt und darauf basierenden „Betreuungsempfehlungen“, kritisch zu hinterfragen ist, weil die Tätertypisierung keine ausreichende basale Unterstützung für die Betreuung darstellt und die/der BewährungshelferIn auf ihre/seine (professionelle) Einschätzung angewiesen ist.

Im weiteren Verlauf der gegenständlichen Arbeit wird nun exakter auf das Merkmal der Dissozialität eingegangen. Es geht um dessen Bedeutung für die Betreuungsbeziehungen im Rahmen der Bewährungshilfe und um die speziellen Implikationen, die sich daraus ergeben. Vor diesem Hintergrund wird nun im nächsten Schritt der Kontroll- und Betreuungsauftrag dargestellt und diskutiert.

5. Das doppelte Mandat in der Bewährungshilfe bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern

Seit mehr als 30 Jahren durchzieht die Diskussion um das doppelte Mandat (gleichzeitiger Kontroll- und Betreuungsauftrag) die kritische Sozialarbeit, so auch in der Bewährungshilfearbeit. (vgl. Meinhold 2002: 518) Wenngleich das professionelle Selbstbild durch den Auftrag zur Unterstützung geprägt ist, erwartet die Gesellschaft zur Verhinderung oder Korrektur abweichenden Verhaltens auch eine Kontrollfunktion von Sozialer Arbeit.

5.1. Rechtliche Grundlagen für das „doppelte Mandat“ in der Bewährungshilfe

In den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Bewährungshilfe ist der Rollenkonflikt – das doppelte Mandat – zwischen Hilfe und Kontrolle normativ institutionalisiert. (Maelicke 2002: 406) Der Hilfeaspekt ist in den §§ 50 und 52 STGB bereits im Kapitel „rechtliche Grundlagen“ dargelegt worden. Im § 53 Abs. 3 STGB ist eine bedeutende rechtliche Grundlage formuliert, die die Zwangsmaßnahme der angeordneten Bewährungshilfe beschreibt: Wenn ein Rechtsbrecher während der Probezeit (...) sich beharrlich dem Einfluß [sic!] des Bewährungshelfers entzieht, hat das Gericht die bedingte Strafnachsicht oder die bedingte Entlassung zu widerrufen und die Strafe oder den Strafrest vollziehen zu lassen.“ (STGB 2001: 11)

5.2. Umgang mit dem Kontrollaspekt in der Praxis

Der Gesamtauftrag der Bewährungshilfe lässt sich in zwei Schlüsselprozesse differenzieren, wobei der Schlüsselprozess Kontrollprozess bereits im Kapitel 2 beschrieben wurde.

„Der Hilfeaspekt ist von seiner Grundkonstellation völlig anders. Er erfüllt in vollem Umfang den auf freiwilliger Anerkennung zweier Individuen beruhenden Dienstleistungscharakter. Dieser lässt sich als Koproduktion zwischen einem Dienstleister und einem Dienstleistung annehmenden Nutzer beschreiben.“ (Klug 2005:183)

In der jüngeren Geschichte der Bewährungshilfe in Österreich bzw. Deutschland war man sich in der Praxis dieser beiden Aspekte durchaus bewusst, dem Auftrag zur Kontrolle standen die BewährungshelferInnen aber skeptisch gegenüber. Klug (2005: 183) ortet gar „Probleme, die die Bewährungshilfe insbesondere mit dem Kontrollaspekt hat“. Klug vertritt an anderer Stelle die Ansicht (vgl. Klug 2003: 28), dass die Auseinandersetzung mit dem Kontrollaspekt in der sozialarbeiterischen Straffälligenhilfe ein absolutes Muss ist, wenn sie nicht ihre Existenzberechtigung verlieren will. Klug stellt fest (ebd.), dass der Kontrollaspekt in der Sozialen Arbeit und in der Straffälligenhilfe bestenfalls hingenommen, nicht aber als gestaltender Auftrag verstanden wird. Klug (ebd.) fordert auf, den Kontrollauftrag als integralen Bestandteil seiner

eigenen Professionalität zu verstehen, dies muss ein Anliegen aller Professionsangehörigen werden.

Im Gegenzug meinen PraktikerInnen wie Dirk Jädke zu diesem Thema, dass die Praxis viel näher beim Thema Kontrolle sei, als es die Fachverbände und die TheoretikerInnen vielleicht sind. Gleichzeitig wirft Jädke (vgl. Jädke 2004: 7) „den TheoretikerInnen“ „Kontroll- und Bewährungswut vor“ (vgl. ebd.: 7) und fordern ihrerseits wiederum „Weiter so, Bewährungshilfe!“ Dieser Disput ist m.E. symptomatisch, wie das Thema „Kontrolle“ in der aktuellen Sozialen Arbeit diskutiert wird.

Spezifische Untersuchungen aus früheren Jahren (1979 und 1980) zeigten aus empirischer Sicht, dass sich BewährungshelferInnen in erster Linie als SozialarbeiterInnen verstehen, Hilfe zur Selbsthilfe leisten und beratend tätig sind. Andererseits zeigen die Ergebnisse auch, dass die Rolle des Kontrolleurs unbeliebt ist, aber ausgefüllt werden muss. (vgl. Kurze 1998: 214) Die verschiedenen Anforderungen an eine/n BewährungshelferIn können als Rollenerwartungen konzipiert werden und manifestieren sich danach als Rollenkonflikte. So wurden im Rahmen einer Untersuchung (Party/Schrattbauer 2000:) die zehn wichtigsten Konflikte in der Bewährungshilfepraxis kategorisiert. Als klassischer Konflikt der Sozialarbeit wurde der Konflikt zwischen Beziehungsarbeit und Kontrollauftrag an die erste Stelle gereiht.

Klüsche (vgl. Klüsche 1994, S.93; zit. nach Kleve 2006, S. 56) hat 299 SozialarbeiterInnen quer durch alle Handlungsfelder gefragt, welche Tätigkeitsmerkmale ihre Arbeit am treffendsten charakterisieren. Dabei wurde das Tätigkeitsmerkmal „Kontrollieren“ nur von einer/m KollegIn genannt und liegt von allen Tätigkeitsmerkmalen (0,3%) an letzter Stelle der Nennungen. Diese Entwicklung wurde von der sogenannten Therapeutisierung der Bewährungshilfe, die die ganze Sozialarbeit in den 70er und 80er Jahren erfasst und geprägt hat, (vgl. Galuske 2003: 134f) begünstigt. Die dahinter liegende professionelle Haltung entspringt einem klassischen therapeutischen Selbstverständnis, das davon ausgeht, dass Hilfe und Kontrolle sich gegenseitig ausschließen. (vgl. Klug 2005: 184) Aus Tradition und Vorgehensweise der Sozialen Arbeit lässt sich jedoch eine psychotherapeutische Methodik klar von der Sozialen Arbeit abgrenzen. (vgl. Kleve 2005: 58 oder vgl. Galuske 2003: 140) Die methodische Ausrichtung der sozialen Einzelfallhilfe innerhalb der österreichischen Bewährungshilfe war und ist stark therapeutisch geprägt, was eine professionelle Zusammenführung des Kontroll- und Betreuungsauftrages erschwert.

Zu den Überlegungen, dass Kontrolle auch immer etwas mit Macht zu tun hat, kommt Hovorka: (Hovorka 1999: 4) „SozialarbeiterInnen haben eine ambivalente Beziehung zu Kontrolle und Macht. Ihr Selbstverständnis geht von der einen Funktion der Sozialarbeit, Hilfe und Unterstützung von KlientInnen aus, deren Notwendigkeit vor allem sie selbst beurteilen können. Kontrolle im Sinne von Überprüfung und Aufsicht ihrer Arbeit können – wenn überhaupt – nur wieder SozialarbeiterInnen ausüben, die aber keine Macht – weder Sanktionen zu setzen, noch Autorität, die Maßstäbe setzt – haben dürften. Dass aber SozialarbeiterInnen Macht gegenüber KlientInnen haben – in unterschiedlicher Graduierung der Ausprägung und Größe entsprechend der Abhängigkeit der KlientInnen – wird meist übersehen, beziehungsweise nicht gewollt zu sehen.“ Das Fazit von Hovorka (Hovorka 1999: 6): Der Umgang der SozialarbeiterInnen mit der eigenen Macht gegenüber den KlientInnen, die meist ausgeblendet oder verleugnet wird, muss bewusst und verantwortungsvoll gestaltet werden. Helge Peters weist allerdings darauf hin, dass soziale Kontrolle aber erst dann zur faktischen Kontrolle wird, wenn konkrete Kontrollhandlungen gesetzt werden. Die Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe stellt einen Teil „sozialer Kontrolle“ dar (siehe Kapitel 6). Es ist nach der Definition unerheblich, wie die Adressaten – die KlientInnen der Bewährungshilfe - diese Maßnahmen verstehen, ob als Kontrolle, Sanktion oder Hilfe. Soziale Kontrolle ist ein Handeln, das darauf abzielt, abweichendes Verhalten künftig zu verhindern.

5.3. Umgang mit dem Kontrollaspekt bei der Betreuung von „dissozialen Sexualstraftätern“ im Rahmen der Bewährungshilfe

Durch die Installierung der Arbeitsgruppe „Betreuung von Sexualstraftätern“ im Jahr 1998 wurde dem Kontrollauftrag und der damit verbundenen Verpflichtung für alle betreffenden BewährungshelferInnen bei dieser Klientengruppe ein höherer Stellenwert eingeräumt bzw. wurde bei der Betreuung von Sexualstraftätern im Verein NEUSTART der Auftrag zur Kontrolle explizit in der „Richtlinie zur Betreuung von Sexualstraftätern“ geregelt (NEUSTART 2006: 1). Basierend auf den Vorgaben für jede/n BewährungshelferIn ergibt sich die Notwendigkeit und Anforderung, den Kontroll- und Hilfeaspekt als integralen Bestandteil des Methodenrepertoires zu integrieren. Nachdem sozialarbeiterische Prozesse grundsätzlich von der Profession als psy-

chosoziale Bearbeitungsvorgänge betrachtet werden, stehen diese im krassen Gegensatz zu den Kontrollaufgaben der/des SozialarbeiterIn/s. Wenn auch diese „Ausgangsbedingung jede/r BewährungshelferIn akzeptieren muss“, (Maelicke 2002:406) sorgen diese Ausgangsbedingungen immer wieder für Störungen in der praktischen Bewährungshilfearbeit. Stiels-Glenn und Willing (1996: 58) meinen über den Zwangskontext bei der Betreuung von Sexualstraftätern: „Der Behandelnde muß [sic!] zu dem Zwangskontext stehen und damit – zuerst bei sich selbst – akzeptieren, dass [sic!] er den Auftrag zur Kontrolle hat. Bei Sexualstraftätern ist dies klar vertretbar, weil Dritte geschädigt sind. Es geht also bei der Kontrolle um den Schutz von potentiellen Opfern, aber auch darum, dem Probanden möglichst rechtzeitig zu zeigen, dass er auf dem Weg zu neuen Straftaten ist.“

Gleichzeitig ist durch die Diskussionen der vergangenen Jahre über Gewalt gegen Frauen und über den sexuellen Missbrauch an Kindern deutlich geworden, dass die Folgen solcher Straftaten ernst genommen werden müssen. Von SozialarbeiterInnen wird ein angemessener Umgang mit dem Problem erwartet. (vgl. Stiels-Glenn/Willing 1996: 55) Diese differenzierte Wahrnehmung von KlientInnen innerhalb der Bewährungshilfe müsste für Klug (2005: 186) zu einer Reihe von Konsequenzen für den Gesamtprozess führen, beginnend mit einer Enttabuisierung der „Kontrolle“ in der Bewährungshilfe. Wolfgang Klug (ebd.: 186) beschreibt drei mögliche Formen für eine „an den Erfordernissen des Einzelfalls und fachlichen Kriterien orientierte Mischung aus Hilfe und Kontrolle“:

- eine Kombination aus Hilfeprozess und Kontrolle mit überwiegender Betonung des Hilfeaspektes
- eine Kombination aus Hilfeprozess und Kontrolle mit deutlicher Betonung des Kontrollaspektes
- ausschließlich ein Kontrollprozess.

Deutlich wird, dass der Kontrollaspekt in allen Betreuungsbeziehungen der Bewährungshilfe eine entscheidende Rolle spielt. Insofern ist auch das Ausmaß von „Kontrolle“ bei dissozialen Sexualstraftätern zu nicht-dissozialen Tätern (anderen Tätern) auch für die Forschungsfrage interessensleitend.

Im kommenden Kapitel wird vorerst allerdings das „Wie“ der Kontrollausübung in der Bewährungshilfe genauer erörtert.

5.4. Kontrollaspekt und Beziehungsarbeit bei der Betreuung von „dissozialen Sexualstraftätern“

Eisenriegler (Eisenriegler 1997: 9) drückte das Verständnis über „Kontrolle“ und „Hilfe“ wie folgt aus: „Um den Begriff der Kontrolle als Bezeichnung für eine Form der Hilfeleistung verständlich zu machen, möchte ich ihn mit einem Satz des bedeutenden englischen Psychoanalytikers und Kinderarztes D.W. Winnicott beschreiben: ‚Die ursprünglichste Form der Kontrolle ist die positive Zuwendung‘.“ Mitunter stellt sich in der aktuellen Auseinandersetzung mit dem Thema Soziale Arbeit im Zwangskontext die Frage, ob Hilfe ohne Kontrolle möglich ist, oder ob Kontrolle nur über eine helfende Beziehung wirksam ausgeführt werden kann. Wolfgang Klug (vgl. 2005: 184f.) bezieht sich auf eine Untersuchung (vgl. Kober 1986) über Zusammenhang zwischen dem Hilfs- oder Beziehungsangebot und dem Bewährungserfolg. Kober unterscheidet folgende KlientInnengruppen:

1. Eine Gruppe, die weitgehend selbstständig ihre Probleme zu lösen vermag, den/die BewährungshelferIn aber als Fachmann für bestimmte Probleme braucht, keinesfalls aber seine/ihre emotionale Nähe sucht. Der Beziehungsaspekt bleibt untergeordnet, der Freiraum bewirkt positive Veränderung, zu viel Zwang hingegen lässt nach Ausbruchsmöglichkeiten suchen. Der Kontrollaspekt wird hier - wenn auch nicht völlig verschwinden - doch eher untergeordnet sein.
2. Eine Gruppe angepasster KlientInnen, deren Lebensmanagement scheitert und deren mühsam aufrechterhaltenes Gebäude des Funktionierens immer in Gefahr schwebt, plötzlich gänzlich zusammenzubrechen (...) Diese KlientInnen akzeptieren den Hilfeprozess, ihre Kooperation ist dementsprechend gegeben. Viele für den Kontrollprozess notwendige Informationen erhält die/der BewährungshelferIn in der Praxis während des Hilfeprozesses, sodass der Hilfe- und Kontrollprozess de facto zusammenfallen.
3. Wiederum einer anderen Gruppe fehlt die Fähigkeit, mit gesteckten Grenzen umzugehen. Hier ist die Kombination aus klar erkennbarer Hilfe und ebenso deutlicher Kontrolle die angemessene Reaktionsform. Hier wird neben dem Hilfeprozess ein für die/den KlientIn deutlich gekennzeichneter Kontrollprozess nötig sein.

4. Bei einer höchst rückfallgefährdeten Gruppe von KlientInnen ist sozialarbeiterische Hilfe sehr schwierig. Der Prozess der Zusammenarbeit mit der/dem BewährungshelferIn entwickelt sich zu einem dauernden Machtkampf (...). Diesen Klienten ist allenfalls mit psychotherapeutischen Maßnahmen zu helfen, kaum aber mit dem Instrumentarium der Sozialen Arbeit. Hier sind die Voraussetzungen für den Hilfeprozess (noch) nicht gegeben, es bleibt allein die Kontrolle und die dauernde Überwachung der Auflagen. Sich auf „Kontrolle“ zu beschränken, bedeutet allerdings keinesfalls, Klienten verloren zu geben, denn auch Kontrolle allein kann durchaus positive Wirkung entfalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Bewährungshilfe – dieser Untersuchung folgend – es auch mit Menschen zu tun hat, (vgl. Klug 2005: 186)

- die offen oder verdeckt Hilfe ablehnen, für die Bewährungshilfe keine Hilfe darstellt,
- die insbesondere Beziehungsangeboten misstrauisch bis feindselig gegenüberstehen,
- die aber für die öffentliche Sicherheit eine potenzielle Gefährdung darstellen.

Zu dieser Gruppe zählen – wie im Kapitel 3.6. vordefiniert - insbesondere die „dissozialen Sexualstraftäter“. Allerdings lassen die offiziellen Beschreibungen von NEU-START über diese Klientengruppe kein schlüssiges Bild für die BewährungshelferInnen erkennen. So kommen Beimrohr/Eisenriegler/Grabner-Tesar (vgl.1999: 37) – jenseits kriminologischer Einschätzungen – zu der Ansicht, „dass diese Gruppe durch Deliktvielfalt und Problemvielfalt auffällt. Der dissoziale Sexualstraftäter bagatellisiert sein Sexualdelikt, weil ihm seine eingeschränkte Beziehungsfähigkeit eine empathische Wahrnehmung anderer Menschen und somit auch die des Opfers erschwert. Seine geringe Tateinsicht und Kooperationsbereitschaft und die eher hohe Rückfallgefahr machen ihn innerhalb der Helfersysteme zu einem „ungeliebten“ Klienten.“

Gleichzeitig wird an der selben Stelle festgehalten (ebd.: 37), dass er der typische Klient der Bewährungshilfe ist, da nur diese Einrichtung über notwendige methodische und strukturelle Voraussetzungen verfügt, die seinen Besonderheiten gerecht werden können. Da die Fähigkeit zur Empathie Beziehungsfähigkeit voraussetzt, ist gerade bei dieser Tätergruppe die Methode der Beziehungsarbeit, eingebettet in ein niederschwelliges Betreuungsangebot angezeigt.“ Im Arbeitsbehelf rückt also auch

bei der Klientengruppe der „dissozialen Sexualstraftäter“, die als wenig empathisch beschrieben wird, die Betreuungsbeziehung, neben der sozialen Kontrolle in den Vordergrund. Wie gehen nun die BewährungshelferInnen aktuell mit dem Auftrag zur Beziehungsarbeit und zur Kontrolle bei einer Klientengruppe um, der eine „eingeschränkte Beziehungsfähigkeit“ konstatiert wird? Um diese Fragestellung auch adäquat bearbeiten zu können, wurde im gesamten Forschungsprozess großes Augenmerk auf die Herausarbeitung des Kontrollaspektes gelegt.

Die professionelle Beziehungsarbeit dient nach wie vor als Rahmenkonstruktion für das methodische Vorgehen in der Bewährungshilfe, wobei sich aufgrund der Therapeutisierung der Sozialen Arbeit nie ein eigenständiger Kontrollprozess entwickelt hat. Klaus Posch meint etwa zu Beziehungsarbeit im Zwangskontext (Posch 1999: 31): „Es bedarf des Aufbaus eines persönlichen Kontaktes durch die Bewährungshilfe, durch die der ursprüngliche Zwangskontext in eine persönliche Bindung „umgeschmolzen“ wird. Die heteronome Kontrolle entwickelt sich zu einer Kontrolle durch Kommunikation und Zuwendung in einer Beziehung, (...).“ Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung mit dem Zweck, Hilfestellung sowohl bei der Lösung psychosozialer Probleme als auch bei der Absicherung von Einkommen und Wohnung zu bieten. (ebd.: 31ff.) Posch beschreibt eine weitere mögliche Differenzierung des Gesamtauftrages der Bewährungshilfe. Neben der bereits vorgenommenen Strukturierung in Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt, Feststellung der Hilfe durch Klienten oder durch Dritte – ist auch die Dimension der sozialarbeiterischen Beratung (Kleve 2005: 59) anzuführen, wobei sich der Gesamtauftrag der/des Bewährungshelferin/s in eine

- sozio-ökonomische Dimension und eine
- psycho-soziale Dimension splitten lässt.

Kleve (ebd.: 59) beschreibt die sozio-ökonomische Dimension als „sach- bzw. informationsorientiert“ und die psycho-soziale Dimension als „beziehungs- und/oder emotionsorientiert“. Folgt man dieser dichotomischen Teilung und der Haltung, dass der Kontrollaspekt nur über eine Betreuungsbeziehung ausgeübt werden kann, dann müsste bei der Einschätzung der prozentuellen Verteilung von „sozio-ökonomischer“ und „psycho-sozialer“ die psycho-soziale Hilfsdimension bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern prozentuell überwiegen.

Eine Untersuchung aus dem Jahr 1997⁹ zeigt, dass deutsche BewährungshelferInnen die Verteilung der beiden Dimensionen (Anm. allgemeiner Umgang mit Probanden wurde abgefragt, nicht Umgang mit Sexualstraftätern) folgendermaßen gewichten:

- 45,4% Psycho-soziale Betreuung/Beratung
- 54,6% Sozio-ökonomische Hilfen

Der Schwerpunkt lag zum Zeitpunkt dieser Untersuchung bei der Vermittlung sozio-ökonomischer Hilfen. In Anbetracht der sozialpolitischen Entwicklungen in den letzten Jahren ist anzunehmen, dass sich dieses Verhältnis auch weiter in Richtung sozio-ökonomischer Hilfen verschoben hat. Wie gewichten sich diese beiden Dimensionen in der aktuellen Untersuchung bei dissozialen Sexualstraftätern und bei KlientInnen, die kein Sexualdelikt gesetzt haben?

Eine verstärkte Wahrnehmung des Kontrollaspektes würde auch implizieren, dass sozialarbeiterische Kontrollinstrumente - wie zum Beispiel verstärkte indirekte Informationssuche nach einer möglichen neuerlichen Delinquenz oder unangekündigte Hausbesuche - mehr zur Anwendung kommen würden als bei KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben, wo unangekündigte Hausbesuche von den BewährungshelferInnen eher als unüblich angesehen werden. In einer im Jahr 1997 durchgeführten Untersuchung wurden 1180 BewährungshelferInnen befragt, ob sie „unangemeldete Hausbesuche“ durchführen würden, wobei 58,9% der Befragten meinten, dass Hausbesuche im allgemeinen vorher anzukündigen seien, 18,8% verneinten diese Frage und 22,7% beantworteten diese Frage mit „ja“. (vgl. Kurze 1998: 246f.) Die konsequente Erfüllung des Kontrollauftrages würde auch eines professionellen „Risk Assessments“ bedürfen. „Im Risk Assessment geht es um die genaue Bestimmung des Risikos von Rückfällen besonders gefährlicher Täter. Die Frage, die hinsichtlich der Effizienz des Risk Assessment zu stellen ist, betrifft die Qualität der verwendeten Kriterien in Bezug auf die Verhinderung eines Rückfalls.“ (Klug 2005: 189) Ob die BewährungshelferInnen, die dissoziale Sexualstraftäter betreuen, verstärkt eine Risikoinschätzung wahrnehmen, und, ob sich die Merkmale wie Alter des Opfers, An-

⁹ Fragetext: „Die Vielfalt der im Umgang mit den Probanden einsetzbaren Methoden lässt sich in – zugegebenermaßen grober Form – Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Lebenslage (sozio-ökonomische Hilfen) und Maßnahmen zur psycho-sozialen Beratung und Betreuung unterscheiden. Wie würden Sie für Ihre Probandenarbeit das tatsächliche Verhältnis dieser beiden Aufgabenbereiche prozentual zueinander gewichten?“ (N=1049)

zahl der einschlägigen Vorstrafen auf ein Risikomanagement auswirken, soll ebenfalls untersucht werden.

6. Soziale Kontrolle - als Metakonzepit für die Durchführung des Kontrollauftrages in der Bewährungshilfe

„Soziale Kontrolle bezieht sich auf die Bemühungen einer Gruppe oder einer Gesellschaft, das Verhalten ihrer Mitglieder auf Konformität mit etablierten Normen auszurichten.“ (Lehrbuch der Soziologie 2001: 182) Wenn also Maßnahmen ergriffen werden, die als Reaktionen auf gegenwärtiges oder erwartetes abweichendes Verhalten begriffen werden können, die in der Absicht ausgeführt werden, abweichendes Verhalten künftig zu verhindern. Die Maßnahmen Sozialer Kontrolle zielen also auf Verhinderung abweichenden Verhaltens in dem sozialen System, in dem sie ergriffen werden (vgl. Peters 1995: 131). Dies kann nach Peters (ebd.: 131) durch „den Versuch geschehen, die Normkonformität des Abweichers wiederherzustellen oder durch den Ausschluß [sic!] des Abweichers aus dem sozialen System. So lassen sich die meisten Maßnahmen der Jugendhilfe, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe als Kontrollhandlungen identifizieren. (vgl. Peters: 1995: 134)

In den Gegenwartsgesellschaften dominiert in den Bereichen soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten aktuell die Tendenz zur Wiedereingliederung. (vgl. Peters 1995: 136) „Verbannung, Vertreibung, Absonderung, Isolierung, Klassifizierung, Stigmatisierung einerseits und Integration, Assimilation, Normalisierung, Tolerierung, Anpassung andererseits hätten einander abgelöst.“ (Cohen 1985: 267, zit. nach Peters 1995: 136) So gesehen werden auf die ambulante Straffälligenhilfe insgesamt immer mehr Aufgaben zukommen, die Freiheitsstrafen werden zurückgedrängt werden. (vgl. Mutz 2004: 334) Die Klassifikation nach Peters (1995: 137) beschreibt vier Felder sozialer Kontrolle, die die Normkonformität ihrer Adressaten erhalten oder wiederherstellen sollen. Neben dem Feld der

- *Sanktionsdrohungen* (Generalprävention),

- *negativen Sanktionen* (Strafen),

- *präventiven Bedingungsveränderungen* (Sozialpolitik) ordnet Peters (1995: 139) dem vierten Feld – *den reaktiven Bedingungsveränderungen* – die „Sozialarbeit als Kontrolle“ zu. Weiters wird die „Therapie als soziale Kontrolle“ und die „Pathologisierung“ in dieses Feld eingeordnet.

„Die Ausgangslage reaktiver Bindungsveränderungen entspricht der der Strafe. Es geht um die Vermeidung der Wiederholung von Devianz einer Person. Die Annahme, die reaktiven Bedingungsveränderungen zugrunde liegt, unterscheidet sich aber von der, die der Strafe zugrunde liegt.“ (Peters 1995: 165) Aus einer kontrolltheoretischen Perspektive, die für die Betreuung von KlientInnen der Bewährungshilfe und somit auch für die von dissozialen Sexualstraftätern relevant ist, versucht die Sozialarbeit, soziale Kontrolle durch Interaktion mit den Klienten in die Klienten zu verlegen. Kontrolle soll so durch individualisierende Bedingungsveränderungen verinnerlicht werden. (vgl. Peters 1995: 167)

Peters (2002: 221) stellt an einer anderen Stelle trefflich fest: „Sozialarbeiter empfehlen also die Übernahme einer neuen Selektivität – dies auch gegenüber Instanzen sozialer Kontrolle. Sie übernehmen selten deren Urteil, sie bringen es nur nachdrücklich zur Kenntnis. Sie sagen selten: Deine Handlung ist übel, unterlasse sie! Sie sagen oft: Orientiere dein Handeln auch an dem Umstand, dass es Instanzen sozialer Kontrolle gibt, die dir aufgrund deiner Handlung Schaden zufügen können! Allgemeiner: SozialarbeiterInnen sensibilisieren ihre Adressaten für die jeweils bestehende normative Lage.“ Gerade die ambulante Straffälligenhilfe ist - siehe Kapitel 3.4. – sehr von den makropolitischen Rahmenbedingungen in einem Land abhängig. Der Staat will vorwiegend vom Verein NEUSTART „Soziale Kontrolle“ von Menschen, die sich abweichend verhalten. Dass die Verantwortlichen dazu mehr bereit sein dürften, als die BewährungshelferInnen insgesamt, dokumentiert meiner Ansicht nach die Beteiligung von NEUSTART an dem Projekt „Electronic Monitoring“ (elektronische Fußfessel)¹⁰. Auf der Mesoebene ist man also bereit, den Auftrag innerhalb der „Sozialen Kontrolle“ anzunehmen und auch auszuführen. So gesehen wäre es eine Verpflichtung, kongruente Handlungsstrategien für den Bereich Kontrolle für die auf der Mikroebene arbeitenden BewährungshelferInnen bereitzustellen, was m.E. aber nicht passiert.

Helge Peters (vgl. 1995: 133) weist darauf hin, dass soziale Kontrolle aber erst dann zur faktischen Kontrolle wird, wenn konkrete Kontrollhandlungen gesetzt werden. Die Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe stellt einen Teil „Sozialer Kontrolle“ dar. Es ist nach der Definition unerheblich, wie die Adressaten – die KlientInnen der Bewährungshilfe - diese Maßnahmen verstehen, ob als Kontrolle, Sanktion oder Hil-

¹⁰ In einer Presseaussendung titelt NEUSTART „Elektronische Fußfessel als sinnvolle Alternative zur Haft“ und bekennt sich zu diesem Projekt des Bundesministeriums für Justiz. In: http://www.neustart.at/download/doc/26_04_2005.doc am 26.4.2006.

fe. Soziale Kontrolle ist ein Handeln, das darauf abzielt, abweichendes Verhalten künftig zu verhindern. Wie konkret sind nun die Kontrollhandlungen der BewährungshelferInnen? Im Rahmen der Untersuchung wird ausführlich auf diese Fragestellung eingegangen.

B Empirischer Teil

Im gegenständlichen Kapitel geht es nun darum, den oben diskutierten Kontrollaspekt von Bewährungshilfe in der Betreuung mit sogenannten „dissozialen Sexualstraftätern“ zu untersuchen. Zentrales Augenmerk wird dabei auf die jeweilige Handlungspraxis der BewährungshelferInnen selbst gelegt, auf ihre Erfahrungswerte und Problemsicht, auch im Umgang mit den 1999 ausgegebenen „Richtlinien zur Betreuung von Sexualstraftätern“.

7. Fragestellung und Hypothesenkatalog

Die konkrete Fragestellung des Gesamtprojektes lautet:

„Ist der Kontrollaspekt bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern stärker ausgeprägt als bei der Betreuung von KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben?“

Die Untersuchungshypothese lautet:

„Der Kontrollaspekt ist bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern stärker ausgeprägt als bei der Betreuung von KlientInnen der Bewährungshilfe, die kein Sexualdelikt begangen haben.“

Nachdem es sich um eine komplexe Fragestellung handelt (vgl. Atteslander 2003: 48), wurde eine Reihe von Prüfungshypothesen formuliert:

1. Bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe ist der Betreuungsaspekt niedriger ausgeprägt als der Kontrollaspekt.
2. Bei der Betreuung von KlientInnen im Rahmen der Bewährungshilfe, die kein Sexualdelikt begangen haben, ist der Kontrollaspekt niedriger ausgeprägt als der Betreuungsaspekt.

3. Die psycho-soziale Hilfe wird bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern stärker von den BewährungshelferInnen ausgeübt als die sozio-ökonomische Hilfe, da über die psycho-soziale Hilfe auch der Kontrollaspekt ausgeübt wird.
4. Die Beziehungsfähigkeit von dissozialen Sexualstraftätern ist geringer ausgeprägt als bei BWH-KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben.
5. Je geringer die Beziehungsfähigkeit von dissozialen Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe ist, desto höher ist der Kontrollaspekt ausgeprägt.
6. Je geringer die Beziehungsfähigkeit von dissozialen Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe ist, desto niedriger ist der Betreuungsaspekt ausgeprägt.
7. Je höher die Beziehungsfähigkeit von dissozialen Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe ist, desto niedriger ist der Kontrollaspekt ausgeprägt.
8. Je höher die Beziehungsfähigkeit von dissozialen Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe ist, desto höher ist der Betreuungsaspekt ausgeprägt.
9. Je höher der Kontrollaspekt bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern ausgeprägt ist, umso eher werden Kontrollinstrumente wie unangekündigte Hausbesuche oder indirekte Informationssuche über eine mögliche neuerliche Delinquenz von den BewährungshelferInnen eingesetzt.
10. Der Kontrollaspekt ist bei der Betreuung von „dissozialen Missbrauchern“ (Opfer unter 14 Jahre) stärker ausgeprägt als bei „dissozialen Vergewaltigern“ (Opfer über 14 Jahre).
11. Je mehr einschlägige Vorstrafen dissoziale Sexualstraftäter aufweisen, desto höher ist der Kontrollaspekt ausgeprägt.
12. Je mehr einschlägige Vorstrafen dissoziale Sexualstraftäter aufweisen, desto niedriger ist der Betreuungsaspekt ausgeprägt.
13. Der Kontrollaspekt ist bei BewährungshelferInnen, für die dissoziale Sexualstraftäter ein größeres Risiko für die Mitmenschen darstellen als andere KlientInnen, stärker ausgeprägt als bei BewährungshelferInnen, die dissoziale Sexualstraftäter für kein größeres Risiko halten.

14. Je mehr einschlägige Vorstrafen dissoziale Sexualstraftäter aufweisen, umso öfters werden Kontrollinstrumente von den BewährungshelferInnen eingesetzt.
15. Kontrollinstrumente werden von BewährungshelferInnen dann öfters eingesetzt, wenn dissoziale Sexualstraftäter als ein größeres Risiko für die Mitmenschen als andere KlientInnen von den BewährungshelferInnen gehalten werden.
16. Kontrollinstrument wie unangekündigte Hausbesuche und indirekte Informationssuche nach einer möglichen neuerlichen Delinquenz werden bei dissozialen Sexualstraftätern öfters eingesetzt als bei KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben.
17. Das methodische Know-How im Bereich Kontrolle in der Sozialarbeit sollte erweitert werden, um besser den Kontrollauftrag erfüllen zu können.

Das explizite Ziel der Arbeit ist die Ausprägung des Kontrollaspektes gegenüber dem Betreuungsaspektes bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe sowie den Umgang der BewährungshelferInnen mit diversen sozialarbeiterischen Kontrollinstrumenten im Unterschied zu jenen KlientInnen, die kein Sexualdelikt gesetzt haben, zu erheben.

7.1. Gewählte Methode

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung der ExpertInnenbefragung wurde ein quantitatives Vorgehen gewählt. Es wurde ein Fragebogen¹¹ für eine schriftliche ExpertInnenbefragung entworfen, in dem ExpertInnen, die als BewährungshelferInnen dissoziale Sexualstraftäter betreuen, zu den oben genannten Fragestellungen befragt wurden. Mit der schriftlichen Befragung sollte gewährleistet werden, dass eine möglichst große Anzahl von ExpertInnen erfasst wird. Ein qualitatives Vorgehen hätte sich dagegen auf einige wenige ExpertInnen beschränken müssen. Gegen eine qualitative Untersuchung sprach zudem, dass das Thema Kontrolle in der Sozialarbeit eines der wenigen ist, die durchaus emotional diskutiert werden. In solchen Fällen kann es sehr sinnvoll sein, wenn Techniken eingesetzt werden, die Interaktionen ein-

¹¹ Siehe Anhang 2, S. 95 – 102.

schränken. (vgl. Wottawa/Thierau 1990: 100) Auch die möglichen Nachteile einer schriftlichen ExpertInnenbefragung mittels Fragebogen wurden sorgfältig überprüft. Als Nachteile werden von Atteslander (vgl. 2003:175) unter anderem die mangelnde Kontrollierbarkeit der Befragungssituation; die Möglichkeit, dass andere Personen die Antworten der Befragten beeinflussen; das Risiko, dass bei unverständlichen Fragen einzelne Fragen unsorgfältig und unvollständig oder überhaupt nicht ausgefüllt werden, angeführt.

Es wurde ein standardisierter (vgl. Atteslander 2003: 160) Fragebogen mit größtenteils geschlossenen Fragen zu dem oben genannten Hypothesenkatalog entworfen. Bei standardisierten Untersuchungen stehen geschlossene Fragen im Vordergrund. Die Antworten sind besser vergleichbar und ermöglichen eine statistische, EDV-gestützte Auswertung. (vgl. Stegman/Schwab 2002: 44) Damit wurde das Ziel verfolgt, dass möglichst alle ExpertInnen die gleichen Bedingungen vorfinden. Die Erhebung im Rahmen einer standardisierten Umfrage basiert auf Fragen, die darauf abzielen, Erkenntnisse zu Einstellungen, Sachverhalten und Meinungen zu bekommen, die im Vorfeld dieser Untersuchung festgelegt wurden; so wurden die Fragen bezüglich ihrer Zieldimension in folgende Kategorien eingeteilt: (vgl. Stegmann/Schwab 2002: 41)

- Einstellungen, Einschätzungen und Überzeugungen,
- Verhalten,
- sozialstatistische Merkmale und Merkmale zum (sozialen) Lebenszusammenhang.

7.2. Erhebungsinstrument - der Fragebogen

Bevor der Fragebogen konzipiert und entwickelt wurde, wurde anhand eines Brainstormings ein Hypothesenkatalog entworfen, wobei ein ehemaliger Kollege und aktueller Bewährungshelfer bei diesem Brainstorming mitgewirkt hat. Mit diesem Kollegen wurden in erster Linie Fragen zu Praxistauglichkeit und Verständlichkeit erörtert bzw. auch die Einschätzungsfragen entwickelt. Als Erhebungsinstrument wurde danach ein Fragebogen mit geschlossenen Fragen generiert. Der Fragebogen enthielt 40 Fragen und wurde inhaltlich in drei Fragebatterien gefasst:

1. Fragen zur/zum BewährungshelferIn
2. Fragen zum Klienten
3. Einschätzungsfragen

Danach folgten insgesamt zwei Treffen mit einer Psychologin vom Verein NEU-START, die von Anbeginn bei der Projektgruppe „Sexualstraftäter“ mitgearbeitet und wesentlich an der Follow-Up Studie des Vereines mitgewirkt hat. Nach diesen Treffen wurde die inhaltliche Konzeption verfeinert und fachspezifische Termini implementiert, die bereits in der NEU-START-Studie verwendet wurden. Zudem wurden zwei Sozialwissenschaftler konsultiert, wobei mit einem Kollegen die Fragebatterien zum Thema „Kontrolle“ und „helfende Beziehung“ konzipiert wurden. Mit der anderen Kollegin wurde der Fragebogen im Hinblick auf die Operationalisierung, die Auswertung und die Indizes überarbeitet und adaptiert.

7.2.1. Der Pretest

Nachdem der Fragebogen konkret formuliert wurde, wurde eine Vortesterhebung (Pretest) durchgeführt. Dieser Pretest sollte dazu dienen, den erstellten Fragebogen auf seine Tauglichkeit hin zu testen und zu prüfen, inwieweit sich die beabsichtigten Hypothesenprüfungen durchführen lassen. (vgl. Atteslander 2003: 330) Dieser Pretest wurde vier BewährungshelferInnen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland zugesandt, die im Rahmen der Bewährungshilfe dissoziale Sexualstraftäter betreuen, damit die notwendige Vergleichbarkeit des Sampels bei der Hauptuntersuchung gewährleistet bleibt. Eine Auswertung des Pretests wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen: (vgl. Atteslander 2003: 330)

- Reliabilität und Validität
- Verständlichkeit von Fragen
- Eindeutigkeit von Kategorien
- Konkrete Erhebungsprobleme

Der Fragebogen wurde von den vier BewährungshelferInnen als „stimmig“ und „handhabbar“ beschrieben. Im Einleitungsbrief wurden die BewährungshelferInnen aufgefordert, sich einen konkreten Klienten, der die Kriterien eines „dissozialen Täters“ erfüllt, beim Ausfüllen des Fragebogens vorzustellen. In der Darstellung der erhobenen Daten wird dieser Klient als Klient XY bezeichnet. Nachdem einige Fragebatterien auf eine Unterscheidung zwischen Klient XY und den anderen „DurchschnittsklientInnen“ abzielen, werden diese KlientInnen in weiterer Folge als „andere BWH-KlientInnen“ bezeichnet.

Im ersten Teil wurden Daten zur Person der ExpertInnen und die Motivation, Sexualstraftäter zu betreuen, abgefragt. Danach wurden Daten über den Klienten erhoben und über betreuungsrelevante Themen wie Umgang mit Delikt, Möglichkeit, ob Klient über sein Sexualleben spricht, etc. In diesem Block findet sich auch eine Reihe von Bilanz- und Einschätzungsfragen.

Von zentraler Bedeutung für die gesamte Untersuchung ist der nächste Abschnitt, wo Einschätzungsfragen in Prozentangaben über die Verteilung des Kontroll- bzw. Betreuungsaspektes im konkreten Fall gestellt wurden. Zudem wurden diese Einschätzungsfragen in Bezug auf KlientInnen gestellt, die die ExpertInnen betreuen, die andere Delikte gesetzt haben.

Im darauf folgenden Teil wurde eine Reihe von Bilanzfragen zur Betreuung des Sexualstraftäters bzw. in Relation auch zu den anderen KlientInnen formuliert. Den Abschluss bilden Einstellungsfragen zum Thema Kontrolle im speziellen Fall beziehungsweise auch um soziale Kontrolle allgemein.

7.3. Vorgehensweise

Nachdem eine schriftliche Befragung einer besonders sorgfältigen Organisation bedarf, (vgl. Atteslander 2003: 175) kam dieser Phase eine besondere Bedeutung zu. Am 15. Dezember 2005 wurden rund 100 Fragebögen österreichweit an alle 13 Geschäftsstellen der Bewährungshilfe postalisch verschickt. Es wurde ein vorbereiteter Rückumschlag für die Antworten beigelegt. Im Brief an die ExpertInnen¹² wurde er sucht, dass die ausgefüllten Fragebögen bis spätestens 31. Jänner 2006 wieder bei mir sein sollten. Am 2. Jänner sind die ExpertInnen per Email über die GeschäftsstellenleiterInnen noch einmal an das Rücksendedatum erinnert worden. Der Fragebogen und der Brief an die ExpertInnen ist in der Originalfassung im Anhang beigelegt.

Nachdem für ein signifikantes Ergebnis ein möglichst hoher Rücklauf von Bedeutung ist, wurde die Vorbereitung und Durchführung der Fragebogenversendung sehr sorgfältig durchgeführt. Bevor der Fragebogen verschickt wurde, habe ich allen GeschäftsstellenleiterInnen des Vereines NEUSTART per Email mein Vorhaben angekündigt und um Unterstützung gebeten. Zusätzlich zum Fragebogen wurde ein Brief an die ExpertInnen nach folgenden Gesichtspunkten formuliert: ((Pilshofer 2001:12)

¹² Siehe Anhang 1, S. 95.

- Knappe Vorstellung der Person bzw. Einrichtung.
- Die grobe Fragestellung dahinter und eventuell eine Erklärung, was auf Basis dieser Befragung erarbeitet werden soll.
- Ein Ausdruck dessen, dass jeder beantwortete Fragebogen wichtig und wertvoll ist, und die jeweilige Person befragt wird, weil sie einen gewissen Expertenstatus hat und ihre Meinung für eventuelle Verbesserung benötigt wird.
- Eine Bitte um ehrliche Antwort.
- Die Zusicherung der Anonymität.
- Ein Dank dafür, dass sich die angesprochene Person für die Bearbeitung Zeit nimmt.
- Gesonderte Instruktionen werden als Zwischentext im Fragebogen eingefügt.

7.4. Stichprobe und Rekrutierung der ExpertInnen, die „dissoziale Sexualstraftäter“ betreuen

Zielgruppe für die ExpertInnenbefragung waren alle BewährungshelferInnen in Österreich, die im Rahmen ihrer Tätigkeit „dissoziale Sexualstraftäter“ betreuen. Um im Rahmen eines Forschungsprojektes ExpertInnen zu befragen, ist es zuerst notwendig, den Terminus „ExpertIn“ abzugrenzen und zu definieren. Als Kriterien, um einen ExpertInnen-Status zu erlangen, können die Verantwortung für den Entwurf, Implementierung und Kontrolle einer Problemlösung oder ein privilegierter Zugang zu Personengruppen oder Entscheidungsprozessen angeführt werden. (vgl. Meuser/Nagel 1991: 444) Ausschlaggebend ist somit eine Sonderstellung, basierend auf der Art und Menge der Verfügbarkeit an Informationen zu einem bestimmten Problem. Dieses höhere Informationsniveau kann durch eine mittelbare oder unmittelbare Beschäftigung oder Betroffenheit im Rahmen des zu untersuchenden Problembereichs entstehen. In diesem Sinne können die BewährungshelferInnen, die dissoziale Sexualstraftäter betreuen, als ExpertInnen bezeichnet werden.

Die Tätergruppe wurde deswegen für die Untersuchung ausgewählt, weil es zum einen besonders schwer fällt, einen nachvollziehbaren Arbeitsvertrag im Rahmen der „helfenden Beziehung“ zu schließen. Zum anderen wurde diese Tätergruppe deswegen ausgewählt, weil diese eher Bewährungshilfe angeordnet erhält als psychosexuell motivierte Täter. (vgl. Hinterlehner 2002:37) Hinterlehner (ebd.: 37ff) bezieht sich auf eine von ihm durchgeführte Untersuchung, in der er in Form von Aktenanalysen

an den Vollzugsgerichten Linz, Steyer, Ried, Krems und St.Pölten die Anordnungspraxis analysierte und folgendes Fazit gezogen hat: „Daraus ergibt sich, dass dissoziale Missbrauchstäter eine besondere Zielgruppe der Bewährungshilfe darstellen. Hier schöpfen die Vollzugsgerichte das Anwendungspotenzial zu drei Viertel aus.“ Nachdem keine aktuellen Zahlen über derzeit betreute Sexualstraftäter zur Verfügung stehen, werden auf die Zahlen der Erhebungsstudie der Projektgruppe „Sexualstraftäter“ aus dem Jahr 1999 zurückgegriffen, wobei sich laut Angaben der Projektverantwortlichen wenig an diesen Zahlen geändert hätte: 243 betreute Sexualstraftäter, 3,9% aller BewährungshilfeKlientInnen. (Grabner-Tesar 2004:16) So wurden bei der Untersuchung im Jahr 1999 73 „dissoziale Missbraucher“ und 60 „dissoziale Vergewaltiger“ typisiert. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 133 Sexualstraftätern mit einer dissozialen Grundproblematik. Nachdem auch hier keine exakteren Aufzeichnungen über den derzeitigen Betreuungsstatus zugänglich sind, gehen die Projektverantwortlichen von der Annahme aus, dass durchschnittlich zwei dissoziale Sexualstraftäter betreut werden. So existiert an der Geschäftsstelle Linz eine eigene Gruppe von BewährungshelferInnen, die Sexualstraftäter betreut, in ländlichen Gebieten werden die zu betreuenden Sexualstraftäter regional „aufgeteilt“. Zielgruppe und Stichprobe für die ExpertInnenbefragung waren demnach zwischen 62 und 63 BewährungshelferInnen in ganz Österreich aufgrund einer besseren Darstellung wird von einer Grundgesamtheit von 63 ausgegangen. Auch bei der postalischen Zusendung der Fragebögen stellte sich die Problematik der Kontingenzierung, weil nicht verortet werden kann, wo wie viele dissoziale Sexualstraftäter betreut werden. So wurde auch hier auf Einschätzung der Verantwortlichen von NEUSTART zurückgegriffen, was die jeweilige personelle Besetzung der einzelnen Geschäftsstellen betrifft. Insgesamt wurden 14 Zieladressen erhoben, sie sind mit den jeweils eigenständig geführten Einrichtungen von NEUSTART ident. Insgesamt wurden 82 Fragebögen versandt, um 36,6% mehr, als die vermutete Stichprobe ausmacht.

Abbildung 2: Kontingenzierung der Fragebögen an NEUSTART Einrichtungen.

Einrichtungen NEUSTART	Zugesandte Fragebögen
1. Wien Haus 2	8
2. Wien Haus 5	8
3. Wien Haus 6	8
4. Wien Haus 21	8
5. Niederösterreich Nord-St.Pölten	5
6. Niederösterreich Süd & Burgenland-Wr.Neustadt	5
7. Steiermark-Graz	5
8. Steiermark-Leoben	5
9. Oberösterreich-Linz	5
10. Oberösterreich-Steyer	5
11. Salzburg-Salzburg	5
12. Kärnten-Klagenfurt	5
13. Tirol-Innsbruck	5
14. Vorarlberg	5

7.5. Fragebogenrücklauf

Bis zum Stichtag wurden 40 Fragebögen zurückgeandt, 10 Fragebögen wurden in der Nachfrist zurückgesandt und ebenfalls berücksichtigt. Ein Fragebogen musste ausgeschieden werden, weil der/die Befragte explizit angeführt hat, dass es sich um einen „psychosexuell motivierten Sexualstraftäter“ handelt, so wurden 49 Fragebögen zur Auswertung herangezogen. Die Rücklaufquote der vorliegenden ExpertInnenbefragung liegt somit bei 76,5%. Diese Rücklaufquote liegt deutlich über Quoten, wie sie in anderen ExpertInnenbefragungen erzielt wurden. (Z.B.: 65,5 % bei Kasperzak 2000: 149) Insgesamt kann die in der vorliegenden ExpertInnenbefragung erzielte Rücklaufquote als sehr zufriedenstellend betrachtet werden.

8. Datenauswertung und Datendarstellung

Die Daten der Fragebögen wurden codiert und kategorisiert. Den jeweiligen Kategorien wurden Zahlen zugeordnet. Die Antworten der schriftlichen Befragung wurden in einer Datenbank gespeichert. Diese Daten wurden bereinigt und mittels SPSS strukturiert, ausgewertet und grafisch aufbereitet.

8.1. SPSS als Auswertungstool

SPSS wurde 1965 in den USA entwickelt und hieß ursprünglich „Statistical Package for Social Sciences“. Seit Mitte der 80er Jahre steht das Kürzel für „Superior Performance Software System“. Die Software SPSS, aus dem gleichnamigen Hause SPSS GmbH, ist ein modular aufgebautes Programmpaket zur statistischen Analyse von Daten. SPSS wurde deshalb für die Untersuchung herangezogen, um Mittelwertvergleiche und Varianzanalysen durchzuführen. Bei der Analyse der aufbereiteten Daten wurden in den beiden ersten Teilen des Fragebogens (Angaben zur Person der/des Bewährungshelferin/s und Angaben zu Klient XY) Beobachtungs- und Befragungsdaten (deskriptive Statistik) dargestellt. Im Kapitel „Zentralhypothesen“ wurde zur Überprüfung der Hypothesen die analytische Statistik herangezogen. Die formulierte Hypothese wird im Allgemeinen als die sogenannte Alternativhypothese bezeichnet, weil sie eine zu bisherigen Aussagen alternative „innovative“ Erkenntnis beinhaltet. (vgl. Atteslander 2003: 316) Demgegenüber stellt die Nullhypothese die Basis für die Hypothesenprüfung dar, ist aber für den Erkenntnisgewinn der gegenwärtigen Untersuchung der Alternativhypothese unterzuordnen. Bei der Darstellung von Tabellen und Darstellungen wurden die aktuellen Konventionen des APA Publications Manual (American Psychological Association) angewandt.

8.1.2. Für die Auswertung herangezogene Verfahren

Für die Auswertung des Datenmaterials wurden folgende Verfahren herangezogen: (vgl. Bortz 1999)

- **Chi-2 Test**

Mittel Chi²-Test können bivariate Häufigkeitsverteilungen analysiert werden. In diesem Verfahren wird eine theoretische Verteilung - berechnet unter der Voraussetzung, dass keine Zusammenhänge der beiden Variablen bestehen - mit der tatsächlich beobachteten Verteilung verglichen. Das Resultat läuft auf eine Chi²-Verteilung. Voraussetzung für die Berechnung eines Chi²-Tests sind kategoriale Daten und die Erwartungswerte sollten für mindestens 80% der Zellkombinationen größer als 5 sein.

- **Varianzanalyse**

Die Varianzanalyse ist eine Verallgemeinerung des t-Tests, das bedeutet, es wird die Fragestellung untersucht, ob drei oder mehr Mittelwerte von Teilstichproben aus der gleichen Grundgesamtheit stammen. Die Varianzanalyse ist sowohl univariat als auch multivariat einsetzbar. Auch die Anzahl der unabhängigen Variablen ist theoretisch nicht begrenzt. Bei signifikanten Ergebnissen der Varianzanalyse besteht die Möglichkeit, anschließende Post Hoc Tests durchzuführen. Diese Post Hoc Tests sind multiple Paarvergleiche, mit denen untersucht werden kann, welche Paare von Teilstichproben signifikante Mittelwerte aufweisen. Neben der Möglichkeit von Post Hoc Tests gibt es auch noch die Möglichkeit, mittels linearer Kontraste ebenfalls paarweise Vergleiche von Mittelwerten durchzuführen, zusätzlich bieten auch die linearen Kontraste die Möglichkeit, Teilgruppen zusammenzufassen und mit anderen Teil oder zusammengefassten Teilgruppen zu vergleichen.

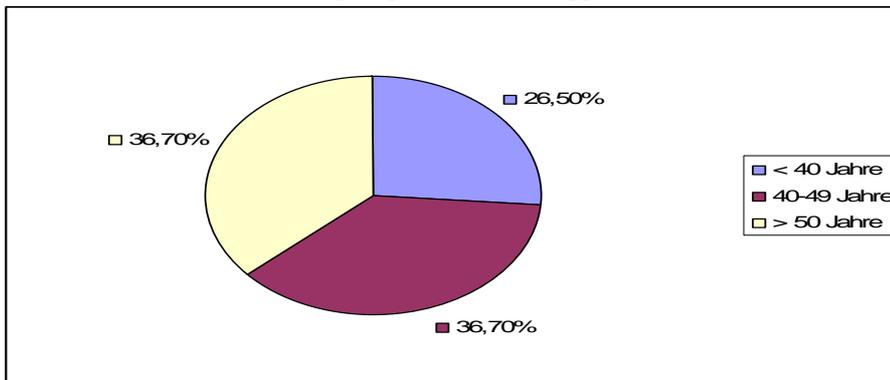
8.2. Angaben zur Person der BewährungshelferInnen

Der erste Abschnitt des Fragebogens enthält 7 Items zur Person der/des ExpertIn bzw. zu den beruflichen Rahmenbedingungen und zur Betreuung von Sexualstraftätern allgemein.

8.2.1. Alter der BewährungshelferInnen

73,4% der ExpertInnen sind über 40 Jahre alt.

Tabelle 1: Alter der BewährungshelferInnen in Gruppen



Wie der *Tabelle 1* zu entnehmen ist, wurde das Alter der BewährungshelferInnen in 3 Gruppen geteilt. Die Gruppe der <40jährigen ist mit 13 Befragten (26,5%) die kleinste Gruppe. Mit jeweils 18 Befragten (36,7 %) sind die Gruppen zwischen 40-49 und die > 50jährigen gleich groß.

8.2.2. Berufsjahre als BewährungshelferIn

67,4% der Befragten sind bereits länger als 10 Jahre als BewährungshelferInnen tätig.

Tabelle 2: Berufsjahre der BewährungshelferInnen in Gruppen

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozenze	Kumulierte Prozenze
Gültig 1,00 <10 J	16	32,7	32,7	32,7
2,00 10-19 J	16	32,7	32,7	65,3
3,00 >= 20 J	17	34,7	34,7	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

16 Befragte (32,7%) sind <10 Jahre als BewährungshelferIn tätig. Ebenfalls 16 Befragte weisen zwischen 10-19 (32,7%) Berufsjahre auf. Die größte Gruppe mit 17 Befragten (34,7%) weist bereits mehr als 20 Berufsjahre als BewährungshelferIn auf.

8.2.3. Geschlecht der BewährungshelferInnen

61,2 % der männlichen Bewährungshelfer bei Verein NEUSTART betreuen Sexualstraftäter.

Tabelle 3: Verteilung von weiblichen und männlichen BewährungshelferInnen

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozepte	Kumulierte Prozepte
Gültig 0 weiblich	19	38,8	38,8	38,8
1 männlich	30	61,2	61,2	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

In *Tabelle 3* zeigt sich in der Geschlechterverteilung recht deutlich, dass mit 30 Befragten (61,2%) weitaus mehr Männer Sexualstraftäter betreuen als Frauen, die mit 38,8% (19 Befragte) in der Minderheit sind. Bedenkt man, dass rund 60% aller 1.457 Beschäftigten (NEUSTART 2006: o.P.) bei NEUSTART Frauen sind, zeigt sich deutlich, dass zur Betreuung von Sexualstraftätern eher Männer herangezogen werden als Frauen.

8.2.4. Seit wann betreuen BewährungshelferInnen Sexualstraftäter?

61,2% der BewährungshelferInnen betreuen Sexualstraftäter seit mehr als 5 Jahren.

Tabelle 4: Seit wann werden Sexualstraftäter von den BewährungshelferInnen betreut?

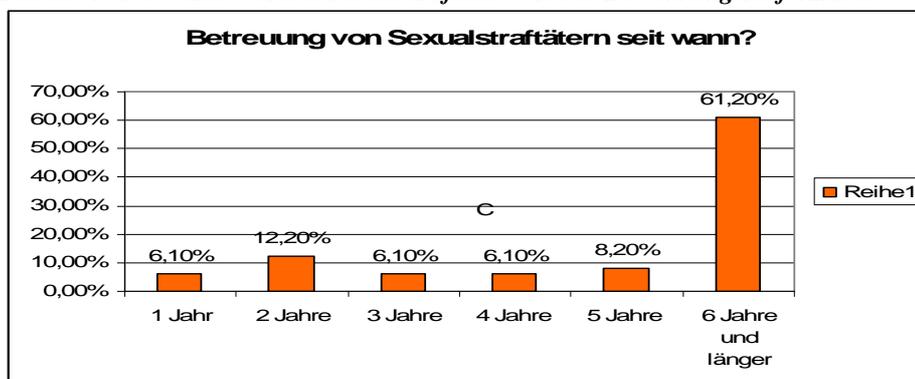


Tabelle 4 zeigt, dass 30 Befragte (61,2%) Sexualstraftäter länger als 6 Jahre betreuen. 3 Befragte (6,1%) betreuen Sexualstraftäter ein Jahr, 6 Befragte (12,2%) betreuen Sexualstraftäter 2 Jahre, jeweils 3 Befragte (6,1%) betreuen Sexualstraftäter seit 3 bzw. 4 Jahren und 4 Befragte (8,2%) betreuen Sexualstraftäter 5 Jahre.

8.2.5. Motivation der BewährungshelferInnen Sexualstraftäter zu betreuen

51% der BewährungshelferInnen betreuen Sexualstraftäter „freiwillig“.

Tabelle 5: Motivation der BewährungshelferInnen Sexualstraftäter zu betreuen

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig 0 freiwillig	25	51,0	51,0	51,0
1 keine andere Möglichkeit/KollegIn	4	8,2	8,2	59,2
2	1	2,0	2,0	61,2
3 beides	19	38,8	38,8	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

In *Tabelle 5* wurde die Motivation – Sexualstraftäter zu betreuen - der BewährungshelferInnen abgefragt. 25 Befragte (51%) betreuen Sexualstraftäter „freiwillig“. 4 Befragte (8,2%) geben an, Sexualstraftäter zu betreuen, „weil sich kein andere/r KollegIn gefunden hat“. Eine Mischung aus beiden Variablen beantworteten 19 Befragte (38,8%). 1 Befragte/r (2%) beantwortet diese Frage nicht.

Unsystematische Beobachtungen:

Bei 2 Fragebögen wurde zu dieser Frage von den BewährungshelferInnen handschriftlich angemerkt, dass sie aufgrund der Regionalisierung in der Bewährungshilfe Sexualstraftäter betreuen „müssen“.

8.2.6. Wie viele Sexualstraftäter werden aktuell von BewährungshelferInnen betreut?

38,8% betreuen 1 Sexualstraftäter, 22,4% 3 Sexualstraftäter.

Tabelle 6: Wie viele Sexualstraftäter werden insgesamt betreut?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig 1	19	38,8	38,8	38,8
2	9	18,4	18,4	57,1
3	11	22,4	22,4	79,6
4	8	16,3	16,3	95,9
5	1	2,0	2,0	98,0
6	1	2,0	2,0	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

Tabelle 6 zeigt, dass 19 Befragte (38,8%) derzeit 1 Sexualstraftäter betreuen. 11 Befragte (22,4%) betreuen 3 Sexualstraftäter, 9 Befragte (18,4%) betreuen 2 Sexualstraftäter, 8 Befragte (16,3%) betreuen 4 Sexualstraftäter und jeweils 1 Befragte/r (2%) betreuen 5 bzw. 6 Sexualstraftäter.

8.2.7. Zusammenfassung

Knapp drei Viertel der befragten BewährungshelferInnen sind bereits über 40 Jahre alt. Rund zwei Drittel der Befragten arbeiten bereits länger als 10 Jahre als BewährungshelferIn. Diese Zahlen geben zu erkennen, dass zur Betreuung von Sexualstraftätern BewährungshelferInnen mit (Berufs) Erfahrung herangezogen werden bzw. sich für diese Klientengruppe interessieren. Eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Verein NEUSTART oder einer anderen psycho-sozialen Einrichtung (NEUSTART 2006: o.P.) wird in den „Richtlinien zur Betreuung von Sexualstraftätern“ als Voraussetzung für die Betreuung von Sexualstraftätern formuliert. 61,2% der BewährungshelferInnen betreuen Sexualstraftäter länger als 6 Jahre. 61,2% der Befragten sind männliche Bewährungshelfer. Durchschnittlich werden 2 Klienten pro befragten/r BewährungshelferIn betreut, was die These der Projektverantwortlichen, dass durchschnittlich 2 Sexualdelinquenten pro BewährungshelferIn betreut werden, bestätigt.

8.3. Angaben zum Klienten XY

In diesem Abschnitt werden die relevantesten Ergebnisse, die sich aus der Betreuung des Klienten XY ergeben, dargestellt.

8.3.1. Seit wie vielen Jahren wird Sexualstraftäter XY betreut?

69,4% der Befragten betreuen dissoziale Sexualstraftäter seit 2 Jahren oder länger..

Tabelle 7: Seit wann wird der dissoziale Sexualstraftäter XY betreut?

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	1,00 1 Jahr	15	30,6	30,6	30,6
	2,00 2 Jahr	17	34,7	34,7	65,3
	3,00 > 2 Jahre	17	34,7	34,7	100,0
	Gesamt	49	100,0	100,0	

In *Tabelle 7* wird angezeigt, seit wann der Klient XY vom/ von der jeweiligen BewährungshelferIn betreut wird, wobei die Ergebnisse in 3 Gruppen zusammengefasst wurden: 15 Befragte (30,6%) betreuen Klienten XY seit 1 Jahr. Jeweils 17 Befragte (34,7%) betreuen den Klienten XY seit 2 bzw. länger als 3 Jahre.

8.3.2. Einschlägige Vorstrafen des Klienten XY

57,1% der dissozialen Sexualstraftäter weisen 1 einschlägige Vorstrafe auf, 30,6% mehr als 2.

Tabelle 8: Wie viele einschlägige Vorstrafen weist der Klient XY auf?

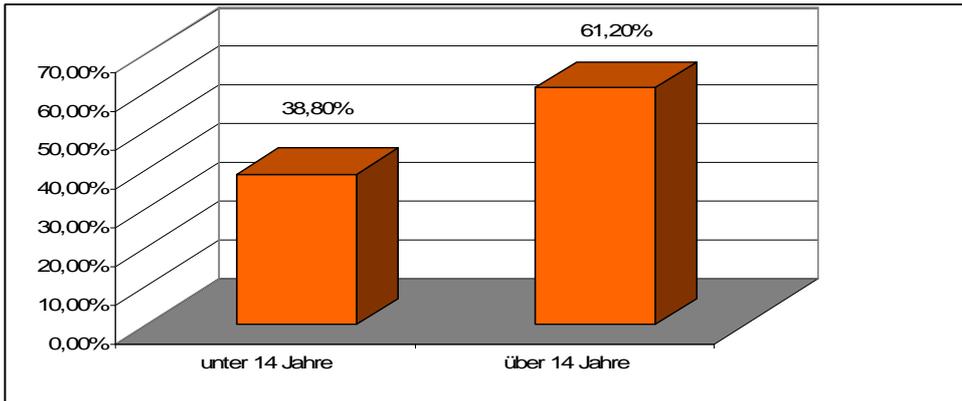
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	1 1 Vorstrafe	28	57,1	65,1	65,1
	2 2-3 Vorstrafen	12	24,5	27,9	93,0
	3 mehr als 3 Vorstrafen	3	6,1	7,0	100,0
	Gesamt	43	87,8	100,0	
Fehlend	999 Keine Angabe	6	12,2		
Gesamt		49	100,0		

Tabelle 8 zeigt, dass 28 Befragte (57,1%) angeben, dass Klient XY 1 einschlägige Vorstrafe aufweist, 12 Befragte (24,5%) geben an, dass Klient XY 2 einschlägige Vorstrafen aufweist und 3 Befragte geben an, dass Klient XY mehr als 3 einschlägige Vorstrafen aufweist. 6 Befragte (12,2%) beantworten diese Frage nicht.

8.3.3. Alter des Opfers von Klient XY

61,2% der Opfer des Anlassdeliktes von Klient XY sind über 14 Jahre alt.

Tabelle 9: Alter der Opfer im konkreten Anlassfall.



In *Tabelle 9* wird ausgeworfen, dass 19 Befragte (38,8%) angaben, dass das Opfer des Anlassdeliktes unter 14 Jahre war. 30 Befragte (61,2%) gaben an, dass das Opfer des Anlassdeliktes über 14 Jahre war.

8.3.4. Kann BewährungshelferIn über Sexualdelikt mit Klient XY sprechen?

Mit 79,6% geben an, dass sie mit Klient XY über Anlassdelikt sprechen können.

Tabelle 10: Ist es möglich, mit Klient XY über das Sexualdelikt zu sprechen?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig 1 ja	39	79,6	79,6	79,6
2 nein	10	20,4	20,4	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

Tabelle 10 zeigt, dass 39 Befragte (79,6%) angeben, dass sie mit dem Klienten XY über das anlassbezogene Sexualdelikt sprechen können. 10 Befragte (20,4%) geben an, dass sie nicht mit Klienten XY über anlassbezogenes Sexualdelikt sprechen können.

8.3.5. Kann BewährungshelferIn über das Sexualeben mit Klient XY sprechen?

57,1% der Klienten XY sprechen „eher nicht“ über das aktuelle Sexualeben.

Tabelle 11: Ist es möglich, mit Klient XY über sein aktuelles Sexualeben zu sprechen?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig 1,00 Ja	20	40,8	41,7	41,7
2,00 eher nicht	28	57,1	58,3	100,0
Gesamt	48	98,0	100,0	
Fehlend System	1	2,0		
Gesamt	49	100,0		

In *Tabelle 11* wird dargestellt, dass 20 Befragte (40,8%) mit Klient XY über das aktuelle Sexualleben sprechen können, 28 Befragte (57,1%) können mit Klient XY „eher nicht“ über das aktuelle Sexualleben sprechen, wobei in dieser Kategorie die Variablen „nein“ (14,3%) und „ansatzweise“ (42,9%) zusammengefasst wurden. 1 Befragte/r (2%) beantwortete diese Frage nicht.

8.3.6. Wird Klient XY von BewährungshelferIn „unangekündigt“ zu Hause besucht?

67,3% der Befragten führen keine unangekündigten Hausbesuche durch.

Tabelle 12: Wird Klient XY unangekündigt zu Hause besucht?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig 1 ja	16	32,7	32,7	32,7
2 nein	33	67,3	67,3	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

Wie in *Tabelle 12* zu ersehen ist, geben 16 Befragte (32,7%) an, Klienten XY unangekündigt zu Hause zu besuchen. 33 Befragte (67,3%) geben an, keine unangekündigten Hausbesuche bei Klient XY durchzuführen.

8.3.7. Unangekündigte Hausbesuche im Verhältnis Sexualstraftäter / andere BWH-KlientInnen

18,4% der Befragten geben an, den Klienten XY öfters zu Hause „unangekündigt“ zu besuchen als andere BWH-KlientInnen.

Tabelle 13: Sexualstraftäter werden in welchem Verhältnis zu anderen KlientInnen unangekündigt zu Hause besucht?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig 0 Besuche Sexualdelinquent nicht unangekündigt zu hause	32	65,3	65,3	65,3
2 gleich oft	8	16,3	16,3	81,6
3 öfters	9	18,4	18,4	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

Tabelle 13 zeigt, dass insgesamt 8 Befragte (16,3%) angeben, andere BWH-KlientInnen „gleich oft“ unangekündigt zu Hause zu besuchen und 9 Befragte (18,4%) geben an, Sexualstraftäter XY „öfters“ unangekündigt zu Hause zu besuchen als andere BWH-KlientInnen.

8.3.8. Versucht Bewährungshelfer „indirekt“ Informationen über Sexualleben des Klienten XY zu erhalten?

81,6% der Befragten geben an, auf indirekte Weise Informationen über das Sexualleben von Klient XY zu erhalten.

Tabelle 14: Versucht BewährungshelferIn „indirekt“, Informationen über aktuelles Sexualleben zu erhalten?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig 1 ja	40	81,6	81,6	81,6
2 nein	9	18,4	18,4	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

In *Tabelle 14* ist zu ersehen, dass 40 Befragte (81,6%) angeben, auf indirekte Weise (z.B. Ansprechen des Freizeitverhaltens; Befragung Angehöriger oder Freunde; Beobachtungen in der Wohnung etc.) versuchen, über das aktuelle Sexualleben des Klienten XY Informationen zu erhalten, um mögliche Fehlentwicklungen (neuerliche Delinquenz) rechtzeitig zu erkennen. 9 Befragte (18,4%) verneinen diese Frage.

8.3.9. Verhältnis der indirekten Informationssuche über mögliche neuerliche Delinquenz bei Sexualstraftäter XY – BWH-KlientInnen

49 % der BewährungshelferInnen betreiben „öfters“ indirekte Informationssuche bei Klient XY als bei anderen BWH-KlientInnen.

Tabelle 15: Verhältnis der indirekten Informationssuche zwischen Sexualstraftäter XY und andere BWH-KlientInnen.

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig 0 Versuche nicht indirekt über Sexualleben Auskunft zu erhalt.	7	14,3	14,3	14,3
1 weniger oft	4	8,2	8,2	22,4
2 gleich oft	14	28,6	28,6	51,0
3 öfters	24	49,0	49,0	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

In *Tabelle 15* wird ersichtlich, dass 4 Befragte (8,2%) „weniger oft“ bei Klient XY „indirekte Informationssuche nach einer möglichen neuerlichen Delinquenz“ betreiben als bei anderen BWH-KlientInnen, 14 Befragte (28,6%) „gleich oft“ und 24 Befragte (49%) „öfters“.

8.3.10. Ist Klient XY öfters Gegenstand von Fallbesprechungen als andere BWH-KlientInnen?

44,9% der Befragten geben an, dass sie „öfters“ über Klient XY in Fallbesprechungen sprechen.

Tabelle 16: Fallbesprechungen über Klient XY im Verhältnis zu anderen KlientInnen.

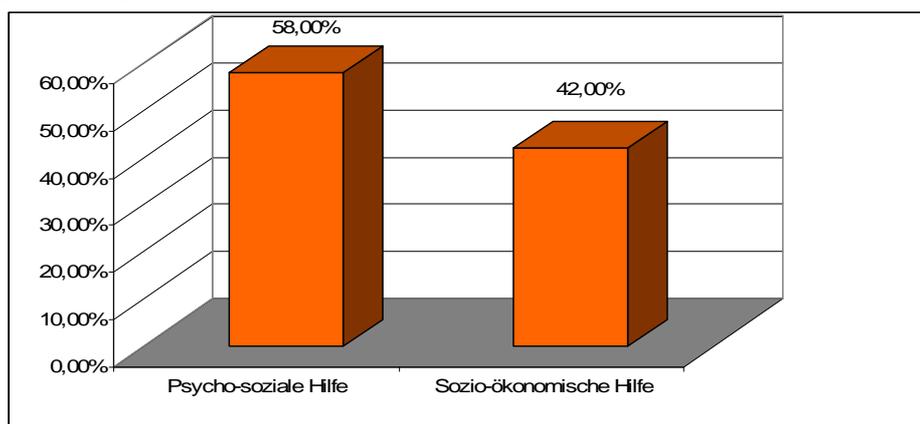
	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig 1 weniger oft	2	4,1	4,1	4,1
2 gleich oft	25	51,0	51,0	55,1
3 öfters	22	44,9	44,9	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

In *Tabelle 16* wird gezeigt, dass 2 Befragte (4,1%) „weniger oft“ in Fallbesprechungen (Team-, Super- und Intervision) über Klient XY reflektieren als über andere BWH-KlientInnen, 25 Befragte (51%) „gleich oft“ und 22 Befragte (44,9%) „öfters“.

8.3.11. Verhältnis zwischen „sozio-ökonomischer“ und „psycho-sozialer“ Unterstützung bei Klient XY.

Bei der Betreuung von Klient XY überwiegt die psycho-soziale Hilfedimension mit 58% gegenüber der sozio-ökonomischen Hilfedimension, die mit 42% angegeben wird.

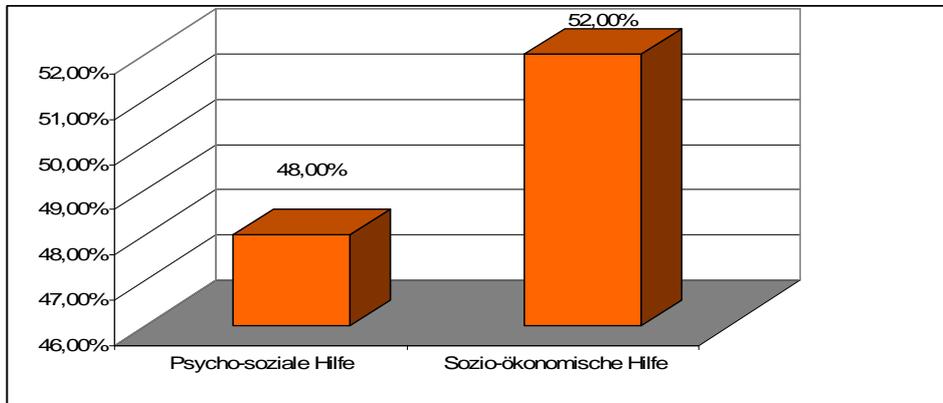
Tabelle 17: Prozentuelle Verteilung von „sozio-ökonomischer“ und „psycho-sozialer“ Hilfe bei Klienten XY.



8.3.12. Verhältnis zwischen „sozio-ökonomischer“ und „psycho-sozialer“ Unterstützung bei anderen BWH-KlientInnen

Bei der Betreuung von andern BWH-KlientInnen überwiegt die sozio-ökonomische Hilfedimension mit 52%.

Tabelle 18: Verteilung von „sozio-ökonomischer“ und „psycho-sozialer“ Hilfe bei anderen BWH-KlientInnen.



8.3.13. Einschätzung über das Rückfallsrisiko von Klient XY

73,4% der Befragten schätzen das Rückfallsrisiko von Klient XY als „nieder“ oder „sehr nieder“ ein.

Tabelle 19: Einschätzung über Rückfallsrisiko von Klient XY.

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	1 sehr nieder	13	26,5	27,1	27,1
	2 nieder	23	46,9	47,9	75,0
	3 hoch	10	20,4	20,8	95,8
	4 sehr hoch	2	4,1	4,2	100,0
	Gesamt	48	98,0	100,0	
Fehlend	999 Keine Angabe	1	2,0		
Gesamt		49	100,0		

Es wurde auch die Einschätzung der BewährungshelferInnen zum Rückfallsrisiko – *Tabelle 19* – erfragt. 13 Befragte (26,5%) schätzen das Risiko von Klient XY, einschlägig rückfällig zu werden, als „sehr nieder“ ein, 23 Befragte (46,9%) als „nieder“, 10 Befragte (20,4%) als „hoch“ und 2 Befragte (4,1%) als „sehr hoch“ ein. 1 Befragte/r (2%) beantwortete die Frage nicht.

8.3.14. Leisten BewährungshelferInnen einen Beitrag zum Opferschutz?

73,5% der Befragten meinen, dass sie „ziemlich wahrscheinlich“ oder „ganz sicher“ mit ihrer Betreuungsarbeit mit Klient XY einen Beitrag zum Opferschutz leisten.

Tabelle 20: Leistet die/der BewährungshelferIn Beitrag zum Opferschutz?

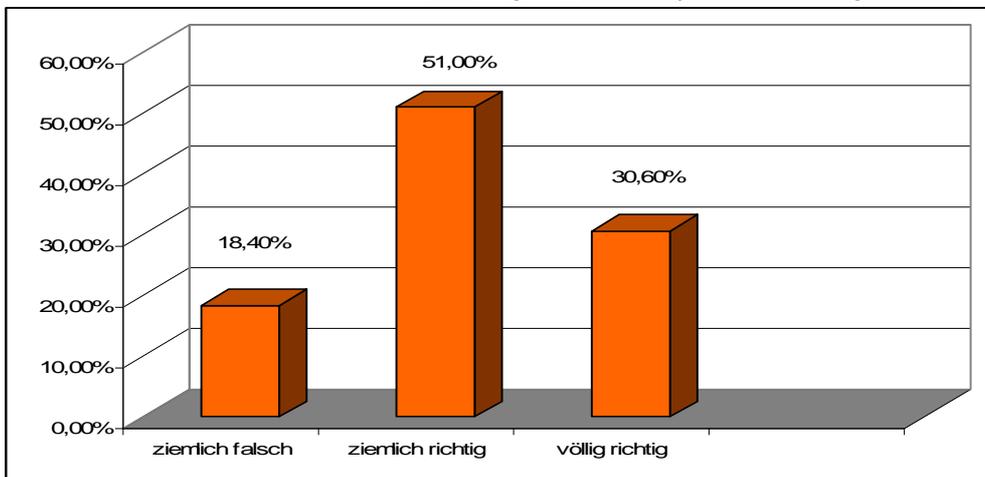
		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	3 vielleicht	13	26,5	26,5	26,5
	4 ziemlich wahr- scheinlich	22	44,9	44,9	71,4
	5 ganz sicher	14	28,6	28,6	100,0
	Gesamt	49	100,0	100,0	

Weiters wurde die Einschätzung der BewährungshelferInnen erhoben – *Tabelle 20* -, ob durch die Betreuungsarbeit mit Klient XY ein Beitrag zum Opferschutz geleistet wird. Dazu meinten 13 Befragte (26,5%) „vielleicht“, 22 Befragte (44,9%) „ziemlich wahrscheinlich“ und 14 Befragte (28,6%) „ganz sicher“.

8.3.15. Einschätzungen der BewährungshelferInnen über Kontrolle und helfende Beziehung

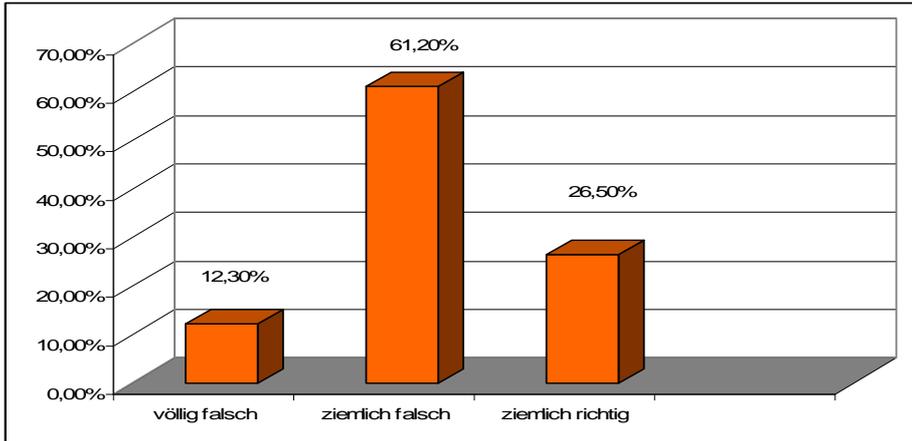
81,6% der Befragten meinen, dass die Aussage „Kontrolle bei Klient XY nur dann möglich ist, wenn eine helfende Beziehung besteht“ „ziemlich“ bzw. „völlig richtig“ ist.

Tabelle 21: Kontrolle bei Klient XY ist nur möglich, wenn helfende Beziehung besteht.



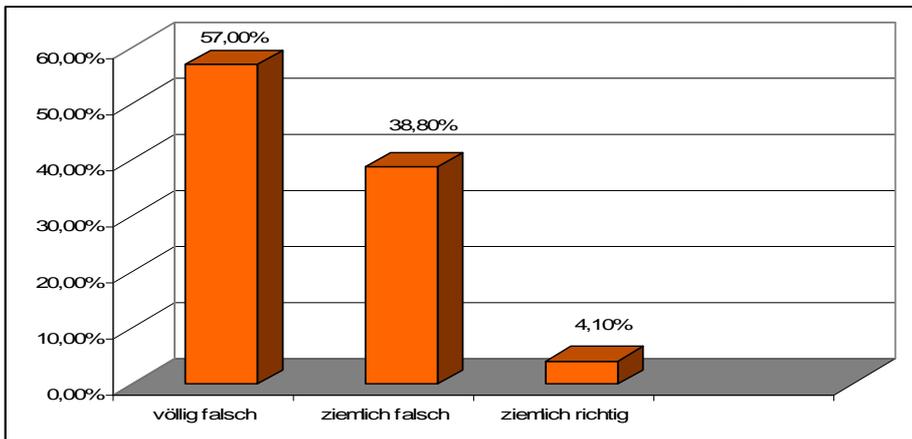
73,4% der Befragten meinen, dass die Aussage „Kontrolle bei Klient XY möglich ist, auch wenn keine helfende Beziehung besteht“, „völlig“ oder „ziemlich falsch“ ist.

Tabelle 22: Kontrolle bei Klient XY ist möglich, auch wenn keine helfende Beziehung besteht



95,9% der Befragten meinen, dass die Aussage „Kontrolle ist bei Klient XY nur möglich, wenn keine helfende Beziehung besteht“, „völlig“ bzw. „ziemlich falsch ist“.

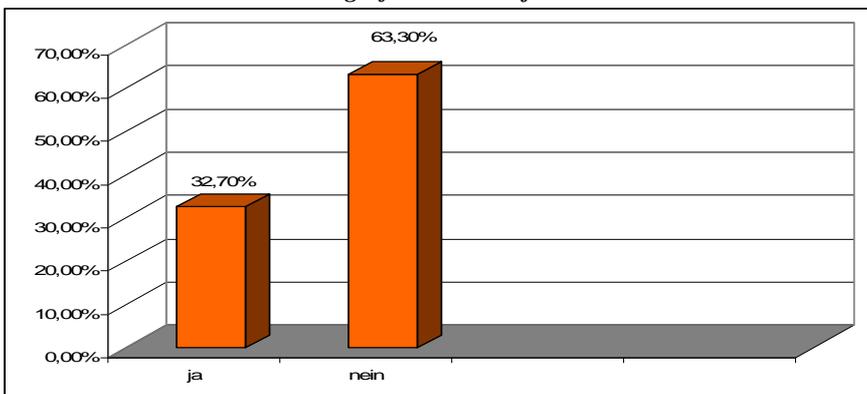
Tabelle 23: Kontrolle ist bei Klient XY nur möglich, wenn keine helfende Beziehung besteht



8.3.16. Stellt Klient XY ein größeres Risiko für Mitmenschen dar?

63,3% der Befragten meinen, dass Klient XY kein größeres Risiko darstellt als andere BWH-KlientInnen.

Tabelle 24: Stellt Klient XY ein größeres Risiko für Mitmenschen dar?



In *Tabelle 24* wird gezeigt, dass 16 Befragte (32,7%) den Klienten XY für ein größeres Risiko für die Mitmenschen halten als andere BWH-KlientInnen. 31 Befragte (63,3%) beantworteten diese Frage mit „nein“. 2 Befragte (4,1%) gaben keine Antwort.

8.3.17. Soll sozialarbeiterisches Know-How im Bereich Kontrolle erweitert werden?

63,2% der Befragten wollen mehr sozialarbeiterisches Know-How im Bereich Kontrolle in Form von Aus- und Weiterbildung.

Tabelle 25: Das sozialarbeiterische Know-How im Bereich Kontrolle soll erweitert werden

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozenze	Kumulierte Prozenze
Gültig 1 stimme zu	20	40,8	40,8	40,8
2 stimme eher zu	11	22,4	22,4	63,3
3 stimme eher nicht zu	14	28,6	28,6	91,8
4 stimme nicht zu	4	8,2	8,2	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

20 Befragte (40,8%) – *Tabelle 25* – stimmen der Aussage zu „dass das Repertoire an methodischem Konwo-How im Bereich der Kontrolle in der Sozialarbeit erweitert werden soll (Aus- und Weiterbildung), um wirksamer agieren zu können“. 11 Befragte (22,4%) „stimmen eher zu“, 14 Befragte (28,6%) „stimmen eher nicht zu“ und 4 Befragte (8,25) „stimmen nicht zu“.

8.3.18. Einschätzung über Trennung zwischen Kontroll- und Betreuungsaufgaben

79,6% der Befragten meinen, dass eine Entkoppelung zwischen dem Kontroll- und Betreuungsauftrag „wenig“ bzw. „gar nicht sinnvoll“ wäre.

Tabelle 26: Soll Kontroll- von Betreuungsauftrag entkoppelt werden?

	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozenze	Kumulierte Prozenze
Gültig 2 eher sinnvoll	10	20,4	20,4	20,4
3 wenig sinnvoll	23	46,9	46,9	67,3
4 gar nicht sinnvoll	16	32,7	32,7	100,0
Gesamt	49	100,0	100,0	

Tabelle 26 spiegelt das Ergebnis der Einschätzung „ob der Kontrollauftrag vom Betreuungsauftrag bei Klient XY entkoppelt werden soll“ wider. 10 Befragte (20,4%)

halten diese Aussage „eher sinnvoll“, 23 Befragte (46,9%) „wenig sinnvoll“, 16 Befragte (32,7%) „gar nicht sinnvoll“.

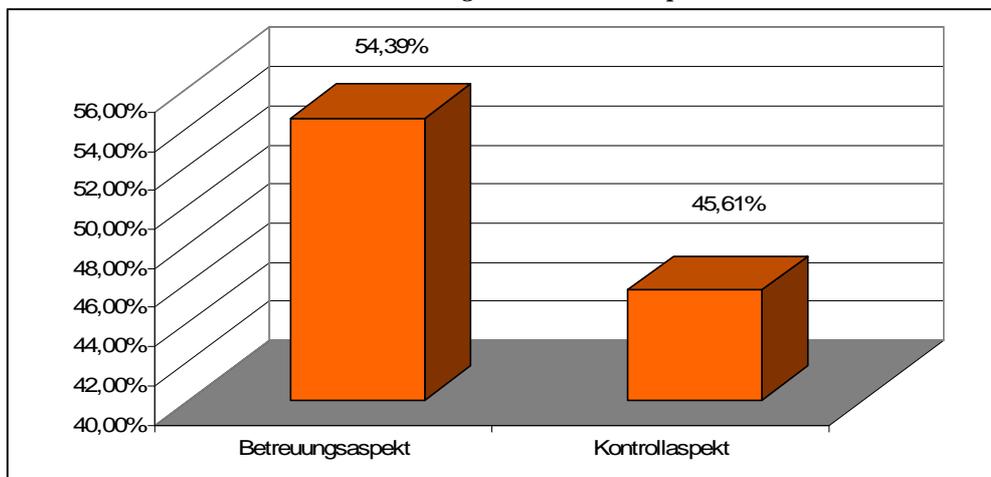
8.4. Auswertung der Zentralhypothesen

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der zentralen Hypothese und der Prüfungshypothesen zu den Fragestellungen Verhältnis zwischen Kontroll- und Betreuungsaspekt, psycho-sozialer und sozio-ökonomischer Hilfedimension, Verhältnis Beziehungsfähigkeit zu Kontroll- und Betreuungsaspekt und dem Einsatz von Kontrollmöglichkeiten dargestellt.

8.4.1. Verhältnis von Betreuungs- und Kontrollaspekt bei dissozialen Sexualstraftätern

Mit 54,4% überwiegt der Betreuungsaspekt gegenüber dem Kontrollaspekt bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern.

Tabelle 27: Verhältnis zwischen Betreuungs- und Kontrollaspekt bei Klient XY.



	sex Geschlecht	Mittelwert	Standardabweichung	N
f22a.1 Betreuungsaspekt Sexualtäter	0 weiblich	56,3158	16,40140	19
	1 männlich	53,1667	16,21426	30
	Gesamt	54,3878	16,19004	49
f22a.2 Kontrollaspekt Sexualtäter	0 weiblich	43,6842	16,40140	19
	1 männlich	46,8333	16,21426	30
	Gesamt	45,6122	16,19004	49

Zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt findet sich ein tendenziell signifikanter Unterschied ($F(1,47)=3,943;p=0,053$). Der Betreuungsaspekt liegt bei 54,39% der

Kontrollaspekt bei 45,61%. Das heißt, dass der Betreuungsaspekt tendenziell mehr wahrgenommen wird als der Kontrollaspekt.

Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich der Differenz zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt nicht. Tests der Innersubjekt Effekte: ($F(1,47)=0,435;p=0,513$), wobei anzumerken ist, dass der Betreuungsaspekt bei den weiblichen Befragten bei 56,31% höher angegeben wird als bei den männlichen Befragten (53,16%)

8.4.2. Verhältnis von Betreuungs- und Kontrollaspekt bei anderen BWH-KlientInnen

Mit 72,04% überwiegt der Betreuungsaspekt gegenüber dem Kontrollaspekt bei der Betreuung von KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben.

Tabelle 28: Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt bei anderen BWH-KlientInnen.

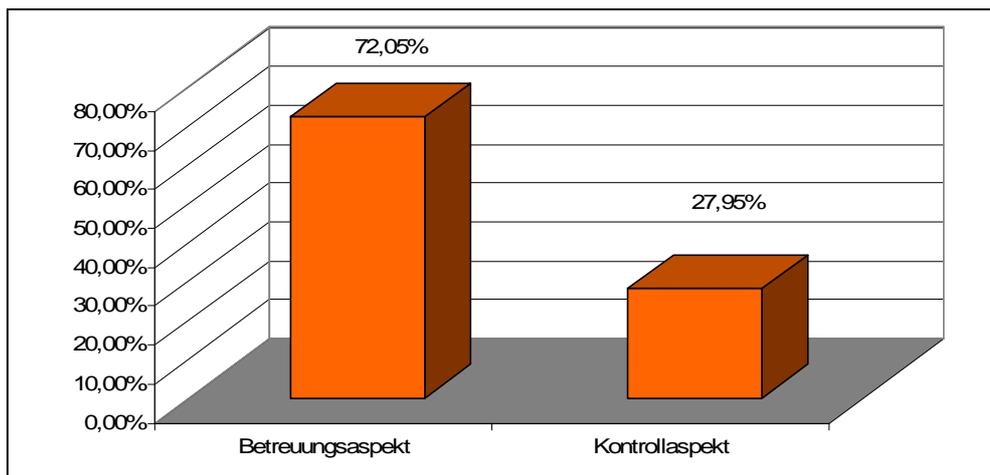


Tabelle 28: Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt bei anderen BWH-KlientInnen (detailliert).

	sex Geschlecht	Mittelwert	Standardabweichung	N
f22b.1 Betreuungsaspekt Kein Sexualtäter	0 weiblich	75,7895	10,03648	19
	1 männlich	69,6667	15,80775	30
	Gesamt	72,0408	14,06526	49
f22b.2 Kontrollaspekt Kein Sexualtäter	0 weiblich	24,2105	10,03648	19
	1 männlich	30,3333	15,80775	30
	Gesamt	27,9592	14,06526	49

Zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt findet sich ein signifikanter Unterschied ($F(1,47)=124,693;p=,000$). Der Betreuungsaspekt liegt bei 72,04%, der Kon-

trollaspekt bei 27,95%. Das heißt, dass der Betreuungsaspekt signifikant mehr wahrgenommen wird als der Kontrollaspekt.

Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich der Differenz zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt nicht. Tests der Innersubjekt Effekte: ($F(1,47)=2,262;p=0,139$), wobei anzumerken ist, dass der Betreuungsaspekt bei den weiblichen Befragten bei 75,78% doch höher angegeben wird als bei den männlichen Befragten (69,66%).

8.4.3. Verhältnis Betreuungsaspekt zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen

Mit 72,04% überwiegt der Betreuungsaspekt bei anderen BWH-KlientInnen gegenüber dem Betreuungsaspekt bei dissozialen Sexualstraftätern (54,38%).

Tabelle 29: Verhältnis Betreuungsaspekt zwischen Klient XY und KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben

	sex Geschlecht	Mittelwert	Standardabweichung	N
f22a.1 Betreuungsaspekt Sexualtäter	0 weiblich	56,3158	16,40140	19
	1 männlich	53,1667	16,21426	30
	Gesamt	54,3878	16,19004	49
f22b.1 Betreuungsaspekt Kein Sexualtäter	0 weiblich	75,7895	10,03648	19
	1 männlich	69,6667	15,80775	30
	Gesamt	72,0408	14,06526	49

Zwischen dem Betreuungsaspekt bei Klient XY und anderen BWH-KlientInnen findet sich ein signifikanter Unterschied ($F(1,47)=40,658;p=0,000$). Der Betreuungsaspekt liegt bei den anderen BWH-KlientInnen bei 72,04%, bei dissozialen Sexualstraftätern bei 54,38%. Das heißt, dass der Betreuungsaspekt von den BewährungshelferInnen bei anderen BWH-KlientInnen signifikant mehr wahrgenommen wird als bei Klient XY. Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich der Differenz zwischen Betreuungsaspekt bei anderen BWH-KlientInnen und Klient XY nicht. Tests der Innersubjekt Effekte ($F(1,47)=0,278;p=0,601$).

8.4.4. Verhältnis Kontrollaspekt zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen

Mit 45,61% ist der Kontrollaspekt bei Klient XY deutlicher ausgeprägt als bei anderen BWH-KlientInnen (27,95%).

Tabelle 30: Verhältnis Kontrollaspekt zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen

	sex Geschlecht	Mittelwert	Standardabweichung	N
f22a.2 Kontrollaspekt Sexualtäter	0 weiblich	43,6842	16,40140	19
	1 männlich	46,8333	16,21426	30
	Gesamt	45,6122	16,19004	49
f22b.2 Kontrollaspekt Kein Sexualtäter	0 weiblich	24,2105	10,03648	19
	1 männlich	30,3333	15,80775	30
	Gesamt	27,9592	14,06526	49

Zwischen dem Kontrollaspekt bei Klient XY und anderen BWH-KlientInnen findet sich ein signifikanter Unterschied ($F(1,47)=40,658;p=0,000$). Der Kontrollaspekt liegt bei Klient XY bei 45,61% und bei anderen BWH-KlientInnen bei 27,95%. Das heißt, dass der Kontrollaspekt von den BewährungshelferInnen bei Klient XY signifikant mehr wahrgenommen wird als bei anderen BWH-KlientInnen.

Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich der Differenz zwischen Kontrollaspekt bei anderen BWH-KlientInnen und Klient XY nicht. Tests der Innersubjekt Effekte ($F(1,47)=0,278;p=0,601$).

8.4.5. Verhältnis von sozio-ökonomischer Hilfe und psychosozialer Hilfe bei Klient XY

Mit 57,65% überwiegt die psychosoziale Hilfe bei der Betreuung von Klient XY.

Tabelle 31: Verhältnis zwischen sozio-ökonomischer und psychosozialer Hilfe bei Klient XY

	sex Geschlecht	Mittelwert	Standardabweichung	N
f20a.1 Sozioökonomische Hilfe-Sexualtäter	0 weiblich	39,4737	14,70967	19
	1 männlich	44,1667	17,91182	30
	Gesamt	42,3469	16,74260	49
f20a.2 psychosoziale Hilfe-Sexualtäter	0 weiblich	60,5263	14,70967	19
	1 männlich	55,8333	17,91182	30
	Gesamt	57,6531	16,74260	49

Zwischen sozio-ökonomischer und psycho-sozialer Hilfe findet sich ein signifikanter Unterschied ($F(1,47)=11,086;p=0,002$). Die psycho-soziale Hilfe überwiegt bei Klient XY mit 57,65% gegenüber der sozio-ökonomischen Hilfe mit (42,34%).

Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich der Differenz zwischen sozio-ökonomischer und psycho-sozialer Hilfe nicht. Tests der Innersubjekt Effekte ($F(1,47)=0,912;p=0,344$).

8.4.6. Verhältnis zwischen sozio-ökonomischer Hilfe und psychosozialer Hilfe bei anderen BWH-KlientInnen

Mit 52,34% überwiegt die sozio-ökonomische Hilfe bei der Betreuung von anderen BWH-KlientInnen.

Tabelle 32: Verhältnis zwischen sozio-ökonomischer und psychosozialer Hilfe bei anderen BWH-KlientInnen

	sex Geschlecht	Mittelwert	Standardabweichung	N
f20b.1	0 weiblich	52,5000	13,31187	18
Sozioökonomische Hilfe-Kein Sexualtäter	1 männlich	52,2414	14,36677	29
	Gesamt	52,3404	13,82543	47
f20b.2 psychosoziale Hilfe-Kein Sexualtäter	0 weiblich	47,5000	13,31187	18
	1 männlich	47,7586	14,36677	29
	Gesamt	47,6596	13,82543	47

Zwischen sozio-ökonomischer und psycho-sozialer Hilfe findet sich kein signifikanter Unterschied ($F(1,47)=1,278;p=0,264$). Die sozio-ökonomische Hilfe überwiegt bei anderen BWH-KlientInnen mit 52,34% gegenüber der psycho-sozialen Hilfe mit (47,65%).

Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich der Differenz zwischen sozio-ökonomischer und psycho-sozialer Hilfe nicht. Tests der Innersubjekt Effekte ($F(1,47)=0,04;p=0,951$).

8.4.7. Verhältnis der sozio-ökonomischen Hilfe zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen

Mit 52,34% ist der Anteil der sozio-ökonomischen Hilfe bei anderen BWH-KlientInnen gegenüber der sozio-ökonomischen Hilfe bei Klient XY deutlicher ausgeprägt (41,80%).

Tabelle 33: Verhältnis sozio-ökonomischer Hilfen zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen

	sex Geschlecht	Mittelwert	Standardabweichung	N
f20a.1	0 weiblich	38,8889	14,90712	18
Sozioökonomische Hilfe-Sexualtäter	1 männlich	43,6207	17,97302	29
	Gesamt	41,8085	16,85699	47
f20b.1	0 weiblich	52,5000	13,31187	18
Sozioökonomische Hilfe-Kein Sexualtäter	1 männlich	52,2414	14,36677	29
	Gesamt	52,3404	13,82543	47

Zwischen der sozio-ökonomischen Hilfe bei Klient XY und anderen BWH-KlientInnen findet sich ein signifikanter Unterschied ($F(1,47)=19,550;p=0,000$).

Die sozio-ökonomische Hilfe ist bei anderen BWH-KlientInnen mit 52,34% deutlicher ausgeprägt als bei der Betreuung von Klient XY (41,80%).

Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich der Differenz zwischen sozio-ökonomischer Hilfe bei anderen BWH-KlientInnen und Klient XY nicht. Tests der Innersubjekt Effekte ($F(1,45)=0,985;p=0,326$).

8.4.8. Verhältnis der psycho-sozialen Hilfe zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen

Mit 58,19% ist der Anteil der psycho-sozialen Hilfe bei Klient XY gegenüber anderen BWH-KlientInnen deutlicher ausgeprägt (47,65%).

Tabelle 34: Verhältnis psycho-sozialer Hilfe zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen

	sex Geschlecht	Mittelwert	Standardabweichung	N
f20a.2 psychosoziale Hilfe-Sexualtäter	0 weiblich	61,1111	14,90712	18
	1 männlich	56,3793	17,97302	29
	Gesamt	58,1915	16,85699	47
f20b.2 psychosoziale Hilfe-Kein Sexualtäter	0 weiblich	47,5000	13,31187	18
	1 männlich	47,7586	14,36677	29
	Gesamt	47,6596	13,82543	47

Zwischen der psycho-sozialen Hilfe bei Klient XY und anderen BWH-KlientInnen findet sich ein signifikanter Unterschied ($F(1,45)=19,550;p=0,000$).

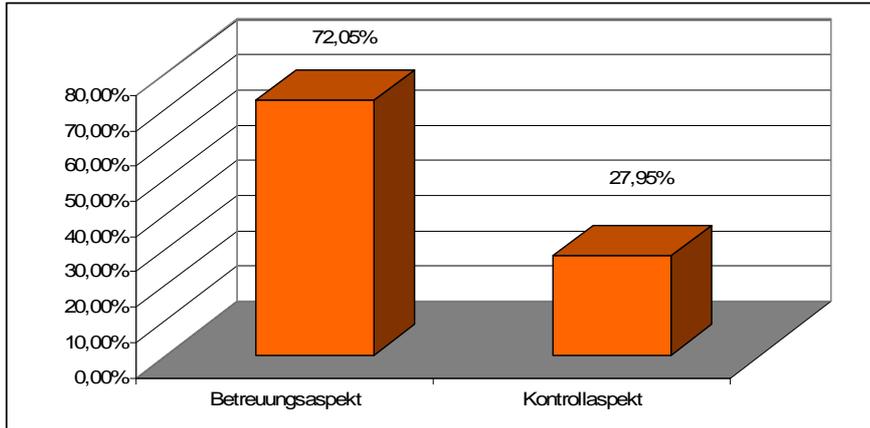
Die psycho-soziale Hilfe ist bei Klient XY mit 58,19% deutlicher ausgeprägt als bei der Betreuung von anderen BWH-KlientInnen (47,65%).

Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich der Differenz zwischen psycho-sozialer Hilfe bei anderen BWH-KlientInnen und Klient XY nicht. Tests der Innersubjekt Effekte ($F(1,45)=0,985;p=0,326$).

8.4.9. Verhältnis der Beziehungsfähigkeit zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen

Mit 58,37% ist die Beziehungsfähigkeit bei anderen BWH-KlientInnen deutlicher ausgeprägt als bei Klient XY (48,73%).

Tabelle 35: Verhältnis der Beziehungsfähigkeit zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen



	sex Geschlecht	Mittelwert	Standardabweichung	N
p33 Beziehungsfähigkeit Sexualstraftäter	0 weiblich	55,5556	24,81099	18
	1 männlich	44,5043	27,72729	29
	Gesamt	48,7367	26,92495	47
p34 Beziehungsfähigkeit nicht Sexualstraftäter	0 weiblich	59,5486	18,85608	18
	1 männlich	57,6509	18,04064	29
	Gesamt	58,3777	18,17630	47

Zwischen der Beziehungsfähigkeit bei Klient XY und anderen BWH-KlientInnen findet sich ein tendenziell signifikanter Unterschied ($F(1,47)=4,662;p=0,036$). Die Beziehungsfähigkeit liegt nach Einschätzung der Befragten bei den anderen BWH-KlientInnen bei 58,37% und bei Klient XY bei 48,73%. Das heißt, dass die Beziehungsfähigkeit von den BewährungshelferInnen bei den anderen BWH-KlientInnen tendenziell signifikanter eingeschätzt wird als bei Klient XY.

Männer und Frauen unterscheiden sich hinsichtlich der Differenz zwischen der Beziehungsfähigkeit bei anderen BWH-KlientInnen und Klient XY nicht. Tests der Innersubjekt Effekte ($F(1,45)=4,662;p=0,225$).

8.4.10. Verhältnis der Beziehungsfähigkeit zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt bei Klient XY und anderen BWH-KlientInnen

Jeweils 17 Befragte schätzen die Beziehungsfähigkeit des Klienten XY „gering“ bzw. „gut“ ein, 15 Befragte „mittel.“

Tabelle 36: Beziehungsfähigkeit von dissozialen Sexualstraftätern wird in 3 Kategorien unterteilt.

	Wertelabel	N
rp33 Einschätzung der Beziehungsfähigkeit bei Sexualstraftätern	1,00 gering	17
	2,00 mittel	15
	3,00 gut	17

Bei BewährungshelferInnen, die die Beziehungsfähigkeit von Klient XY als „gering“ einschätzen, ist der Kontrollaspekt mit 47,64% höher ausgeprägt als bei BewährungshelferInnen, die die Beziehungsfähigkeit mit „gut“ einschätzen (43,52%).

Tabelle 37: Verhältnis Beziehungsfähigkeit mit Einschätzung zwischen Betreuungs- und Kontrollaspekt bei Klient XY

	rp33 Einschätzung der Beziehungsfähigkeit	Mittelwert	Standardabweichung	N
f22a.1 Betreuungsaspekt Sexualtäter	1,00 gering	52,3529	21,65912	17
	2,00 mittel	54,3333	11,78175	15
	3,00 gut	56,4706	13,66619	17
	Gesamt	54,3878	16,19004	49
f22a.2 Kontrollaspekt Sexualtäter	1,00 gering	47,6471	21,65912	17
	2,00 mittel	45,6667	11,78175	15
	3,00 gut	43,5294	13,66619	17
	Gesamt	45,6122	16,19004	49

Zwischen dem Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit der abhängigen Variable Beziehungsfähigkeit bei Klienten XY findet sich ein tendenziell signifikanter Unterschied ($F(1,46)=1878,352; p=0,069$). Je geringer die Beziehungsfähigkeit des Klienten XY eingeschätzt wird, desto niedriger liegt der Betreuungsaspekt (52,35%) im Verhältnis zum Mittelwert (54,38%), bzw. desto höher liegt der Kontrollaspekt (47,64%) im Verhältnis zum Mittelwert (45,61%).

8.4.11. Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt bei Klient XY in Abhängigkeit von der Methode des „unangekündigten Hausbesuches“

Bei BewährungshelferInnen, die unangekündigte Hausbesuche als Methode einsetzen, liegt der Kontrollaspekt mit 49,06% über dem Mittelwert „Kontrollaspekt“ von 45,61% bzw. liegt der Betreuungsaspekt mit 50,93% unter dem Mittelwert „Betreuungsaspekt“ (53,40%).

Tabelle 38: Verhältnis zwischen Betreuungs- und Kontrollaspekt und unangekündigtem Hausbesuch bei Klient XY

	f15 Unangekündigte Hausbesuche	Mittelwert	Standardabweichung	N
f22a.1 Betreuungsaspekt Sexualtäter	1 ja	50,9375	16,95275	16
	2 nein	56,0606	15,79941	33
	Gesamt	54,3878	16,19004	49
f22a.2 Kontrollaspekt Sexualtäter	1 ja	49,0625	16,95275	16
	2 nein	43,9394	15,79941	33
	Gesamt	45,6122	16,19004	49

Zwischen dem Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit mit der Methode des unangekündigten Hausbesuches bei Klienten XY findet sich kein signifikanter Unterschied ($F(1,47)=1055,429;p=0,162$). Bei BewährungshelferInnen, die unangekündigte Hausbesuche als Methode bei der Betreuung von Klient XY einsetzen, liegt der Kontrollaspekt höher (49,06%) als bei BewährungshelferInnen, die diese Methode nicht anwenden (43,93%).

Bei BewährungshelferInnen, die unangekündigte Hausbesuche als Methode bei der Betreuung von Klient XY einsetzen, liegt der Betreuungsaspekt niedriger (50,93%) als bei BewährungshelferInnen, die diese Methode nicht anwenden (54,38%).

8.4.12. Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit zum Alter des Opfers von Klient XY

30 BewährungshelferInnen geben an, dass das Opfer für das Anlassdelikt des Klienten XY über 14 Jahre alt war, 19 BewährungshelferInnen geben an, dass das Opfer über 14 Jahre alt war.

Tabelle 39: Verteilung der Opfer nach Alter bei Klient XY

	Wertelabel	N
f10 Alter der Opfer	1 unter 14 Jahre	19
	2 über 14 Jahre	30

Bei BewährungshelferInnen, die dissoziale Sexualstraftäter betreuen und das Opfer über 14 Jahre ist, ist der Kontrollaspekt mit 47,33% deutlicher ausgeprägt als bei den Opfern, die über 14 Jahre als sind (42,89%).

Tabelle 40: Verhältnis des Alters des Opfers zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt

	f10 Alter der Opfer	Mittelwert	Standardabweichung	N
f22a.1 Betreuungsaspekt Sexualtäter	1 unter 14 Jahre	57,1053	16,27163	19
	2 über 14 Jahre	52,6667	16,17434	30
	Gesamt	54,3878	16,19004	49
f22a.2 Kontrollaspekt Sexualtäter	1 unter 14 Jahre	42,8947	16,27163	19
	2 über 14 Jahre	47,3333	16,17434	30
	Gesamt	45,6122	16,19004	49

Zwischen dem Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit vom Alter des Opfers des Anlassdeliktes von Klienten XY findet sich ein tendenziell signifikanter Unterschied ($F(1,47)=2221,618;p=0,045$).

Bei BewährungshelferInnen, wo das Opfer des betreuten Klienten XY unter 14 Jahre alt war (dissozialer Missbraucher), ist der Kontrollaspekt mit 42,89% weniger ausgeprägt als bei BewährungshelferInnen, wo das Opfer des betreuten Klienten XY über 14 Jahre alt war (47,33%).

Bei BewährungshelferInnen, wo das Opfer des betreuten Klienten XY unter 14 Jahre alt war (dissozialer Missbraucher), ist der Betreuungsaspekt mit 57,10% höher ausgeprägt als bei BewährungshelferInnen, wo das Opfer des betreuten Klienten XY über 14 Jahre alt war (52,66%).

8.4.13. Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit von der Anzahl der einschlägigen Vorstrafen von Klient XY

28 Klienten XY weisen eine einschlägige Vorstrafe auf. 15 Klienten XY weisen zwei oder mehrere einschlägige Vorstrafen auf.

Tabelle 41: Anzahl der einschlägigen Vorstrafen bei Klient XY

	Wertelabel	N
rf9 Anzahl von Sexualdelikten	1,00 1 Delikt	28
	2,00 >= 2 Delikte	15

Tabelle 42: Verhältnis des Alters des Opfers zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt

	rf9 Anzahl von Sexualdelikten	Mittelwert	Standardabweichung	N
f22a.1 Betreuungsaspekt	1,00 1 Delikt	54,8214	17,50567	28
Sexualtäter	2,00 >= 2 Delikte	51,3333	12,45946	15
	Gesamt	53,6047	15,86121	43
f22a.2 Kontrollaspekt	1,00 1 Delikt	45,1786	17,50567	28
Sexualtäter	2,00 >= 2 Delikte	48,6667	12,45946	15
	Gesamt	46,3953	15,86121	43

Zwischen dem Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit von der Anzahl der einschlägigen Vorstrafen von Klienten XY findet sich kein signifikanter Unterschied ($F(1,41)=740,003;p=0,235$).

Bei BewährungshelferInnen, wo Klient XY eine einschlägige Vorstrafe aufweist, ist der Kontrollaspekt weniger ausgeprägt (45,17%) als bei BewährungshelferInnen, wo Klient XY zwei oder mehr als zwei einschlägige Vorstrafen aufweist (48,66%).

Bei BewährungshelferInnen, wo Klient XY eine einschlägige Vorstrafe aufweist, ist der Betreuungsaspekt deutlicher ausgeprägt (54,82%) als bei BewährungshelferInnen, wo Klient XY zwei oder mehr als zwei einschlägige Vorstrafen aufweist (51,33%).

8.4.14. Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit von der Einschätzung über das Rückfallsrisiko bei Klient XY

16 BewährungshelferInnen geben an, dass Klient XY ein größeres Risiko für die Mitmenschen darstellt als durchschnittlich andere BWH-KlientInnen. 31 BewährungshelferInnen geben an, dass Klient XY kein größeres Risiko für die Mitmenschen darstellt.

Tabelle 43: Klient XY stellt ein größeres Risiko dar als andere BWH-KlientInnen

	Wertelabel	N
f35 Stellt Sexualdelinquent ein	1 ja	16
größeres Risiko dar, als Klienten mit anderen Delikte	2 nein	31

Tabelle 44: Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit mit der Einschätzung über das Rückfallsrisiko bei Klient XY

	f35 Stellt Sexualdelinquent ein	Mittelwert	Standardabweichung	N
f22a.1 Betreuungsaspekt Sexualtäter	1 ja	52,1875	21,67708	16
	2 nein	55,1613	13,13290	31
	Gesamt	54,1489	16,36271	47
f22a.2 Kontrollaspekt Sexualtäter	1 ja	47,8125	21,67708	16
	2 nein	44,8387	13,13290	31
	Gesamt	45,8511	16,36271	47

Zwischen dem Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit von der Einschätzung der BewährungshelferIn über ein größeres Risiko für die Mitmenschen findet sich kein signifikanter Unterschied ($F(1,45)=186,653;p=0,154$).

Bei BewährungshelferInnen, die angeben, dass der Klient XY ein größeres Risiko für die Mitmenschen darstellt als andere BWH-KlientInnen, ist der Kontrollaspekt mit 47,81% deutlicher ausgeprägt als bei BewährungshelferInnen, die angeben, dass Klient XY kein größeres Risiko für die Mitmenschen darstellt (44,83%).

Bei BewährungshelferInnen, die angeben, dass der Klient XY ein größeres Risiko für die Mitmenschen darstellt als andere BWH-KlientInnen, ist der Betreuungsaspekt mit

52,18% niedriger ausgeprägt als bei BewährungshelferInnen, die angeben, dass Klient XY kein größeres Risiko für die Mitmenschen darstellt (55,16%).

8.4.15. Verhältnis zwischen der Anzahl der einschlägigen Sexualdelikte und der Methode von unangekündigten Hausbesuchen

BewährungshelferInnen, deren Klient XY zwei oder mehr als zwei einschlägige Vorstrafen aufweist, führen unangekündigte Hausbesuche öfters durch (46,7%) als BewährungshelferInnen, deren Klient XY eine Vorstrafe aufweist (25,00%).

Tabelle 45: Verhältnis zwischen Sexualdelikten und „unangekündigten Hausbesuchen“

				rf9 Anzahl von Sexualdelikten		Gesamt
				1,00 1 Delikt	2,00 >= 2 Delikte	
f15 Unangekündigte Hausbesuche	1 ja	Anzahl	7	7	14	
		% von rf9 Anzahl von Sexualdelikten	25,0%	46,7%	32,6%	
		Korrigierte Residuen	-1,4	1,4		
	2 nein	Anzahl	21	8	29	
		% von rf9 Anzahl von Sexualdelikten	75,0%	53,3%	67,4%	
		Korrigierte Residuen	1,4	-1,4		
Gesamt		Anzahl	28	15	43	
		% von rf9 Anzahl von Sexualdelikten	100,0%	100,0%	100,0%	

Zwischen Verhältnis der Anzahl von einschlägigen Vorstrafen von Klient XY und dem Einsatz von unangekündigten Hausbesuchen besteht kein signifikanter Unterschied ($\chi^2(2)=3,756;p=0,153$).

BewährungshelferInnen, deren Klient XY zwei oder mehr als zwei einschlägige Vorstrafen aufweist, führen unangekündigte Hausbesuche öfters durch (46,7%) als BewährungshelferInnen, deren Klient XY eine Vorstrafe aufweist (25,00%).

8.4.16. Verhältnis zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen in Abhängigkeit der Einschätzung über ein Risiko und dem Instrument des unangekündigten Hausbesuches

43,8% der BewährungshelferInnen, die Klient XY für ein größeres Risiko halten, führen auch unangekündigte Hausbesuche durch, dagegen führen nur 29% der Be-

währungshelferInnen unangekündigte Hausbesuche durch, die Klient XY nicht als größeres Risiko einschätzen als andere BWH-KlientInnen.

Tabelle 46: Verhältnis zwischen Einschätzung über Risiko von Klient XY und „unangekündigten Hausbesuche“

			f35 Stellt Sexualdelinquent ein größeres Risiko dar, als Klienten mit anderen Delikte		Gesamt
			1 ja	2 nein	
f15 Unangekündigte Hausbesuche	1 ja	Anzahl	7	9	16
		% von f35 Stellt Sexualdelinquent ein größeres Risiko dar, als Klienten mit anderen Delikte Korrigierte Residuen	43,8%	29,0%	34,0%
	2 nein	Anzahl	9	22	31
		% von f35 Stellt Sexualdelinquent ein größeres Risiko dar, als Klienten mit anderen Delikte Korrigierte Residuen	56,3%	71,0%	66,0%
Gesamt		Anzahl	16	31	47
		% von f35 Stellt Sexualdelinquent ein größeres Risiko dar, als Klienten mit anderen Delikte	100,0%	100,0%	100,0%

Zwischen Verhältnis über das Risiko von Klient XY im Gegensatz zu anderen BWH-KlientInnen und dem Einsatz von unangekündigten Hausbesuchen besteht kein signifikanter Unterschied ($\chi^2(2)=3,756; p=0,318$).

43,8% der BewährungshelferInnen, die Klient XY für ein größeres Risiko halten, führen auch unangekündigte Hausbesuche durch, dagegen führen nur 29% der BewährungshelferInnen unangekündigte Hausbesuche durch, die Klient XY nicht als größeres Risiko einschätzen als andere BWH-KlientInnen.

8.4.17. Verhältnis zwischen der Anzahl der einschlägigen Sexualdelikte und der indirekten Informationssuche bei Sexualstraftätern

BewährungshelferInnen, deren Klient XY zwei oder mehr als zwei einschlägige Vorstrafen aufweist, versuchen öfters, indirekte Informationen über eine mögliche neuer-

liche Delinquenz zu erhalten (93,3 %) als BewährungshelferInnen, deren Klient XY eine Vorstrafe aufweist (75%).

Tabelle 47: Verhältnis zwischen Sexualdelikte und indirekter Informationssuche

			rf9 Anzahl von Sexualdelikten		Gesamt
			1,00 1 Delikt	2,00 >= 2 Delikte	
f17 Indirekte Informationssuche nach möglicher Delinquenz bei Sexualstraftätern	1 ja	Anzahl	21	14	35
		% von rf9 Anzahl v Sexualdelikten	75,0%	93,3%	81,4%
	2 nein	Korrigierte Residue	-1,5	1,5	
		Anzahl	7	1	8
	% von rf9 Anzahl v Sexualdelikten	25,0%	6,7%	18,6%	
		Korrigierte Residue	1,5	-1,5	
Gesamt		Anzahl	28	15	43
		% von rf9 Anzahl v Sexualdelikten	100,0%	100,0%	100,0%

Zwischen Verhältnis der Anzahl von einschlägigen Vorstrafen von Klient XY und der indirekten Informationssuche nach einer möglichen neuerlichen Delinquenz besteht kein signifikanter Unterschied ($\chi^2(2)=3,756;p=0,146$).

BewährungshelferInnen, deren Klient XY 2 oder mehr als 2 einschlägige Vorstrafen aufweist, versuchen öfters, indirekte Informationen über eine mögliche neuerliche Delinquenz zu erhalten (93,3,7%) als BewährungshelferInnen, deren Klient XY 1 Vorstrafe aufweist (75%). 25% der BewährungshelferInnen, deren Klient XY 1 einschlägige Vorstrafe aufweist, geben an, dass sie eine indirekte Informationssuche bei Klient XY nicht durchführen. Bei BewährungshelferInnen, wo Klient XY 2 oder mehr als 2 einschlägige Vorstrafen aufweist, betreiben lediglich 6,7% keine indirekte Informationssuche nach einer neuerlichen möglichen Delinquenz bei Klient XY.

9. Interpretation und Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die erhobenen und ausgewerteten Daten interpretiert, bzw. werden die Fragen und Probleme erörtert und diskutiert, die Auslöser für die Forschung waren. Systematisch findet die Interpretation auf zwei Ebenen statt. Zum einen werden die empirischen Ergebnisse innerhalb der Untersuchung interpretiert und zum anderen werden Ergebnisse und Folgerungen aus der Untersuchung mit bestehenden Theorien und anderen Forschungsergebnissen verglichen und womöglich

verknüpft. (vgl. Atteslander 2003: 355) In der folgenden Interpretation werden bewusst die beiden Ebenen vermischt.

9.1. Interpretation des Ergebnisses der Zentralhypothesen

Der Auftrag zur Bewährungshilfe enthält einen Betreuungs- und Kontrollaspekt, wobei das Untersuchungsergebnis (*Tabelle 27*) zeigt, dass der Kontrollaspekt mit 46,60% bei der Betreuung von Klient XY deutlicher (+ 18,60%) ausgeprägt ist als bei der Betreuung von anderen BWH-KlientInnen, dort ist der Kontrollaspekt mit durchschnittlich 28% ausgeprägt. So gesehen konnte die zentrale Hypothese

„Der Kontrollaspekt ist bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern stärker ausgeprägt als der Durchschnitt anderer BWH-KlientInnen“

der gegenständlichen Untersuchung **verifiziert** werden.

Angemerkt kann werden, dass bei den männlichen Bewährungshelfern der Kontrollaspekt bei der Betreuung von Sexualstraftätern mit 46,80% deutlicher ausgeprägt ist als bei weiblichen Bewährungshelferinnen, wo der durchschnittliche Kontrollaspekt bei 43,70% liegt.

Analog der Erhebung des Kontrollaspektes bei Klient XY, liegt der Betreuungsaspekt bei 54,39% (*Tabelle 27*). Somit ist der Betreuungsaspekt mit 54,39% deutlicher ausgeprägt als der Kontrollaspekt mit 46,61%. So gesehen ist folgende Prüfungshypothese **„Bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern im Rahmen der Bewährungshilfe ist der Betreuungsaspekt niedriger ausgeprägt als der Kontrollaspekt.“** falsifiziert.

An dieser Stelle wird nicht versucht, die Theorie, die zur Bildung dieser Hypothese geführt hat, zu verteidigen. (vgl. Popper 1996: 26) Es wird insgesamt festgestellt, dass der aktuelle Status Quo bei der Betreuung von dissozialen Sexualstraftätern besagt, dass der Kontrollaspekt bei der Betreuung von Klient XY deutlicher ausgeprägt ist als bei der Betreuung von anderen BWH-KlientInnen, wenngleich der Betreuungsaspekt gegenüber dem Kontrollaspekt überwiegt.

Der Kontrollaspekt bei der Betreuung von KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben, wird durchschnittlich mit 27,95 % angegeben (vgl. *Tabelle 28*) und ist somit deutlich weniger ausgeprägt als der Betreuungsaspekt mit 72,05%.

81,60% der BewährungshelferInnen meinen (*Tabelle 21*), dass Kontrolle bei dissozialen Sexualstraftätern nur dann möglich ist, wenn eine helfende Beziehung besteht.

Knapp 80% der BewährungshelferInnen (N= 39) halten eine Trennung von Kontroll- und Betreuungsauftrag für „wenig“ bzw. „gar nicht“ sinnvoll (*Tabelle 26*).

So gesehen kann man davon ausgehen, dass der Kontrollauftrag über die Dimension psycho-soziale Hilfe ausgeübt wird. Diese Dimension basiert auf einer Emotion- und/oder Emotionsorientierung und umfasst die professionellen Kompetenzen Gesprächsführung, Adressatenwissen, Kontextwissen, Konfliktfähigkeit und Selbstreflexion. (vgl. Kleve 2005: 59) Insofern müsste auch die psycho-soziale Hilfe gegenüber der sozio-ökonomischen Hilfe¹³ bei der Betreuung von Klient XY überwiegen (siehe Prüfungshypothese). Die BewährungshelferInnen setzen diese beiden Dimensionen der Hilfestellung, der sozialarbeiterischen Beratung (ebd.: 59) bei der Betreuung des Klienten XY mit 58% psycho-sozialer Hilfe zu 42% sozio-ökonomische Hilfe in ein Verhältnis (*Tabelle 31*). Im Vergleich dazu, überwiegt bei der Betreuung von anderen BWH-KlientInnen die sozio-ökonomische Hilfe mit 52,3 % (vgl. *Tabelle 32*) gegenüber der psycho-sozialen Hilfe, die bei 47,7 % liegt. Dieses Ergebnis bei den „DurchschnittsklientInnen“ deckt sich mit einer empirischen Untersuchung (N=1049) aus dem Jahr 1998 in Deutschland, wo diese Fragestellung ebenfalls gestellt wurde: 45,5 % psycho-soziale Hilfe und 54,5 % sozio-ökonomische Hilfe. (vgl. Kurze 1998: 217)

Mit 48,70% (*Tabelle 35*) legen die BewährungshelferInnen die Beziehungsfähigkeit des Klient XY auf einer Skala von „gar nicht beziehungs-fähig“ (= 0%) bis „sehr beziehungs-fähig“ (= 100%) auf 48,7 % fest. Im Gegensatz wurde die Beziehungsfähigkeit bei anderen BWH-KlientInnen mit 58,4 % (+ 9,70%) von den BewährungshelferInnen eingeschätzt (*Tabelle 36*).

Die Einschätzung über die Beziehungsfähigkeit wirkt sich auf die Ausübung des Kontrollaspektes (Mittelwert 45,60%) bzw. des Betreuungsaspektes (Mittelwert 54,40%) bei der Betreuung von Klient XY aus. Je geringer die Beziehungsfähigkeit von den BewährungshelferInnen eingeschätzt wird, desto höher ist der Kontrollaspekt im Vergleich zum Mittelwert ausgeprägt (47,60%), bzw. desto niedriger ist der Betreuungsaspekt im Vergleich zum Mittelwert (52,40%) ausgeprägt (*Tabelle 37*). Umgekehrt zeigt sich wiederum, dass: je höher die Beziehungsfähigkeit von den BewährungshelferInnen eingeschätzt wird, desto niedriger ist der Kontrollaspekt im

¹³ Als sozio-ökonomische Dimension bezeichnet Kleve (vgl. 2005: 59) eine Sach- und Informationsorientierung mit den professionellen Kompetenzen Rechtswissen, Verwaltungs- und Management- bzw. Organisationswissen, sozialpolitisches und gemeinwesenorientiertes Wissen.

Vergleich zum Mittelwert ausgeprägt (43,50%) bzw. desto höher ist der Betreuungsaspekt im Vergleich zum Mittelwert ausgeprägt (56,50%).

Aufgrund der o.a. Ergebnisse wird die Qualität der Betreuung des dissozialen Klienten XY „als eine Kombination aus Hilfeprozess und Kontrolle mit überwiegender Betonung des Hilfeaspektes“ subsumiert.

Ein interessantes Ergebnis zeigt sich bei der Frage, ob die BewährungshelferInnen „unangekündigte Hausbesuche“ bei Klient XY absolvieren, wobei rund zwei Drittel der BewährungshelferInnen (N= 33) angeben (*Tabelle 12*), keine „unangekündigten Hausbesuche“ bei Klient XY durchzuführen. Dieses Kontrollinstrument in der sozialarbeiterischen Intervention wird von nur einem Drittel der BewährungshelferInnen wahrgenommen, was die Einschätzung über ein mögliches Rückfallsrisiko – vor allem der dynamischen Faktoren, die zu verschiedenen Zeitpunkten von den BewährungshelferInnen überprüft werden sollten - (vgl. NEUSTART: 9) sicherlich erschwert. Im „Arbeitsbehelf-Sexualstraftäter“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einschätzung der Rückfallsgefährdung eine besondere Bedeutung zukommt. (vgl. NEUSATRT 2006: 1) Allerdings wird das Instrument des „unangekündigten Hausbesuches“ bei der Betreuung von Klient XY bei 18,4% (N=9) öfters eingesetzt, bei 16,3% (N=8) gleich oft (*Tabelle 13*) als wie bei anderen BWH-KlientInnen.

Eine indirekte Informationssuche über eine mögliche neuerliche Delinquenz führen 8,2 % (N=4) weniger oft, 28,6 % (N=14) gleich oft und 49 % (N=24) öfters durch, als bei der Betreuung von KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben (*Tabelle 15*). Bei jenen BewährungshelferInnen, die den „unangekündigten Hausbesuch“ bei der Betreuung von Klient XY bewusst einsetzen, liegt der Kontrollaspekt mit 49% (*Tabelle 38*) deutlich über dem Mittelwert (45,6%). Ob „unangekündigte Hausbesuche“ von den BewährungshelferInnen als ganz bewusst eingesetztes Kontrollinstrument durchgeführt werden, hängt auch von der Anzahl der einschlägigen Vorstrafen ab. So führen 46,7% der BewährungshelferInnen, deren Klient XY zwei oder mehr einschlägige Vorstrafen aufweist, unangekündigte Hausbesuche durch. Bei jenen BewährungshelferInnen, wo der Klient XY nur eine einschlägige Vorstrafe aufweist, führen lediglich 25% unangekündigte Hausbesuche durch (*Tabelle 45*).

Die Anzahl der einschlägigen Vorstrafen wirkt sich auf das Verhältnis zwischen Kontroll- und Betreuungsaspekt aus. Wenn Klient XY, zwei oder mehr als zwei einschlägige Vorstrafen aufweist, dann liegt der Mittelwert des Kontrollaspektes mit 48,70% über dem Mittelwert von 46,40%. (*Tabelle 44*). Der Betreuungsaspekt ist bei diesen

Klienten (zwei oder über zwei einschlägige Vorstrafen) mit 51,30% niedriger ausgeprägt als der Mittelwert (53,60%). Die Anzahl der einschlägigen Vorstrafen wirkt sich auch auf die indirekte Informationssuche nach einer möglichen neuerlichen Delinquenz bei Klient XY aus. So geben 93,30% jener BewährungshelferInnen, wo Klient XY zwei oder mehr als zwei einschlägige Vorstrafen aufweist, an, diese indirekte Informationssuche durchzuführen (*Tabelle 47*). Bei den Klienten, die eine einschlägige Vorstrafe aufweisen, geben 75% der Befragten an, eine indirekte Informationssuche nach einer möglichen Delinquenz durchzuführen.

Die Einschätzung über das Rückfallsrisiko wirkt sich auf das Verhältnis zwischen Kontroll- und Betreuungsaspekt bei der Betreuung von Klient XY aus. 32,7 % (N=16) geben an, dass der Klient ein größeres Risiko für die Mitmenschen darstellt als andere BWH-KlientInnen. 63,3 % (N=31) verneinen dies (*Tabelle 24*). Bei jenen BewährungshelferInnen, die ihre Klienten für ein größeres Risiko halten, liegt der Kontrollaspekt mit 47,8 % höher als bei jenen BewährungshelferInnen, die Klient XY für kein größeres Risiko für die Mitmenschen halten, wo der Kontrollaspekt bei 44,8 % liegt. Die Einschätzung über das mögliche Risiko des Klienten XY wirkt sich auch auf die Methodenwahl im Bereich „kontrollierende Maßnahmen“ aus. So führen 43,8 % der BewährungshelferInnen, die Klient XY für ein größeres Risiko als andere BWH-KlientInnen, unangekündigte Hausbesuche durch. Unangekündigte Hausbesuche werden von 29 % der BewährungshelferInnen durchgeführt, wenn sie Klient XY für kein größeres Risiko halten (*Tabelle 46*).

9.2. Diskussion der Ergebnisse der Zentralhypothesen

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen recht deutlich, dass kontrollierende Maßnahmen wie der „unangekündigte“ Hausbesuch sehr zögerlich von den BewährungshelferInnen wahrgenommen werden, wenngleich dieses Instrument bei der Betreuung von Klient XY insgesamt öfters eingesetzt wird als bei der Betreuung von anderen BWH-KlientInnen. Allerdings wird dieses Instrument dann öfters eingesetzt, wenn die statischen Prädiktoren¹⁴ (z.B.: einschlägige Vorstrafen) einen höheren Kontrollbedarf ergeben oder dynamische Faktoren (z.B.: Einschätzung Rückfallsrisiko) sich

¹⁴ Statische Prädiktoren leiten sich aus der Lebensgeschichte der/s KlientIn ab und sind nicht mehr veränderbar (z.B.: einschlägiger Rückfall). Dynamische Prädiktoren sind flexibel und verändern sich in der Betreuung (z.B.: Motivation zur Veränderung).

verändern. Die Einschätzung über ein mögliches Risiko wirkt sich auch auf das Verhältnis zwischen Kontroll- und Betreuungsaspekt aus. Umgekehrt wirkt sich ein hoher Kontrollaspekt wiederum auf die verstärkten Anwendungen von kontrollierenden Maßnahmen aus. Folgt man der Kategorisierung nach Klug (siehe Kapitel 5.3.), dann lässt sich die Betreuung der dissozialen Sexualstraftäter als „eine Kombination aus Hilfeprozess und Kontrolle mit deutlicher Betonung des Kontrollaspektes“ qualifizieren.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass nach wie vor große Hemmungen bei der Durchführung von kontrollierenden Maßnahmen - quasi außerhalb der helfenden Beziehung - bei den BewährungshelferInnen vorhanden sind. Dort, wo der Kontrollaspekt ausgeprägter vorhanden ist, werden die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auch verstärkt eingesetzt. Ein Grund für die zögerliche Verwendung von Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Bewährungshilfe liegt einerseits sicherlich im tradierten Rollenverständnis (siehe Kapitel 5), andererseits wohl auch in den nicht vorhandenen sozialarbeiterischen Standards im Bereich Kontrolle. Die Etablierung eines professionellen Kontrollprozesses bedarf in besonderem Maße des Vertrauens der Fachkräfte in die Validität des Instrumentariums. Wenn die Praxistauglichkeit eines Kontrollinstrumentariums zur entscheidenden Fragestellung der Praktiker wird, bedarf es einer praxisorientierten Entwicklung eines solchen Instrumentariums. (vgl. Klug 2005: 193)

Dass ein intensiverer Transfer über ein sozialarbeiterisches Know-How von den PraktikerInnen in Fort- und Weiterbildung gewünscht wird, untermauert auch ein Untersuchungsergebnis. 63,3 % (N= 31) der befragten BewährungshelferInnen stimmen folgender Aussage „zu“ oder „eher zu“, dass das sozialarbeiterische Know-How im Bereich Kontrolle erweitert werden sollte. 36,8 % (N=18) stimmen dieser Aussage „eher nicht“ oder „nicht“ zu. Ein m.E. notwendiges „Risk-Assessment“ ist unter diesen Vorzeichen nicht möglich. Beim „Risk-Assessment“ geht es um die genaue Bestimmung des Risikos von Rückfällen (besonders) gefährlicher Täter, zu der Teile der in der Bewährungshilfe betreuten Sexualstraftäter sicherlich zu zählen sind. In Österreich verlässt man sich, wie in Deutschland (Klug 2005: 189) auf die Risikoeinschätzung des/der Bewährungshelfers/In. Sie ist insofern bequem, weil man mit Festlegungen umgeht und es jedem/r einzelnen BewährungshelferIn überlässt, wie er/sie Kontrolle definiert, wie Risikotäter eingeschätzt werden und wie sie betreut werden. So heißt es im „Arbeitsbehelf für die Betreuung von Sexualstraftätern“ (Neustart

2003: 8) „Die Abwägung der einzelnen relevanten Faktoren obliegt der fachlichen Einschätzung des Bewährungshelfers“. Ein solches Verfahren ist jedoch weit weg von Standards der Professionalität. Intuitive Prognostik ist keine Methode, sondern die Summe der gutachter-spezifischen, nicht unbedingt explizierbaren Vor- und Urteile. Auf dem Weg zu einer eigenständigen Ausarbeitung eines kontrollierten diagnostischen Instrumentariums führt kein Weg vorbei. (vgl. Pantucek 2005: 231) Denn erst durch ein standardisiertes Instrument wird das Vorgehen transparent und auch für die KlientInnen, für die RichterInnen und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar. (vgl. Klug 2005: 184f) Zu diesem Zwecke benötigen die BewährungshelferInnen allerdings auch geeignete sozialdiagnostische Instrumente und Handlungsanleitungen (Typisierung und Betreuungsempfehlungen), die den aktuellen Erkenntnissen folgen, um eine optimale Ausgangslage für die Betreuung von (gefährlichen) Sexualstraftätern zu garantieren.

Im angloamerikanischen Raum, wo das Wissen über die systematische Behandlung von Sexualstraftätern weiter fortgeschritten ist als im deutschsprachigen Raum, wird die Wirksamkeit von Behandlung von Sexualstraftätern mehr als kritisch und entwicklungsbedürftig bewertet. Dies zeigt, dass alle relevanten ExpertInnen noch weit von einem ausreichenden, Konsens schaffenden Wissenstand über Behandlungsmodalitäten in der Behandlung von Sexualstraftätern entfernt sind. (vgl. Wössner 2002: 41) Die Mehrzahl der Fachfrauen und -männer fordert eine spezifische, differentialdiagnostische Herangehensweise, die eine sorgfältige Behandlungsplanung und therapeutische Orientierung ermöglicht. Für eine effektive Betreuung von Sexualstraftätern sollten demnach viel differenziertere Diagnose- und Indikationskriterien gefunden werden als die bloße Zuordnung des Täters nach äußeren Merkmalen oder Delikt-kategorien wie es m.E. der Verein NEUSTART tut, weil für die praktische Sozialarbeit kaum brauchbare Anleitungen für die praktische Umsetzung des Kontrollauftrages vorhanden sind:

Im „Arbeitsbehelf-Sexualstraftäter“ (Neustart 2006: 5f.) werden Betreuungsempfehlungen für die Gruppe der dissozial motivierten Täter wie folgt formuliert: „Die meist geringe Tateinsicht, Verleugnungsmechanismen, mangelnde Beziehungsfähigkeit, die Störung der Sozialanpassung und wenig Kooperationsbereitschaft erschweren die Arbeit mit diesem Tätertypus und verunmöglichen oft den Zugang zu höherschwelligem (therapeutischen) Angeboten. Die allgemeine Stabilisierung des Täters, der Aufbau einer Betreuungsbeziehung und verstärkte soziale Kontrolle stehen im Fokus der

Helferaufmerksamkeit. Der Bewährungshelfer nützt die Beziehungsarbeit, zusätzlich wird ein breites, auf den jeweiligen Täter abgestimmtes, niederschwelliges Betreuungsangebot etabliert.“ An anderer Stelle wird der Tätertypus als „eingeschränkt beziehungsfähig“ beschrieben (siehe auch Kapitel 3.6), der „sein Sexualdelikt bagatellisiert“. (vgl. Beimrohr/Eisenriegler/Grabner-Tesar 1999: 37) In der „Evaluation der Arbeit mit Sexualstraftätern“ (vgl. Neustart 2003: 2) wird den Klienten mit „dissozialen Persönlichkeitsanteilen“ eine „hohe Rückfallsgefahr“ zugeschrieben. Ebendort (vgl.: ebd.: 3) wird unter der Überschrift „Überprüfung der Tätertypologie“ festgehalten, dass aufgrund der Ergebnisse der Studie die Differenzierung in verschiedene Tätergruppen beibehalten wird.

Analysiert man nun diese Ausführungen, so ist m.E. ein veritabler Widerspruch zu erkennen, der den PraktikerInnen nicht dienlich sein kann. Zum einen wird festgestellt, dass dieser Tätertypus eine „mangelnde und eingeschränkte Beziehungsfähigkeit“ aufweist, andererseits „empfiehlt“ man den PraktikerInnen einen „Aufbau einer Betreuungsbeziehung“ und die „Nützung der Beziehungsarbeit“. Was eine „verstärkte soziale Kontrolle“ in der Praxis bedeutet, wird nicht ausgeführt. Die Tätertypisierung von NEUSTART basiert fast ausschließlich auf der Kategorisierung nach „äußerlichen Merkmalen“, wie Alter des Opfers, homogene oder inhomogene Deliktsetzung und nach „Art der Vorstrafen“ etc. Obwohl bereits im Jahr 1999 von den BewährungshelferInnen eine „sehr unterschiedliche Einschätzung der beiden Tätergruppen“ (psychosexuell und dissozial motivierte Täter) rückgemeldet wurde, hat man diese Kriterien nicht wesentlich weiterentwickelt, sondern man hat damals diese Erfahrungen „mit der einschlägigen Literatur“ ergänzt. (vgl. ebd.: 12 f.). Wiewohl hier bei der Typenbildung „nach der in der Fachliteratur gängigen Einteilung der Sexualstraftäter“ vorgegangen wurde, (Beimrohr/Eisenriegler/ Grabner-Tesar 1999: 12) weil die Möglichkeit eines feinmaschigen psychometrischen Diagnoseverfahrens zur differenzialtypologischen Zuordnung von Sexualstraftätern nicht möglich erschien. (vgl. ebd.: 12)

Für SozialarbeiterInnen, die mit Sexualstraftätern arbeiten, stellen derart verwirrende Betreuungsempfehlungen keine dienlichen Anleitungen dar. Durch die kritiklose Übernahme von deutungsmächtigeren Akteuren werden Deutungen aufoktroziert, (vgl. Anhorn/Bettinger 2002: 19) die der Berufsgruppe „Sozialarbeit“ insgesamt mehr schaden als nutzen. Die beiden Autoren (ebd.: 19) werfen zum Beispiel die Frage auf, warum die Soziale Arbeit Deutungen bezüglich Kriminalität anderer mächtigerer Ak-

teure übernimmt und reproduziert, und daraus auch unmittelbar ihre Intervention ableitet. Die Soziale Arbeit müsste an der Reproduktion bestimmter (eigener) Wissensbestände nicht nur interessiert sein, sondern sich auch aktiv an der Rezeption relevanter von der Praxis entwickelter Theorien zu beteiligen. Gerade im Bereich „Sozialarbeit“ mit Sexualstraftätern hätte die Soziale Arbeit ein Anrecht auf eine handhabbare Theorie, die ihren Auftrag von Betreuung und Kontrolle gerecht werden würde. Die in der Bewährungshilfepraxis völlig verschwommene Position der Funktion der/des Bewährungshelferin/s zwischen Sozialarbeit und Therapie erklärt nicht nur die ablehnende Haltung der BewährungshelferInnen gegenüber dem Kontrollaspekt, sondern erschwert dadurch auch das professionelle Forcieren eines eigenständigen Kontrollprozesses, der ebenso standardisiert sein müsste wie der Betreuungsprozess. Kleve (2005: 58) nennt eben dieses „doppelte Mandat“ in der Sozialarbeit gegenüber dem „einseitigen Mandat“ in der (Psycho)Therapie als ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Soziale Arbeit und Therapie. Zu einer für die Profession dienlichen Rollenklärung sollte der Prozess zur „Enttherapeutisierung“ der Sozialen Arbeit weiterhin im Rahmen der Professionalisierungsentwicklung vorangetrieben werden, damit klare Konzepte (siehe Kapitel 3.4.) für den Bereich „Kontrolle“ in der Sozialarbeit entwickelt werden können.

Damit ein integriertes Methodenrepertoire entstehen kann, welches beide Aspekte des Gesamtauftrages umfasst, um beide Schlüsselprozesse (Kontroll- und Betreuungsauftrag) im Rahmen eines methodischen Gesamtkonzeptes zu standardisieren, muss nicht nur mehr Forschung in diesem Bereich betrieben werden, sondern vor allem auch die Zusammenarbeit zwischen Praxis und Wissenschaft. (vgl. Klug 2005: 193) Unweigerlich ist eine Einmischung der Sozialarbeitswissenschaft und Sozialarbeitspraxis vonnöten, um die Entwicklung eines validen und standardisierten Assessment-Instruments – welches auch eine Praxistauglichkeit aufweist - zu forcieren. Dies betrifft alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit, wo ein Zwangskontext gegeben ist.

10. Schlussbemerkung

Der „Sozialarbeit“ insgesamt gelang es in den letzten Jahrzehnten recht gut, sich vor dem Kontrollauftrag „zu drücken“, dieser wurde - quasi als ungeliebter Appendix des Betreuungsauftrages - bestenfalls zur Kenntnis genommen. Über weite Strecken kam die „Sozialarbeit“ mit diesem Habitus ganz gut zurecht bzw. gab es auch wenig An-

lässe oder Vorfälle, wo dieser Habitus zu hinterfragen gewesen wäre. Das tradierte Selbstverständnis, die inhaltliche Ausrichtung des Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebotes verstärkten diese Haltung. Vergegenwärtigt man sich nun die Ergebnisse meiner Untersuchung, ist hierzu festzuhalten, dass selbst bei einer Klientengruppe (dissoziale Sexualstraftäter), die als mittel bis hoch rückfallgefährdet beschrieben wird, die Bereitschaft zur Kontrolle eher mäßig ausgeprägt ist. Dies, obwohl methodische Ansätze in diesem Bereich durchaus vorhanden sind (z.B.: Richtlinien etc.) und sich die Politik des Vereins NEUSTART dem globalen Kontrollauftrag durch den Staat sicherlich nicht verschließt (siehe Mitwirkung bei Projekt „Elektronische Fußfessel“). Trotzdem ist festzustellen, dass außer der Expertenmeinung durch die/den betreuende/n BewährungshelferIn so gut wie keine tauglichen Instrumentarien oder Techniken vorhanden sind, welche die BewährungshelferInnen für die Ausübung des Kontrollauftrages verwenden könnten. Es fehlt fast gänzlich der Einsatz von empirisch abgesicherten Instrumenten (z.B.: Einschätzungsskalen über Rückfallrisiko etc.). Beide Komponenten (Expertenmeinung und der Einsatz standardisierter Instrumentarien) müssten für einen eigenständigen Kontrollprozess praxistauglich zusammengeführt werden.

Die Straffälligenhilfe stellt aber nur ein Handlungsfeld der Sozialarbeit dar, wo Sozialarbeit im Zwangskontext eine intensive Auseinandersetzung mit dem *Kontrollaspekt* erfordern würde. Wie verhält es sich mit dem „doppelten Mandat“ in der Jugendwohlfahrt, den Handlungsfeldern Drogen und Psychiatrie, wo der explizite Auftrag zur Kontrolle schon ob des gesetzlichen Auftrages impliziert ist? Spätestens seit der Verurteilung eines Jugendamtssozialarbeiters¹⁵ im Vorjahr, die für viele interessierte BeobachterInnen einen Tabubruch darstellt (zuvor gab es immer wieder Versuche von der Justiz, SozialarbeiterInnen anzuklagen, bis zu diesem Urteil aber ohne Erfolg), wird sich die Profession verstärkt mit Verantwortungs- und Haftungsfragen und schließlich auch methodisch mit dem Kontrollauftrag auseinandersetzen und sich einer Rollenklärung unterziehen müssen.

Mit dieser Feststellung wird zwar der inhaltliche Teil der Diplomarbeit beendet, sicherlich nicht mein Interesse an diesem Themenkomplex. So bin ich als Lehrender an der Fachhochschule Wien in der glücklichen Lage, dort anzusetzen, wo m.E. angesetzt werden muss, damit zukünftige SozialarbeiterInnen für die Aufgaben im Bereich

¹⁵ Vergangenes Jahr wurde ein Sozialarbeiter wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil ein 17-jähriges Mädchen verstorben war. Die Obsorge wurde bereits 2004 dem Jugendamt übertragen. (vgl. SIÖ 2006: 4f.)

Kontrolle/Risk-Assessment besser gerüstet sind: Ein konkretes Ergebnis dieser Untersuchung wird sein, dass aus den gewonnen Erkenntnissen und dem erworbenen Wissen eine Lehrveranstaltung für die Fachhochschule – Studiengang Sozialarbeit im urbanen Raum (FH Campus Wien) konzipiert wird, um die StudentInnen für den Themenkomplex „Sozialarbeit im Zwangskontext“ zu sensibilisieren und um konkrete Inhalte in diesem Bereich zu vermitteln.

Eine Masterarbeit in einer vergleichsweise sehr kurzen Zeitspanne zu planen und abzuschließen, hinterlässt bei allen Beteiligten „Spuren“, wobei ich mich vor allem bei meiner Familie für die Geduld und Unterstützung bedanken möchte. Stellvertretend möchte ich an dieser Stelle meine Frau Susanne nennen. Weiters bedanke ich mich bei den vielen BewährungshelferInnen, die sich die Mühe gemacht haben, sich mit meinem Fragebogen auseinanderzusetzen sowie dem Verein NEUSTART für die prompte Unterstützung meiner Intention.

Literaturverzeichnis

Atteslander, Peter (2003): Methoden der empirischen Sozialforschung. 10. Auflage, Berlin.

Berner, W./Kleber, R./Lohse, H. (1998): Psychotherapie bei sexueller Delinquenz. In: Strauß, Bernhard (Hrsg.): Psychotherapie der Sexualstörungen. Krankheitsmodelle und Therapiepraxis – störungsspezifisch und schulenübergreifend, New York, S.122 -138.

Bortz, Jürgen (1999): Statistik für Sozialwissenschaftler, 5. Auflage, Berlin ua..

Cohen, Stanley (1985): Visions of Social Control: Crime, Punishment and Classification, Cambridge.

Eisenriegler, Adalbert (1993): Das 6-Varianten-Modell zur Durchführung der Bewährungshilfe. In: sub - sozialarbeit und bewährungshilfe, 15.Jg., Nr. 1, S. 21 – 32.

Eisenriegler, Adalbert (1997): Die Rolle von Beziehungs- und Bindungsprozessen im Dialog mit straffälligen Menschen. Ein Abriß [sic!] der Methodengeschichte im VBSA. In: sub -sozialarbeit und bewährungshilfe, Jg. 19, Nr. 4c , S. 9 – 13.

Galuske, Michael (2003): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5. Auflage, Weinheim und München.

Grabner-Tesar,E./Eisenriegler,A./Beimrohr I. (1999): Die Sexualtäter in der Bewährungshilfe. Zwischen Dämonisierung und Bagatellisierung. In: sub -sozialarbeit und bewährungshilfe, 21.Jg., Heft 5, S. 10 – 40.

Grabner-Tesar, Elisabeth, et al. (2000): Sexualtäter und Gewalttäter in der Familie. Zwischen Dämonisierung und Bagatellisierung, Wien.

Grabner-Tesar, Elisabeth (2004): Bewährungshilfe wirkt. In: Sozialarbeit in Österreich, 39.Jg., Heft 2, 39.Jg., S. 16 – 18.

Hirtenlehner, Helmut (2001): Die Bewährungshilfe als Schnittpunkt von Ehrenamt und Beruf – Eine soziologische Untersuchung der Wechselbeziehungen ehrenamtlicher und beruflicher Sozialarbeit, Linz, S.53.

Hirtenlehner, Helmut (2002): Bewährungshilfe bei bedingt entlassenen Sexualstraftätern. In: sub / Sozialarbeit und Bewährungshilfe, Nr. 3-4. 2002, S. 33 – 38.

Hovorka, Christine (1999): Kontrolle in der Sozialarbeit. In: sub-sozialarbeit und bewährungshilfe, Jg.21, Heft 3, S. 4 – 9.

Hovorka Christine (2004): Richtlinien für die Betreuung von Sexualstraftätern, Verein NEUSTART, S. 1.

Hoyer, Jürgen et al. (1999): Paraphile versus impuls-kontrollgestörte Sexualstraftäter: Eine psychologisch valide Differenzierung?. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie, Jg. 28, Nr. 1, S. 37 – 44.

Jädke, Dirk (2004): Die Mär vom kontrollängstlichen Bewährungshelfer. In: Sozialmagazin – Die Zeitschrift für Soziale Arbeit. Nr. 2. S. 6 - 7.

Kasperzak, Thomas (2000): Stadtstruktur, Kriminalitätsbelastung und Verbrechenstfurcht. Holzkirchen.

Kerner, Hans-Jürgen (1991) (Hrsg.): Kriminologie-Lexikon, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Heidelberg.

Kleve, Heiko (2005): Geschichte, Theorie, Arbeitsfelder und Organisationen Sozialer Arbeit. Reader: Fragmente – Definitionen, Einführungen und Übersichten. Fachhochschule Potsdam.

Klug, Wolfgang (2002): Hilfe und Kontrolle. Das „doppelte Mandat“ in der US-amerikanischen und deutschen Bewährungshilfe. In: Bewährungshilfe/Soziales/Strafrecht/Kriminalpolitik, Jg.49, Heft 4, S. 426 – 435.

Klug, Wolfgang (2003): Risk Management. Anfragen an Selbstverständnis und Methodik Sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe. In Sozialmagazin – Die Zeitschrift für Soziale Arbeit. Jg. 28, Nr. 12. S. 28 – 32.

Klug, Wolfgang (2005): Kontrolle braucht Methode. Anmerkungen zur Methodik des Kontrollprozesses in der Bewährungshilfe. In: Bewährungshilfe-Soziales-Strafrecht-Kriminalpolitik, Jg.52, Heft 2, S. 183-194.

Kober, Eva-Maria (1986): Bewährungshilfe und die Ursachen des Widerrufs: Ergebnisse einer clusteranalytischen Untersuchung bei Aussetzung von Strafe, Strafreue oder Maßregel, München.

Kröber, H.L. (1998): Differenzierte Wahrnehmung der Täter. In: Sexuelle Kindesmisshandlung, differenzieren statt verallgemeinern. Kongressbericht.

Kurze, Martin (1998): Der Umgang mit den Probanden. In: Bewährungshilfe. Nr. 3. S. 211 – 266.

Lamnek, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch, 4. Auflage, Weinheim.

Lehrbuch der Soziologie (2001): 6.u.7. Auflage, Frankfurt/New York

Maelicke, Hannelore (2002): Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 2.Auflage, Weinheim und München, S. 406f.

Mareneros, Andreas (1997): Sexualmörder. Eine erklärende Erzählung, Bonn.

Meinhold, Marianne (2002): Über Einzelfallhilfe und Case Management. In: Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Thole, Werner (Hrsg.). Opladen. S.509 - 518.

Meuser, M./Nagel, U (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig beachtet. In: Graz, ./Kraimer, K. (Hrsg.): *Qualitativempirische Sozialforschung*. S. 441 – 471.

Mutz, Jürgen (2004): *Bewährungshilfe in Europa*. In: *Bewährungshilfe – Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik*. 51 Jg., Heft 4, S. 307 – 334.

Nemitz, Jan C./Meier, Ursula (2002): *Bewährungshilfe und Bewährungsdienste. Eine europäische Perspektive*. Anton van Kalmthout & Jan Z. M. Derks (Hrsg.). Autorisierte Übersetzung. Schweizerische Vereinigung der Bewährungshilfe, Bern.

Pantucek, Peter (2005): *Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit*. Wien-Köln-Weimar. S. 231.

Patry, Jean-Luc/Schrattbauer, Birgit (2000): *Rollenkonflikte in der Bewährungshilfe*. In: *Neue Praxis*, Jg.30, S. 176 – 187.

Peters, Helge (1995): *Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens*. Weinheim und München.

Peters, Helge (2002): *Sozialarbeit und Soziale Kontrolle*. In: *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflektive Handlungskompetenz*, Anhorn, Roland, Bettinger, Frank (Hg.), Juventa. Weinheim und München. S. 213 – 222.

Pilgram, Arno (1995): *Straffälligenhilfe im europäischen Vergleich. Eine Standortbestimmung der Sozialen Dienste der Strafjustiz sowie der Strafvollzugsnovelle in Österreich*. In: *sub-sozialarbeit und bewährungshilfe*, Jg.17, Heft 3 - 4, S. 89 – 109.

Pilshofer, Birgit (2001): *„Wie erstelle ich einen Fragebogen?“*. 2.Auflage. Wissenschaftsladen Graz, Graz.

Posch, Klaus (1999): Warum Beziehungsarbeit? In: sub-sozialarbeit und bewährungshilfe, Jg.21, Heft 2, S. 27 – 34.

Popper, Karl (2004): Alles Leben ist Problemlösen. Über Erkenntnis, Geschichte und Politik, 8. Auflage, München, Zürich.

Reinhold, Gerd (Hrsg.) (2000): Soziologie-Lexikon, München/Wien, 4. Auflage, Oldenbourg.

Schneider, Michaela, Zembaty, Andreas (1997): 40 Jahre VBSA – 40 Jahre professionelle und innovative Straffälligenhilfe in Österreich. In: sub – sozialarbeit und bewährungshilfe. 19 Jg., Heft 4c, S. 4 – 8.

Schorsch, Eberhard (1971): Sexualstraftäter. Stuttgart.

Schwab, Jürgen/Stegman, Michael (2002): Statistik und Datenauswertung in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden.

Stiels, Michael/Willing, Heinz (1996): Arbeit mit Sexualstraftätern in der Bewährungshilfe. Therapie statt Bewährungshilfe? Therapie und Bewährungshilfe! In: Bewährungshilfe, Nr. 1, S. 54 – 70.

Wössner, Gunda (2002): Behandlung, Behandelbarkeit und Typisierung von Sexualstraftätern. Ergebnisse einer bundesweiten Expertenbefragung. In: Max-Planck-Institut fürs ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg und Breisgau (Hg.), Freiburg, S. 1 – 57.

Wottawa, Heinrich/Thierau, Heike (1990): Lehrbuch Evaluation. Bern.

Internetquellen

Universität Karlsruhe (Hg.) (2006): Quantitative vs. qualitative Methoden. In: http://rpks.home.mach.uni-karlsruhe.de/~paral/MAP/nquantitative_vs_qualitative_methoden_b.html am 7.2.2006.

Verein NEUSTART (2005): Presseaussendung. Bewährungshilfe-Verein Neustart "expandiert" nach Deutschland. In: http://www.neustart.at/download/doc/14_01_2005.doc

Verein NEUSTART (Hg.) : Präambel. In: <http://www.neustart.at/download/pdf/leitbild.pdf> am 11.2.2006.

Verein NEUSTART (2006): Die Vision NEUSTART. Unser Organisationsbild. In: http://www.neustart.at/ueber_neustart_wir_ueber_uns.php am 20.2.2006.

Andere Quellen

Bundesministerium für Justiz (Hg.) (2005): Broschüre „Behandlungs- und Nachsorgeeinrichtungen im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug. In: <http://www.igf.or.at/download/Behandlungseinrichtungen.pdf> am 8.3.2006.

Diagnostisches und statistisches Manual psychische Störungen – DSM IV (1999). Deutsche Bearbeitung und Einführung von Henning Saß/Hans Uwe Wittchen/Michael Zaudig, Berlin.

Der kleine Duden (1983): Fremdwörterbuch. Ein Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch, Mannheim/Wien/Zürich.

Kodex – Des österreichischen Rechts (2001): Sammlung der österreichischen Bundesgesetze. Strafrecht, Wien.

SIÖ - Sozialarbeit in Österreich (2006): OBDS – Aktuell, S. 4-5.

Verein NEUSTART (1994): Rechte und Pflichten des Bewährungshelfers, Einschulungsunterlage, S.7.

Verein NEUSTART (2004): Evaluation der Arbeit mit Sexualstraftätern, Wien.

Verein NEUSTART (2004): Arbeitsbehelf Sexualstraftäter, S. 1 – 10.

Verein NEUSTART (2004): Richtlinien für die Betreuung von Sexualstraftätern.
Richtlinie 12.

Verein NEUSTART (2005): Folder NEUSTART-Bewährungshilfe, S. 5 – 10.

Zembaty, Andreas (1998): Position des VBSA: Sexualstraftaten. Öffentlicher Diskurs. Strafvollzug. Betreuung in Freiheit (12.11.1998).

Zembaty, Andreas (2002): Neustart für Bewährungshilfe. Presseaussendung vom 11.02.2002, S.1.

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	<i>Alter der BewährungshelferInnen in Gruppen</i>	<i>45</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Berufsjahre der BewährungshelferInnen in Gruppen.....</i>	<i>45</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Verteilung von weiblichen und männlichen BewährungshelferInnen ...</i>	<i>46</i>
<i>Tabelle 4:</i>	<i>Seit wann werden Sexualstraftäter von den BewährungshelferInnen betreut?</i>	<i>46</i>
<i>Tabelle 5:</i>	<i>Motivation der BewährungshelferInnen Sexualstraftäter zu betreuen ..</i>	<i>47</i>
<i>Tabelle 6:</i>	<i>Wie viele Sexualstraftäter werden insgesamt betreut?</i>	<i>48</i>
<i>Tabelle 7:</i>	<i>Seit wann wird der „dissoziale Sexualstraftäter XY“ betreut?</i>	<i>49</i>
<i>Tabelle 8:</i>	<i>Wie viele einschlägige Vorstrafen weist der Klient XY auf?</i>	<i>49</i>
<i>Tabelle 9:</i>	<i>Alter der Opfer im konkreten Anlassfall.</i>	<i>50</i>
<i>Tabelle 10:</i>	<i>Ist es möglich, mit Klient XY über das Sexualdelikt zu sprechen?</i>	<i>50</i>
<i>Tabelle 11:</i>	<i>Ist es möglich, mit Klient XY über sein aktuelles Sexualeben zu sprechen?.....</i>	<i>50</i>
<i>Tabelle 12:</i>	<i>Wird Klient XY unangekündigt zu Hause besucht?</i>	<i>51</i>
<i>Tabelle 13:</i>	<i>Sexualstraftäter werden in welchem Verhältnis zu anderen KlientInnen unangekündigt zu Hause besucht?</i>	<i>51</i>
<i>Tabelle 14:</i>	<i>Versucht BewährungshelferIn „indirekt“ Informationen über aktuelles Sexualeben zu erhalten?</i>	<i>52</i>
<i>Tabelle 15:</i>	<i>Verhältnis der indirekten Informationssuche zwischen Sexualstraftäter XY und anderen BWH-KlientInnen.</i>	<i>52</i>
<i>Tabelle 16:</i>	<i>Fallbesprechungen über Klient XY im Verhältnis zu anderen Klient... </i>	<i>53</i>
<i>Tabelle 17:</i>	<i>Prozentuelle Verteilung von „sozio-ökonomischer“ und „psycho- sozialer“ Hilfe bei Klienten XY.....</i>	<i>53</i>
<i>Tabelle 18:</i>	<i>Verteilung von „sozio-ökonomischer“ und „psycho-sozialer“ Hilfe bei anderen BWH- KlientInnen.....</i>	<i>54</i>
<i>Tabelle 19:</i>	<i>Einschätzung über Rückfallsrisiko von Klient XY.</i>	<i>54</i>
<i>Tabelle 20:</i>	<i>Leistet die/der BewährungshelferIn Beitrag zum Opferschutz?</i>	<i>55</i>
<i>Tabelle 21:</i>	<i>Kontrolle bei Klient XY ist nur möglich, wenn helfende Beziehung besteht.</i>	<i>55</i>
<i>Tabelle 22:</i>	<i>Kontrolle bei Klient XY ist möglich, auch wenn keine helfende Beziehung besteht.....</i>	<i>56</i>
<i>Tabelle 23:</i>	<i>Kontrolle ist bei Klient XY nur möglich, wenn keine helfende Beziehung besteht</i>	<i>56</i>
<i>Tabelle 24:</i>	<i>Stellt Klient XY ein größeres Risiko für Mitmenschen dar?</i>	<i>56</i>
<i>Tabelle 25:</i>	<i>Das sozialarbeiterische Know-How im Bereich Kontrolle soll erweitert werden.....</i>	<i>57</i>
<i>Tabelle 26:</i>	<i>Soll Kontroll- von Betreuungsauftrag entkoppelt werden?</i>	<i>57</i>
<i>Tabelle 27:</i>	<i>Verhältnis zwischen Betreuungs- und Kontrollaspekt bei Klient XY.....</i>	<i>58</i>
<i>Tabelle 28:</i>	<i>Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt bei anderen BWH-KlientInnen.....</i>	<i>59</i>
<i>Tabelle 29:</i>	<i>Verhältnis Betreuungsaspekt zwischen Klient XY und KlientInnen, die kein Sexualdelikt begangen haben</i>	<i>60</i>
<i>Tabelle 30:</i>	<i>Verhältnis Kontrollaspekt zwischen Klient XY und anderen BWH- KlientInnen.....</i>	<i>61</i>
<i>Tabelle 31:</i>	<i>Verhältnis zwischen sozio-ökonomischer und psychosozialer Hilfe bei Klient XY</i>	<i>61</i>
<i>Tabelle 32:</i>	<i>Verhältnis zwischen sozio-ökonomischer und psychosozialer Hilfe bei anderen BWH- KlientInnen.....</i>	<i>62</i>

<i>Tabelle 33: Verhältnis der sozio-ökonomischen Hilfe zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen.....</i>	62
<i>Tabelle 34: Verhältnis der psycho-sozialen Hilfe zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen.....</i>	63
<i>Tabelle 35: Verhältnis der Beziehungsfähigkeit zwischen Klient XY und anderen BWH-KlientInnen.....</i>	64
<i>Tabelle 36: Beziehungsfähigkeit von dissozialen Sexualstraftätern wird in drei Kategorien unterteilt.</i>	64
<i>Tabelle 37: Verhältnis Beziehungsfähigkeit mit Einschätzung zwischen Betreuungs- und Kontrollaspekt bei Klient XY</i>	65
<i>Tabelle 38: Verhältnis zwischen Betreuungs- und Kontrollaspekt und unangekündigtem Hausbesuch bei Klient XY</i>	65
<i>Tabelle 39: Verteilung der Opfer nach Alter bei Klient XY.....</i>	66
<i>Tabelle 40: Verhältnis des Opfer des Alters zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt - Sexualstraftäter</i>	66
<i>Tabelle 41: Anzahl der einschlägigen Vorstrafen bei Klient XY</i>	67
<i>Tabelle 42: Verhältnis des Opfer des Alters zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt.....</i>	67
<i>Tabelle 43: Klient XY stellt ein größeres Risiko dar als andere BWH-KlientInnen.</i>	68
<i>Tabelle 44: Verhältnis zwischen Betreuungsaspekt und Kontrollaspekt in Abhängigkeit mit der Einschätzung über das Rückfallsrisiko bei Klient XY</i>	68
<i>Tabelle 45: Verhältnis zw.Anzahl der Sexualdelikte und „unangekündigten Hausbesuchen“</i>	69
<i>Tabelle 46: Verhältnis zwischen Einschätzung über Risiko von Klient XY und „unangekündigten Hausbesuchen“</i>	70
<i>Tabelle 47: Verhältnis zwischen Sexualdelikte und indirekter Informationssuche.....</i>	71

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Tätertypisierung Verein NEUSTART</i>	17
<i>Abbildung 2: Kontingenzierung der Fragebögen an NEUSTART Einrichtungen.</i>	42
<i>Abbildung 3: Abkürzungen in Quellenverweisen und –verzeichnissen</i>	91

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
APA	American Psychological Association
BWHG	Bewährungshilfegesetz
BWH	Bewährungshilfe
CEP	Conference Permanente Européene de la Probation
DSM	Diagnostisches und statistische Manual psychischer Störungen
ebd.	ebenda
EDV	Elektronische Datenverwertung
et al.	Et alii (und andere [Autoren])
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
Hg.	Herausgeber
JGG	Jugendgerichtsgesetz
m.E.	meines Erachtens
N.	Anzahl der Befragten
o.a.	oben angegeben
o.P.	ohne Paginierung
SIÖ	Sozialarbeit in Österreich
SPSS	Superior Performance Software System
StGB	Strafgesetzbuch Österreich
Vgl.	vergleiche
zit. nach	zitiert nach

Abbildung 3: Abkürzungen in Quellenverweisen und –verzeichnissen

Anhang

Anhang 1 - Brief an BewährungshelferInnen

DSA Roland Fürst
Lindenweg 9
7202 Bad Sauerbrunn
Tel: 0676/9307111
Email: DonFuerst@utanet.at

Bad Sauerbrunn, am 13.12.2005

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen !

Mein Name ist Roland Fürst und ich war von 1994 – 2003 als Bewährungshelfer in der GST Wr. Neustadt tätig. Derzeit verfasse ich gerade meine Diplomarbeit zum Thema „Der Unterstützungs- und Kontrollauftrag in der Arbeit mit Sexualstraftätern im Verein Neustart“. Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich mich mit der „Kunst der BewährungshelferInnen“ (vgl. Elisabeth Grabner-Tesar) befassen, die es im Zwangs-kontext ermöglicht, eine tragfähige Beziehung aufzubauen und kontrollierende Aspekte miteinander verbindet. Ich will auch herausfinden, in welchem Verhältnis der Kontroll- und Betreuungsaspekt in der Betreuung von Sexualstraftätern (dissoziale Sexualtäter) steht.

Zu diesem Zwecke führe ich eine Fragebogenstudie durch, wobei ich alle KollegInnen, die „dissoziale Sexualtäter“ im Rahmen der Bewährungshilfe betreuen als ExpertInnen zu diesem Thema befragen möchte.

Bitte stellen Sie sich einen konkreten Klienten beim Ausfüllen des Fragebogens vor, der den Kriterien eines „dissozialen Täters“ entspricht (neben Sexualdelikt, auch anderes Delikt!). Selbstverständlich sichere ich Ihnen als befragte/n ExpertIn Anonymität zu.

Mir ist die Arbeitsbelastung als BewährungshelferIn noch sehr präsent und ich weiß, dass für derartige Anliegen (wie meines) sehr wenig Zeit für Sie zur Verfügung steht. Daher weiß ich es umso mehr zu schätzen, wenn Sie sich die Zeit nehmen und den Fragebogen ausfüllen.
Danke!

Bitte füllen Sie den beigelegten Fragebogen aus und geben Sie diesen **bis spätestens 31. Jänner 2006** im Sekretariat ab. Alle ausgefüllten Fragebögen werden mir dann gesammelt zugesendet. Nachdem ich berufsbegleitend das Studium absolviere und der Zeitdruck ein sehr hoher ist, würde ich Sie wirklich höflich ersuchen, mir diesen Fragebogen fristgerecht zukommen zu lassen.

Ich bin sicher einer der wenigen Menschen, der sich über ganz viel Post „von der Bewährungshilfe“ in nächster Zeit freuen sehr wird!

Danke für Ihr Engagement und

schöne Feiertage wünscht

DSA Roland Fürst

Anhang 2 - Fragebogen

Angaben zur/m BewährungshelferIn:

Alter:

Geschlecht:

- weiblich
- männlich

1. Wo liegt Ihr Außendienstgebiet bzw. wo wohnen mehrheitlich Ihre KlientInnen?

- urbanes Gebiet
- ländliches Gebiet

2. Wie lange arbeiten Sie als BewährungshelferIn?

..... Jahre

3. Wie viele KlientInnen betreuen Sie derzeit?

- bis 5 Klienten
- 6 - 10 Klienten
- 11 - 15 Klienten
- 16 - 20 Klienten
- 21 - 30 Klienten
- mehr

4. Wie viele Sexualstraftäter betreuen Sie derzeit?

..... Klienten

5. Wie viele von Ihnen betreute Sexualstraftäter sind auch wegen anderer Delikte verurteilt worden?

.....

6. Sie betreuen Sexualstraftäter seit

- 1 Jahr
- 2 Jahren
- 3 Jahren
- 4 Jahren
- 5 Jahren
- länger

7. Ihre Motivation, Sexualstraftäter zu betreuen ?

- freiwillig
- weil sich kein andere/r KollegIn gefunden hat
- beides

Angaben zum Klienten XY:

8. Seit wann betreuen Sie Klient XY, der als „dissozialer Sexualstraftäter“¹⁶ typisiert wurde?

- 1 Jahr
- 2 Jahren
- 3 Jahren
- 4 Jahren
- 5 Jahren
- länger

9. Wie viele einschlägige (nur Sexualdelikte) Vorstrafen weist der Klient XY auf?

- 1 Vorstrafe
- 2 -3 Vorstrafen
- mehr als 3 Vorstrafen

10. Wie alt war das Opfer des Anlassdeliktes?

- unter 14 Jahre
- über 14 Jahre

11. Ist es möglich, mit dem Klienten XY über das Sexualdelikt zu sprechen?

- ja
- nein

12. Wenn nein: Warum nicht (Doppelnennung möglich)?

- Klient leugnet die Tat
- Klient ist nicht bereit über das Delikt zu sprechen
- Ich bin nicht bereit über das Delikt zu sprechen
- Es hat sich aufgrund des Betreuungsverlaufes noch nicht ergeben

¹⁶ Die Tätergruppe mit heterogener Delinquenz zeigt viele Merkmale eines Tätertyps, der in der Fachliteratur als „dissozialer Sexualstraftäter“ bezeichnet wird. Neben Sexualdelikten setzen „dissoziale Sexualstraftäter“ auch Gewalt- und Eigentumsdelikte.

13. Ist es möglich, mit dem Klienten XY über sein aktuelles Sexualleben zu sprechen?

- ja
- nein
- ansatzweise

14. Wenn nein: Warum nicht (Doppelnennung möglich)?

- Klient ist nicht bereit über sein Sexualleben zu sprechen
- Ich bin nicht bereit über das Sexualleben zu sprechen
- Es hat sich aufgrund des Betreuungsverlaufes noch nicht ergeben

15. Besuchen Sie Klienten XY „unangekündigt“ zu Hause?

- ja
- nein

16. Wenn ja: In welchem Verhältnis zu Ihren anderen Klienten, die kein Sexualdelikt gesetzt haben?

- weniger oft
- gleich oft
- öfters

17. Versuchen Sie in indirekter Weise über das aktuelle Sexualleben des Klienten XY Informationen zu erhalten (z.B.: *durch Ansprechen des Freizeitverhaltens, durch Befragung von Angehörigen oder Freunden, durch Beobachtungen in der Wohnung etc.*), um mögliche Fehlentwicklungen (*neuerliche Delinquenz*) rechtzeitig zu erkennen?

- ja
- nein

18. Wenn ja: In welchem Verhältnis steht diese indirekte Informationssuche nach einer möglichen neuerlichen Delinquenz bei Ihren Klienten, die kein Sexualdelikt gesetzt haben?

- weniger oft
- gleich oft
- öfters

19. Wenn Sie an Fallbesprechungen im Team, Super- oder Intervention denken, in welcher Häufigkeit sprechen Sie über Klienten XY im Verhältnis zu Ihren Klienten, die kein Sexualdelikt gesetzt haben?

- weniger oft
- gleich oft
- öfters

20. Die Vielfalt der im Umgang mit Klienten einsetzbaren Methoden lässt sich - zugegebenermaßen in grober Form - in „Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Lebenslagen“ (sozio-ökonomische Hilfe) und „Maßnahmen zur psycho-sozialen Beratung und Betreuung unterscheiden“ (psycho-soziale Hilfe).

A. Wie würden Sie in Ihrer Arbeit mit Klient XY das tatsächliche Verhältnis dieser beiden Aufgabenbereiche prozentuell zueinander gewichten (z.B.: 40:60 ; 60:40 30:70; 70:30 usw.)?

..... % sozio-ökonomische Hilfe

..... % psycho-soziale Hilfe

B. In welchem Verhältnis stehen in der Regel die beiden Maßnahmen (sozio-ökonomisch und psycho-sozial) bei Ihren Klienten, die kein Sexualdelikt gesetzt haben?

..... % sozio-ökonomische Hilfe

..... % psycho-soziale Hilfe

22. Die Aufgaben der BewährungshelferInnen sind zum einen Hilfe und Betreuung (Betreuungsaspekt) für die Klienten, zum anderen Kontrolle und Überwachung (Kontrollaspekt).

A. Wie würden Sie diese beiden Aspekte im Rahmen Ihrer Arbeit mit Klient XY zueinander gewichten (z.B.: 40:60; 60:40; 30:70; 70:30 usw.)?

..... % Betreuungsaspekt

..... % Kontrollaspekt

B. In welchem Verhältnis stehen in der Regel die beiden Aspekte (Kontrolle und Betreuung) bei Ihren Klienten, die kein Sexualdelikt gesetzt haben?

..... % Betreuungsaspekt

..... % Kontrollaspekt

23. Wenn Sie an die ZuweiserIn im konkreten Fall XY denken - was glauben Sie: Welcher Aspekt (Verhältnis) stand bei der ZuweiserIn bei der Anordnung der Bewährungshilfe im Vordergrund?

..... % Betreuungsaspekt

..... % Kontrollaspekt

24. Denken Sie an Klienten XY oder an fallrelevante Situationen rund um den Klienten XY auch noch nach Arbeitsende?

- nie
- selten
- gelegentlich
- oft
- sehr oft

25. Denken Sie an Klienten, die kein Sexualdelikt gesetzt haben, oder an fallrelevante Situationen rund um diese Klienten auch noch nach Arbeitsende?

- nie
- selten
- gelegentlich
- oft
- sehr oft

26. Wie schätzen Sie das Risiko des Klienten XY ein, wieder einschlägig straffällig zu werden?

- sehr nieder
- nieder
- hoch
- sehr hoch

27. Hat sich Ihre Arbeit mit Klient XY auf Ihre Betreuungsarbeit mit Ihren restlichen Klienten ausgewirkt?

- ja
- nein
- teilweise

28. Wenn Ja: In welcher Hinsicht?

29. Sind Sie der Meinung, dass Sie im Rahmen Ihrer Zusammenarbeit mit Klient XY einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz leisten?

- keinesfalls
- wahrscheinlich nicht
- vielleicht
- ziemlich wahrscheinlich
- ganz sicher

30. Was halten Sie von dieser Aussage:

Kontrolle ist bei Klient XY in der Regel nur möglich, wenn eine „helfende Beziehung“ besteht!

- völlig falsch
- ziemlich falsch
- ziemlich richtig
- völlig richtig

31. Was halten Sie von dieser Aussage:

Kontrolle ist bei Klient XY in der Regel möglich, auch wenn keine „helfende Beziehung“ besteht!

- völlig falsch
- ziemlich falsch
- ziemlich richtig
- völlig richtig

32. Was halten Sie von dieser Aussage:

Kontrolle ist bei Klient XY in der Regel nur möglich, wenn keine „helfende Beziehung“ besteht!

- völlig falsch
- ziemlich falsch
- ziemlich richtig
- völlig richtig

33. Eine „helfende Beziehung“ funktioniert nur dann, wenn der Klient beziehungsfähig ist (Empathie, Bereitschaft zur Kooperation etc.). In welchem Ausmaß weist der Klient XY diese Beziehungsfähigkeit auf? Markieren Sie Ihre Einschätzung auf der Linie.

gar nicht beziehungsfähig|..... sehr beziehungsfähig

34. Wenn Sie an die Beziehungsfähigkeit Ihrer anderen Klienten, die kein Sexualdelikt gesetzt haben denken, wie würden Sie diese im Durchschnitt einschätzen?

gar nicht beziehungsfähig|..... sehr beziehungsfähig

35. Haben Sie das Gefühl, dass Klient XY ein größeres Risiko für die Mitmenschen darstellt als Klienten, die kein Sexualdelikt begangen haben?

- ja
- nein

36. Stimmen Sie der Aussage zu, dass das Repertoire an methodischem Know-How im Bereich der Kontrolle in der Sozialarbeit erweitert werden soll (Aus- und Fortbildung), um wirksamer agieren zu können?

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu

37. Stimmen Sie der Aussage zu, dass zur Ergänzung der Sozialarbeit mit dissozialen Sexualstraftätern zusätzliche kontrollierende Maßnahmen sinnvoll wären (Videoüberwachung, Fußfessel etc.)?

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu

38. Wie schätzen Sie das Risiko des Klienten XY ein, wieder einschlägig straffällig zu werden?

- sehr nieder
- nieder
- hoch
- sehr hoch

39. Würden Sie es für sinnvoll erachten, wenn der Kontrollauftrag vom Betreuungsauftrag bei Klient XY entkoppelt werden würde? Soll heißen, dass die Kontrollfunktion die Person A und die Betreuungsfunktion die Person B vornimmt.

- sehr sinnvoll
- eher sinnvoll
- wenig sinnvoll
- gar nicht sinnvoll

Eidesstattliche Erklärung

Ich, *Roland Fürst*, geboren am *13.3.1969* in Berndorf, erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Bad Sauerbrunn, am 1.Mai 2006

Unterschrift